

APuZ

Aus Politik und Zeitgeschichte

63. Jahrgang · 9/2013 · 25. Februar 2013



Prostitution

Sabine Reichert · Anne Rossenbach

„Wir wollen den Frauen Unterstützung geben.“ Ein Gespräch

Barbara Kavemann · Elfriede Steffan

Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse
um die Auswirkungen

Heike Rabe

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland

Romina Schmitter

Prostitution – Das „älteste Gewerbe der Welt“?

Susanne Dodillet

Deutschland – Schweden: Unterschiedliche ideologische
Hintergründe in der Prostitutionsgesetzgebung

Diana Carolina Triviño Cely

Westliche Konzepte von Prostitution in Afrika

Udo Gerheim

Motive der männlichen Nachfrage nach käuflichem Sex

Beilage zur Wochenzeitung **Das Parlament**

Editorial

Seit 2002 gilt in Deutschland eine der liberalsten Prostitutionsgesetzgebungen Europas. Mit dem Prostitutionsgesetz (ProstG) wurde nicht die Prostitution legalisiert, sondern in erster Linie die sogenannte Sittenwidrigkeit abgeschafft, die für die Prostituierten fehlende Rechtssicherheit bedeutete. Obwohl das Gesetz zu einer Neubewertung der Prostitution führte und die rechtliche Situation von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern verbesserte, fällt die Bilanz nach etwas mehr als zehn Jahren gemischt aus. Eine Verbesserung der häufig inakzeptablen Arbeitsbedingungen von Prostituierten wurde bisher nicht im intendierten Maße erreicht. Bis heute gibt es weder eine Regulierung durch gewerberechtliche Auflagen noch regelmäßige Kontrollen von Prostitutionsbetrieben.

Libérale Gesetzgebungen versuchen die Autonomie und Selbstbestimmungsrechte der Frauen zu stärken, prohibitive Bestrebungen verstehen Prostitution grundsätzlich als Gewalt gegenüber Frauen, die es zu verhindern gilt. In Schweden etwa ist der Erwerb sexueller Dienstleistungen seit 1999 unter Strafe gestellt. Kritiker bemängeln, dass die Prostitution dadurch in die Illegalität gedrängt und die Situation der Prostituierten noch verschlechtert werde. Dem widerspricht eine grundsätzlich positive Evaluation des Gesetzes durch die schwedische Regierung.

Die mediale Debatte wird häufig allein auf der moralischen Ebene geführt, zudem werden verschiedene Themenbereiche vermischt. Prostitution ist nicht mit Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung gleichzusetzen, auch wenn es Gründe gibt, zu hinterfragen, ob sie überhaupt freiwillig ausgeübt werden kann. Fest steht, dass wir über Prostitution zu wenig wissen. Es gilt, in die Forschung zu Rahmenbedingungen, Alltag und Akteuren zu investieren, um eine sachliche Auseinandersetzung zu befördern, Prostitution aus der gesellschaftlichen Grauzone zu holen und Prostituierte besser zu schützen.

Sarah Laukamp

„Wir wollen den Frauen Unterstützung geben.“ Ein Gespräch

Sarah Laukamp: Auf der Geestemünder Straße haben Prostituierte seit 2001 die Möglichkeit in einem geschützten Raum ihrer Tätigkeit nachzugehen. Wie ist dieses Projekt entstanden?

Sabine Reichert

Dipl. Soz. Pädagogin;
Gruppenleitung Corneliushaus
des SkF e. V. Köln.
sabine.reichert@skf-koeln.de

Anne Rossenbach

M. A.; Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt
beim SkF e. V. Köln.
anne.rossenbach@skf-koeln.de

In diesem Gebiet haben sich vorwiegend drogenabhängige, in den meisten Fällen heroinabhängige, Frauen prostituiert. Da es sich hierbei um ein Wohn-, Büro- und Geschäftsviertel handelt, kam es zu Beeinträchtigungen der Anwohner, die darüber klagten, dass Freier Frauen und auch Kinder angesprochen haben und dass Spritzen und benutzte Kondome in den Vorgärten und auf der Straße gefunden wurden. Die Anwohner haben Lösungen gefordert. Obwohl in Köln ein sogenannter Sperrbezirk gilt, hat er die Zielgruppe der drogengebrauchenden Prostituierten nicht erreicht. Diese haben sich nicht an die Sperrbezirksverordnung gehalten, sondern versucht sie zu umgehen. Nachdem verschiedene Maßnahmen (Platzverweise, Anzeigen und so weiter) erfolglos blieben, war das Projekt Geestemünder Straße sozusagen der „letzte Versuch“. Es wurde erkannt, dass es nicht möglich ist, die Straßenprostitution aus der Stadt zu verdrängen, ohne den Frauen Alternativen zu bieten. So entstand der ausgelagerte Straßenstrich auf der Geestemünder Straße in Zusammenarbeit der Stadt

Köln, dem Gesundheitsamt, der Polizei und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF).

Wie stehen Sie zur Einrichtung von Sperrbezirken?

REICHERT: Sperrbezirksverordnungen werden eingeführt zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands. Es ist in vielen Gebieten sinnvoll, zum Schutz der Anwohner Sperrzonen einzurichten. Es ist jedoch problematisch, wenn keine Alternativen angeboten werden. Denn irgendwo werden die Menschen arbeiten. Oft führt das dazu, dass Prostitution an den Rand der Stadt gedrängt wird. So ist das zum Beispiel auch im Kölner Süden der Fall. Hierbei stellt sich das Problem, dass die Frauen nicht unter sicheren Bedingungen arbeiten können. Es ist gefährlich, an einem menschenleeren Ort zu einem Freier ins Auto zu steigen. Das erschwert die Arbeit der Frauen und macht sie riskanter.

Sind damals auch andere Maßnahmen diskutiert worden außer der Schaffung eines ausgelagerten Straßenstrich?

REICHERT: Es wurden ganz unterschiedliche Ideen zum Umgang mit der Prostitution in der Innenstadt aus ordnungs-, aber auch aus gesundheits- und sozialpolitischer Perspektive diskutiert. Der SkF arbeitet seit 1996 gezielt im Bereich der Straßenprostitution. Wir haben von sehr vielen Frauen erfahren, die Opfer von Gewalt wurden. Wir haben wöchentlich von Vergewaltigungen, Nötigungen und Erniedrigungen gehört. Wir sind der Ansicht, dass, wenn man Prostitution nicht verhindern kann, für die Frauen zumindest die Möglichkeit geschaffen werden muss, in Sicherheit zu arbeiten. Unabhängig davon, wie man zu Prostitution oder Sexarbeit steht, gibt es Menschen, die diese Dienstleistungen anbieten, und andere, die sie in Anspruch nehmen. Wir haben nach einer Möglichkeit gesucht, wie die Frauen arbeiten können, ohne zusätzlich zu dieser belastenden Tätigkeit noch Opfer von Gewalt zu werden. Nach der Diskussion verschiedenster Konzepte haben wir von einem geschützten Straßenstrich in Utrecht in den Niederlanden erfahren, an dem Poli-

Das Gespräch fand am 14. Dezember 2012 in den Büroräumen des SkF in Köln statt.

zei und Sozialarbeit Hand in Hand arbeiten, um die Sicherheit der Frauen zu erreichen. Zusätzlich gab es Beratungsmöglichkeiten, zum Beispiel um mögliche Wege zum Ausstieg aus der Prostitution aufzuzeigen. Ein weiteres Ziel war die Beschwerdefreiheit der Anwohner und ein Verhindern des Ausufers der Straßenprostitution. Dieses Konzept fanden wir sehr interessant. Gemeinsam haben die Kooperationspartner dann die Umsetzung für Köln initiiert.

Gibt es in Köln trotz Sperrbezirk und dem Projekt Geestemünder Straße nach wie vor Frauen, die ungeschützt der Straßenprostitution nachgehen?

REICHERT: Im Kölner Süden gibt es einen weiteren Straßenstrich, für den auf Drängen der Anlieger 2011 eine neue Sperrbezirksverordnung erlassen wurde. Um die Brühler Landstraße ist die Prostitution nun in der Nacht erlaubt, in anderen Gebieten kann man rund um die Uhr arbeiten. Es hat sich aber gezeigt, dass die drogengebrauchenden Frauen nicht mit den Zeitfenstern umgehen können und sich auch nicht an Sperrbezirksverordnungen halten. Wenn eine drogenabhängige Frau morgens Entzugserscheinungen hat, wartet sie nicht bis 20 Uhr, bis sie versucht, sich das Geld für ihre Drogen zu beschaffen. Ein schwieriges Gebiet ist Meschenich. Dort gilt der Sperrbezirk. In den letzten Jahren wurden viele Menschen in sozial schwierigen Situationen vom Sozialamt oder Wohnungsamt in Wohnungen am sogenannten „Kölnberg“ vermittelt. Von den dort lebenden drogenabhängigen Frauen finanzieren viele ihre Sucht mit Prostitution. Sie sind oft in einem körperlich und seelisch höchst problematischen Zustand und verlassen ihr Wohngebiet kaum. Auch aufgrund ihres Gesundheitszustands ist es für die Frauen naheliegend, nicht weit von ihrem Zuhause nach Kunden zu suchen. Die Frauen sind in Not; sie interessieren sich nicht für die Sperrbezirksverordnung. Deswegen greift diese in diesem Fall nicht. Meschenich ist räumlich weit von der Innenstadt und auch von der Geestemünder Straße entfernt. Es hat sich gezeigt, dass es nicht möglich ist, diese Frauen in unser Projekt zu integrieren. Die Entfernungen sind einfach zu groß. Deswegen arbeiten wir in Meschenich wieder mit aufsuchender Sozialarbeit.

Seit wann ist der SkF in der Prostituiertenhilfe tätig und was waren die Gründe für sein Engagement?

ROSSENBACH: Wir kümmern uns bereits seit der Gründung unseres Vereins 1899 um Prostituierte. Zuvor hatte sich unsere Gründungsmutter Marie Le Hanne Reichensperger bereits in Koblenz in der Prostituiertenhilfe engagiert. Frauen, die nicht den Status Tochter, Ehefrau oder Witwe hatten, waren nicht sozial abgesichert und gerieten schnell in den Verdacht, Prostituierte zu sein oder in moralisch schwierigen Verhältnissen zu leben. Marie Le Hanne Reichensperger hat diesen Frauen mit ihrem pragmatischen Engagement in der Geschlechtskrankenfürsorge geholfen und wir haben das immer weiter geführt. Viele christliche Vereine engagieren sich im Bereich der Prostituiertenhilfe. Sicherlich ist dabei ein Ursprungsgedanke, Menschen wieder auf den „rechten Weg“ zu bringen, und zwar nicht über Strafen sondern über Zugewandtheit, über Mildtätigkeit, pragmatisches Handeln und gesellschaftliche Führsprache. Daraus hat sich mit der Zeit Soziale Arbeit entwickelt und professionalisiert. Einen ganz ähnlichen Prozess finden Sie in der Straffälligenhilfe. Dahinter steht sicherlich häufig ein Läuterungsgedanke und der Wille den Menschen wieder ein bürgerliches Leben zu ermöglichen.

Es gibt andere Organisationen, die strikter ausstiegsorientiert arbeiten. Bewerten diese Ihre Arbeit kritisch?

ROSSENBACH: Wir haben an verschiedenen Stellen Konflikte. Aus der feministischen Bewegung hört man häufig die Position, Prostitution gehöre verboten. Dieser Aussage stehen wir kritisch gegenüber, weil wir nicht glauben, dass Verbote sich umsetzen lassen. Schweden und einige andere Staaten haben Prostitution verboten. Aber auch in diesen Ländern wird weiterhin darüber gestritten, ob diese Verbote wirklich ihre Ziele erreichen. Wir sind da eher für das Ausleuchten der Dunkelfelder. Natürlich haben wir auch Konflikte mit anderen Organisationen, die der Meinung sind, dass unsere Arbeit auf dem Straßenstrich moralisch nicht vertretbar sei und wir die Frauen schneller aus der Prostitution bewegen müssten. Wir sind jedoch der Überzeugung,

dass sich das nach den Menschen richten muss, mit denen wir arbeiten. Die Situation ist jedoch sehr komplex, und es dauert lange, Vertrauen zu den Frauen aufzubauen. Viele der Frauen haben ein Bündel an Problemen. Da kann man nicht gleich mit dem Ziel des Ausstiegs anfangen.

REICHERT: Es geht uns in der Arbeit um das Schaffen von Zugängen. Das ist bei unserer Zielgruppe nicht immer leicht. Wenn man von vornherein das Ziel „Ausstieg“ im Kopf hat, dann kann man die Klientinnen auch verschrecken. Es gibt ganz unterschiedliche Frauen mit verschiedenen gelagerten Problemen. Manche sind mit ihrer Arbeit für den Moment zufrieden und brauchen Unterstützung bei den alltäglichen Problemen des Lebens. Wenn man versucht, diese zum Ausstieg zu motivieren, werden sie vielleicht zu einem anderen Lebenszeitpunkt unsere Hilfe nicht in Anspruch nehmen. Manchmal kommt aber durch kleine Hilfen ein langwieriger Prozess in Gang, der zu einem späteren Zeitpunkt zum Ausstieg führen kann. Wir helfen Frauen in allen Situationen. Wir möchten die Selbstbestimmungsrechte der Frauen nicht verletzen, sie nicht entmündigen. Wir möchten den Frauen nicht vermitteln, dass alles, was sie tun, „schlimm“ ist. Selbst wenn wir das manchmal so empfinden mögen. Es kommt auch darauf an, in welcher Szenerie man arbeitet. Wenn man zum Beispiel mit Opfern von Menschenhandel arbeitet, hat die Soziale Arbeit einen anderen Fokus, als wenn es, wie bei uns, darum geht, erst mal wieder einen Kontakt zwischen den beiden Welten herzustellen. Das Milieu ist eine eigene Welt. Frauen, die sich dort sehr sicher fühlen und sehr gut durchsetzen können, sind oft erschreckend eingeschüchtert und komplexbeladen im Kontakt mit der „normalen“ Welt und brauchen viel Unterstützung bei kleinen Gängen zum Beispiel zur Arbeitsagentur oder zur Krankenkasse. Die Frauen dort in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken und aufzubauen ist Teil von unserem Job.

Wie setzt sich Ihre Zielgruppe zusammen?

REICHERT: Wir sind sehr ausgerichtet auf die Zielgruppe drogengebrauchender Prostituierten. Angefangen haben wir vorwiegend mit der Arbeit mit heroinsüchtigen Prostituierten. Bundesweit geht der Heroinsmissbrauch jedoch zurück. Unsere Klientinnen

konsumieren unterschiedliche Drogen. Eine Tendenz vom Heroin- zum Kokaingebrauch lässt sich feststellen. Wir haben jedoch auch viele Klientinnen, die tabletten- oder alkoholabhängig sind oder Amphetamine benutzen. Viele sind auch Mischkonsumentinnen. Laut der von uns geführten Statistik und einer wissenschaftlichen Studie¹ konsumieren über 50 Prozent der Frauen, die an der Geestemünder Straße arbeiten, Drogen. Wir vermuten jedoch, dass die Dunkelziffer weit höher ist. Außerdem empfinden sich viele Frauen nicht als drogenabhängig, auch wenn sie Drogen konsumieren. Es kommen Frauen, um ihren Drogenkonsum zu finanzieren. Andere Frauen konsumieren Drogen, damit ihre Arbeit für sie leichter erträglich wird. Seit einiger Zeit steigt die Zahl der Frauen, die als Arbeitsmigrantinnen in die Prostitution einsteigen. Hier bedarf es neuer Konzepte und Arbeitsansätze.

Verwenden Sie in Ihrer Arbeit den Begriff Sexarbeit oder Prostitution?

REICHERT: Wir unterteilen die Beschäftigung in verschiedene Gruppen. Zum einen unterscheidet man, wo die Frauen arbeiten. Es ist eine andere Art von Prostitution, wenn eine Frau in einem Club arbeitet, als wenn sie auf dem Straßenstrich arbeitet. Die Arbeit hat unterschiedliche Bedingungen, die sich unterschiedlich auf die Frauen auswirken. Es ist ein Unterschied, ob sich jemand aus freien Stücken für die Prostitution entscheidet, sich gezwungen sieht, in die Prostitution zu gehen, um den Lebensunterhalt oder die Sucht zu finanzieren oder durch Zuhälter in die Prostitution gezwungen wurde. Wir selber unterscheiden dann noch verschiedene Problemlagen. Eine Migrantin hat andere Probleme und Beratungsbedarfe als eine Drogenabhängige. Eine „Profifrau“ hat wieder ganz andere Schwierigkeiten. Im Hinblick auf unsere Zielgruppe tun wir uns mit dem Begriff Sexarbeit schwer. Unsere Klientinnen sehen sich selten als Prostituierte. Sie wollen schnell Geld machen, um Geld für ihre Droge zu finanzieren. Trotzdem stehen wir dem Begriff Sexarbeit nicht ablehnend gegenüber. Die Professionalisierung,

¹ Elfriede Steffan/Viktoria Kersch, Die Verlagerung des Straßenstrichs der Stadt Köln. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung durch die SPI Forschung gGmbH, Berlin 2004.

die mit diesem Begriff einhergeht, sehen wir durchaus positiv.

ROSSENBACH: Als über das Prostitutionsgesetz debattiert wurde, waren unter anderem „Huren“ aus der sogenannten Hurenbewegung Wortführerinnen, die ein solches Gesetz forderten, um ihre rechtliche und soziale Lage zu verbessern und überprüfbare und regulierbare Arbeitsverhältnisse zu erreichen. Mit dem Prostitutionsgesetz und einem anderen Selbstverständnis haben die Frauen den Begriff Sexarbeit gewählt, als eine Arbeit wie jede andere. Das trifft aber nicht auf die Frauen zu, mit denen wir arbeiten. Sie werden sich oft weder als Prostituierte noch als Hure noch als Sexarbeiterin sehen. Deswegen würde ich sagen, es hängt immer von den Umständen ab, unter denen die Frauen arbeiten. Wir verwenden oft den Begriff, den die Frauen selber verwenden. Im offiziellen Rahmen verwenden wir weiterhin die Begriffe Prostitution und Prostituiertenhilfe.

Welchen Einfluss hatte das vor etwas mehr als 10 Jahren in Deutschland verabschiedete Prostitutionsgesetz auf Ihre Arbeit?

REICHERT: Auf unsere Klientinnen hatte das Prostitutionsgesetz einen geringen Einfluss. Diese Frauen kämpfen nicht für ihre Rechte. Sie kämpfen um ihr Überleben. In diesem Fall greift das Prostitutionsgesetz gar nicht. Ich würde aber sagen, dass das Prostitutionsgesetz das Projekt Geestemünder Straße erst ermöglicht hat. Dadurch, dass die Sittenwidrigkeit aufgehoben wurde, hat sich auch eine neue Gesetzeslage für die Soziale Arbeit ergeben.

ROSSENBACH: Durch die wissenschaftlichen Begleitstudien ist mittlerweile belegt, dass vor allem die Umsetzung schwierig ist, weil viele kommunale Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen eingebunden sind und es keine einheitlichen Durchführungsverordnungen gibt. Grundsätzlich wird mehr über Prostitution gesprochen, auch über Elends- oder Zwangsprostitution. Es handelt sich nicht mehr um ein so großes Tabu, wie vor der Einführung des Prostitutionsgesetzes. Andererseits muss man feststellen, dass es in einer sexualisierten Umwelt auch „salonfähiger“ geworden ist, in der Prostitution zu arbeiten. Es ist jedoch fraglich, ob das auf das Gesetz zurückgeführt werden kann.

Besuchen auch Zwangsprostituierte die Geestemünder Straße?

REICHERT: Hier ist die Definition sehr schwierig. Wir wissen von Frauen auf der Geestemünder Straße, die zur Prostitution gezwungen werden. Wir haben auch Klientinnen, von denen wir vermuten, dass sie gezwungen werden. Oft haben die Frauen offiziell keinen Zuhälter, schaffen aber für ihren Partner mit an.

ROSSENBACH: Bei uns findet man jedoch nicht die Fälle von Zwangsprostitution, bei denen Frauen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland gelockt oder sogar hierher verschleppt werden. Dafür ist die Kooperation mit Polizei und Ordnungsamt zu eng. Bei uns handelt es sich eher um Mischformen. Wo fängt zum Beispiel der Zwang in der Partnerschaft an? Oft würden wir diese Fälle als Zwang werten, die Frauen selbst haben dazu aber andere Einstellungen. Sie werten diese Konstellation zum Beispiel als partnerschaftliche Verpflichtung, weil sie mit einem anderen Rollenbild aufgewachsen sind.

Welche konkreten Ziele hat Ihre Arbeit?

REICHERT: Zum einen geht es uns darum, Beratungsangebote, nicht zuletzt unser eigenes, innerhalb dieser Szene bekannt zu machen. Denn nur so können wir die Frauen erreichen. Wir wollen den Frauen Unterstützung geben, vor allem, wenn sie Wege aus der Prostitution finden wollen. Wir vermitteln in weitere Beratungsangebote, von psychologischer Unterstützung bis zur Schuldnerberatung. Wenn die Frauen ihren Job weiter ausüben wollen, möchten wir ihnen helfen, ihren Job so sicher wie möglich auszuüben. Hiermit meinen wir nicht nur, ohne Gewalt zu erfahren, sondern auch den Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten.

ROSSENBACH: Auf einer anderen Ebene geht es um die Haltung, dass ein Leben nicht verloren ist. Jeder Mensch hat seinen eigenen Wert. Wir kümmern uns vor allem um diejenigen, die ausgegrenzt sind, die man vielleicht nicht so gerne angucken will, die ganz weit vom eigenen Leben entfernt sind. Das bedeutet nicht, von oben nach unten weise Ratschläge zu geben, sondern den Frauen das Gefühl zu geben: Ich akzeptie-

re deine Autonomie. Ich akzeptiere dich als Mensch. Ich will dir helfen, da sicher durchzukommen. Wenn du an den Punkt kommst, dass du da raus willst, dann helfe ich dir dabei.

Welche Erfolge können Sie nach etwas mehr als zehn Jahren vorweisen?

REICHERT: Hier ist die Frage, was man als Erfolg wertet. Gilt es als Erfolg, wenn eine Frau sich nicht mehr prostituiert und den Weg in ein „geregeltes“ Leben gefunden hat, dann haben wir wenig quantifizierbare Erfolge vorzuweisen. Wir sind eine niedrigschwellige Einrichtung. Oft geben wir sozusagen die Initialzündung und vermitteln die Frauen an andere Stellen weiter. Auch wenn Frauen der Ausstieg gelingt, teilen sie uns das nicht unbedingt mit. Es gibt Frauen, die ganz klar zu uns kommen und sich bedanken. Hier würde ich das jedoch als Erfolg der Frauen, nicht als unseren Erfolg werten. Es ist für unsere Arbeit zentral, dass den Frauen zu signalisieren und die Selbstbestimmung der Frauen damit zu fördern.

ROSSENBACH: Ganz wichtig sind die Ergebnisse der Studie^P und die Ergebnisse des Berichts des Gesundheitsamts^P zu zehn Jahren Straßenstrich. Aus der ordnungspolitischen Perspektive kann man berichten, dass der Straßenstrich in der Kölner Innenstadt nicht mehr existiert. Die Frauen können auf der Geestemünder Straße recht sicher arbeiten. Die Anzahl der gewaltsamen Übergriffe, die früher alle ein bis zwei Tage vorkamen, sind minimiert worden. Die Frauen sind leichter für den Ausstieg zu erreichen, und sie kennen sich besser mit dem Hilfesystem aus. Das Thema Prostitution wurde in den vergangenen zehn Jahren öffentlich. Das Projekt an der Geestemünder Straße war das erste Projekt dieser Art in Deutschland. Wir werten auch als Erfolg, dass Nachfolgeprojekte geschaffen wurden. Ein kleiner Erfolg am Rande betrifft die öffentliche Wahrnehmung. Wenn heute eine Prostituierte verschwindet, berichten die Boulevardmedien darüber. Die Men-

^P E. Steffan/V. Kersch (Anm. 1).

^P Gesundheitsamt Köln, 10 Jahre Straßenstrich „Geestemünder Straße“ in Köln. Bericht 2011, online: www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf53/2.pdf (25.1.2013).

schen interessieren sich dafür. Das wäre vor zehn Jahren keinen Zeitungsbericht wert gewesen. Auch bei den Akteuren, die sich mit Prostitution beschäftigen, hat sich etwas geändert. Es findet eine andere Zusammenarbeit, insgesamt mehr Kooperation zwischen Polizei, Ordnungsamt, Gesundheitsamt und den in der Prostituiertenhilfe Tätigen statt. Und das nicht nur in Köln.

Was sind für Sie die größten Herausforderungen in der Sozialen Arbeit mit Prostituierten?

REICHERT: Für mich ist die größte Herausforderung, dass man den Umstand anerkennen muss, dass sich Szene verändert. Die Zielgruppen verändern sich und die Arbeit muss sich stetig mitentwickeln.

ROSSENBACH: Angesichts der Krise der kommunalen Haushalte wird es überall schwieriger, Projekte zu sichern oder auszubauen, die sich an gesellschaftliche Randgruppen wenden, langfristig angelegt und nicht auf „schnelle“ oder messbare Erfolge ausgelegt sind. Es braucht aber diesen Platz und diese Zeit, um die Frauen zu erreichen. Als zweite große Herausforderungen sehe ich die Notwendigkeit, den Frauen Perspektiven zu bieten. Wie kann ich einen versäumten Abschluss nachholen? Wie bekomme ich ein berufliches Profil? Wie gestalte ich mein Leben, wenn ich hier raus bin? Da geht es um Themen wie Sucht, um psychische Erkrankungen. Für viele Frauen ist es schon eine Überforderung, die Miete in einer Großstadt zu finanzieren. Es müsste mehr berufliche Perspektiven geben als die hier oft vorgeschlagene Altenpflege mit der Begründung, dass die Frauen schließlich keine Angst vor körperlicher Nähe hätten. Hier müssten sich mehr Kreativität und dauerhafte Lösungsansätze entwickeln.

Auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sicher großen Herausforderungen ausgesetzt. Wie versuchen Sie, diese zu unterstützen?

REICHERT: Es ist wahr, dass man bei unserer Arbeit viele schreckliche Geschichten erfährt, glücklicherweise aber nicht nur solche. Wir bieten unseren Mitarbeitern eine flankierende Supervision an, wie es in der Sozialen Arbeit üblich ist. Man muss in un-

serem Job auch privat sehr gut für sich sorgen und einen Ausgleich für sich suchen, damit der „Elendsblick“ nicht auch das Privatleben bestimmt. Wir brauchen inhaltliche Auseinandersetzungen und Fortbildungen, um auch mit Veränderungen umgehen zu können. So brauchen wir zum Beispiel für die Arbeit mit Migrantinnen eine andere Informationsgrundlage für eine Rechtsberatung. Direkt bei der Arbeit kann Humor ein Entlastungspunkt sein. Wir können nicht auf der Straße stehen und den ganzen Tag denken: „schlimm, schlimm, schlimm“. Dann könnten wir unsere Arbeit nicht gut machen.

ROSSENBACH: Aus Arbeitgeberperspektive ist hier sehr wichtig, nur Mitarbeiter für diese Tätigkeit einzustellen, die wirklich dafür brennen, die das wollen. Gleichzeitig ist es auch ein Arbeitsgebiet, das Menschen sehr bindet, weil man Beziehungsarbeit macht. Man muss genau beobachten, wann Distanz verloren geht oder die Arbeit keine Freude mehr macht, und dann vielleicht in ein anderes Feld zu wechseln.

Gibt es auch Ansprüche, an denen Sie mit Ihrem Projekt gescheitert sind?

ROSSENBACH: Nein, die Ansprüche, die in Köln an uns und die Kooperationspartner gestellt wurden, haben wir eingelöst. Schwerer ist es, den medialen Ansprüchen an Zahlen, Daten und Fakten gerecht zu werden, die die Darstellung stringenter Lösungsansätze für komplexe Probleme leichter vermitteln.

Wie läuft die Zusammenarbeit mit Ihren Kooperationspartnern?

REICHERT: Wir arbeiten mittlerweile in dieser Kooperation sehr gut miteinander. Hier treffen sehr unterschiedliche Berufsgruppen aufeinander. Jede von diesen hat ihre Eigenarten. Jemand, der zur Polizei geht, ist vielleicht anders gestrickt als jemand, der in die Sozialarbeit geht. Wir mussten uns viel mit unterschiedlichen Haltungen auseinandersetzen. Bis heute ist es wichtig, die Kooperationsstrukturen immer weiter zu entwickeln. Entscheidungen sollten gemeinsam getroffen werden. Es hängt auch viel von den beteiligten Personen ab. Die Pflege der Kontakte ist für eine gelun-

gene Kooperation notwendig, deswegen gibt es regelmäßige Arbeitstreffen und Fortbildungen. Unser Container ist für alle Kooperationspartner geöffnet, auch für die Polizei. Das Gesundheitsamt ist einmal pro Woche vor Ort.

Wie läuft die Zusammenarbeit mit der Politik?

ROSSENBACH: Sehr gut. Das halte ich für eine Qualität der Stadt Köln. Wir haben gemeinsam dieses Projekt entwickelt. Das Projekt ist vom Rat der Stadt abgesegnet. Als es um den Erlass der Sperrbezirksverordnung für den Kölner Süden ging, wurden wir als Kooperationspartner gehört und konnten eine Einschätzung abgeben. Wir sind da in einem sehr intensiven Austausch mit Politik und Verwaltung.

Wie blicken Sie in die Zukunft?

REICHERT: Wir sind positiv gestimmt. Es ist ein gelungenes Projekt. Die Ziele sind erreicht worden und konnten auch gehalten werden. Prostitution hat sich nicht wieder in der Innenstadt etabliert. Wir bieten Unterstützung für die Frauen an, die angenommen wird. Auch aus der Politik erhalten wir positive Signale. Manchmal hören wir von Leuten: „Ach, ich dachte Euer Platz ist schon lange geschlossen. Das ist für uns ein gutes Zeichen.“ Es zeigt, dass das Projekt funktioniert, ohne dass Anlieger beeinträchtigt werden.

ROSSENBACH: Auch die Studie hat ergeben, dass die betroffenen Frauen bereit sind, Hilfe anzunehmen und sogar danach suchen. Deswegen hoffen wir, auch aus humanitären Gründen, dass wir das Projekt weiter betreiben können.

Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen

Am 1. Januar 2002 trat mit dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ (Prostitutionsgesetz – ProstG) in

Barbara Kavemann

Dr. phil., geb. 1949; Professorin für Soziologie an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und am Sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitut Freiburg, SoFFI-Berlin, Kottbusser Damm 70, 10719 Berlin. SoFFI.K.-Berlin@web.de

Elfriede Steffan

Dipl. Soz., geb. 1953; SPI Forschung gGmbH. Arbeitsschwerpunkte: Sexuelle Gesundheit, HIV/AIDS und andere sexuell übertragbare Erkrankungen, Prostitution, Menschenhandel, Implementierung. SPI Forschung gGmbH, Kottbusser Str. 9, 10999 Berlin. e.steffan@spi-research.de

Deutschland eine der modernsten und liberalsten Regelungen in Europa in Kraft. Danach ist Prostitution nicht mehr sittenwidrig und Verträge zum Zwecke der Ausübung der Prostitution, beispielsweise bei der Anmietung eines Gewerberaumes oder zwischen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern und Kunden haben auch vor Gericht Bestand. Mit Einführung des Gesetzes wurden gleichzeitig einige Paragraphen des Strafgesetzbuches abgeschafft, die zum Beispiel die (Selbst)-Organisation von Prostituierten und die Gestaltung von deren Arbeitsbedingungen betrafen. Andere Strafrechtsnormen wie beispielsweise § 181a StGB (Verbot der Zuhälterei) § 184e StGB (Verbot der Prostitution an bestimmten Orten oder Tageszeiten) und § 184f StGB (Verbot der „Jugendgefährdenden Prostitution“ in der Nähe von Schulen oder im selben Wohnhaus sowie für unter 18-Jährige) sowie das Verbot des „Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ (§ 232 StGB) bleiben bestehen und sind ebenfalls maßgeblich für die gesellschaftliche und rechtliche Behandlung des Themas.

Die grundsätzliche rechtliche Behandlung von Prostituierten hatte sich bis zum Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes nicht wesentlich verändert: Die Ausübung der Prostitution war in Deutschland zwar seit 1927 nicht verboten, galt aber laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung als sittenwidrig und gemeinschaftsschädlich. Diese Bewertung beruhte in erster Linie auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, das 1965 die Prostitution mit der Betätigung als Berufsverbrecher gleichstellte.¹ Als Maßstab für den Begriff der guten Sitten galt das 1901 vom Reichsgericht formulierte „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“.²

Die Folge dieser bis Anfang 2000 herrschenden Sichtweise war eine weitgehende Rechtlosigkeit von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern. Verträge mit Bezug auf die Prostitutionstätigkeit galten aufgrund der Sittenwidrigkeit als nichtig.³ Es bestand also kein Rechtsanspruch auf das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt. Prostitution wurde auch nicht als Arbeit oder Dienstleistung anerkannt. Es konnten also keine rechtswirksamen Arbeitsverträge abgeschlossen werden, mit der Folge, dass die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter über ihre Tätigkeit keinen Zugang zur Sozialversicherung erwerben konnten.

Die Einschränkungen, die die Bewertung der Prostitution als sittenwidrig mit sich brachte, galten auch für Betriebe, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten wurden. Bordelle und Anbahnungsgaststätten konnten allein aufgrund der Nähe zur Prostitution von den Behörden geschlossen oder geduldet werden, was einen unsicheren Rechtsstatus bedeutete. Jegliche Organisation der Prostitution, die über die reine Zimmervermietung hinausging, war als „Förderung der Prostitution“ unter Strafe gestellt. Dies beinhaltete auch die Schaffung hygienischer oder angenehmer Arbeitsbedingen für Prostituierte

¹ Vgl. hierzu ausführlich Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Beate Leopold/Heike Rabe, Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2005, online: www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/index.html (22.1.2013).

² Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, BVerwGE 22, S. 286, S. 289.

³ Nach § 138 I BGB sind Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig.

in Bordellen und anderen Prostitutionsbetrieben, zum Beispiel auch die Ausgabe von Kondomen. Verboten war und ist weiterhin Zuhälterei – das Überwachen von Prostituierten, um von ihren Einkünften zu leben – und Ausbeutung von Prostituierten.

Die Bewertung der Prostitution als sittenwidrig hatte zwar Einfluss auf die Rechtsposition von Prostituierten und Betreiberinnen und Betreibern von Prostitutionsbetrieben, nicht jedoch auf ihre Steuerpflichtigkeit. Einkünfte aus der Prostitution oder dem Betreiben eines Prostitutionsbetriebes waren als „Einkünfte anderer Art“ schon immer steuerpflichtig. Prostituierte sowie Betreiber und Betreiberinnen von Prostitutionsbetrieben hatten einerseits zwar keine einklagbaren Rechte, andererseits aber Pflichten.

Seit Anfang der 1980er Jahre organisierten sich Sexarbeiterinnen und -arbeiter und forderten die gesellschaftliche Anerkennung der Prostitution als Beruf und eine rechtliche Gleichstellung. Bis zu einer neuen rechtlichen Regelung sollten jedoch noch viele Jahre vergehen. Die weitgehenden Forderungen aus der Sexarbeiterinnen- und Sexarbeiter-Bewegung wurden jedoch nicht umgesetzt. 1990 brachte die Fraktion der Grünen im Rahmen eines Entwurfs für ein Antidiskriminierungsgesetz einen Vorschlag für eine weitgehende rechtliche Gleichstellung von Prostituierten ein. Das Gesetz kam jedoch wegen der durch die Wiedervereinigung bedingten Verkürzung der Legislaturperiode nicht zur Abstimmung.

In einem Beschluss vom 29./30. Juni 1995 forderte die 5. GFMK (Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder) die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Stellung und sozialen Situation der Prostituierten zu ergreifen. Als nächstes folgten ein von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegter „Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung der Prostituierten“ und der von der SPD vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der Benachteiligung der Prostituierten“ sowie ein weitergehender Entwurf der PDS. Die Fassung der SPD beschränkte sich auf die Möglichkeit der Begründung von rechtswirksamen Forderungen der Prostituierten gegen Kunden sowie Betreiberinnen und Betreiberinnen und war dem

heutigen ProstG im Wortlaut sehr ähnlich. Beide Entwürfe wurden am 25. Juni 1998 von der Koalition aus CDU/CSU und FDP im Bundestag abgelehnt.

Zwei Jahre später kam ein neuer Impuls von internationaler Ebene: Im Februar 2000 sprach der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Empfehlung aus, die rechtliche Stellung der Prostituierten zu verbessern, um Ausbeutung zu reduzieren und Schutz zu gewährleisten. Daraufhin wurde im Mai 2001 das Gesetzgebungsverfahren für das heutige Prostitutionsgesetz eingeleitet: Nach einer Reihe von Sachverständigenanhörungen wurde das Gesetz am 19. Oktober 2001 mit einer Mehrheit von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PDS verabschiedet. Am 9. November 2001 rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an. Es kam zu einem Kompromiss. Ein erneuter Antrag der Länder Bayern und Sachsen vom 18. Dezember 2001 fand keine Mehrheit und zum Jahreswechsel trat das Prostitutionsgesetz in Kraft.

Ziele des Gesetzgebers

Als Intention des Prostitutionsgesetzes^f wurde die Stärkung der Rechtsposition von Prostituierten genannt. Laut Gesetzesbegründung sollte explizit die rechtliche Stellung der Prostituierten, nicht jedoch die der Kunden, der Bordellbetreiber oder anderer verbessert werden. Kriminellen Begleiterscheinungen sollte der Boden entzogen werden. Der Zugang zum sozialen Sicherungssystem sollte ermöglicht und die Arbeitsbedingungen von Prostituierten verbessert werden.^f § 1 Satz 1 ProstG regelt, dass die Vereinbarung über die Vornahme sexueller Handlungen einen einseitig verpflichtenden Vertrag zwischen Prostituierten und ihren Kunden begründet. Prostituierte haben nach Erbringung ihrer Leistung einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Dieser Anspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden. Kunden oder Bordell-

^f Vgl. ausführlich Barbara Kavemann/Heike Rabe (Hrsg.), Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Leverkusen 2008.

^f Bundestagsdrucksache 14/5958 vom 1. November 2000: Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Gleichstellung von Prostituierten und anderer sexuell Dienstleistender.

betreibende erhalten jedoch aufgrund der Vereinbarung *keine* durchsetzbare Forderung auf Erbringung einer sexuellen Dienstleistung. §1 Satz 2 bestimmt, dass eine rechtswirksame Forderung auch im Verhältnis zwischen Prostituierten und Betreiberin oder Betreiber von Prostitutionsbetrieben entsteht. Die Prostituierte hat somit einen Anspruch auf Zahlung einer vorher vereinbarten Entlohnung, wenn sie sich zur Erbringung von sexuellen Handlungen für eine bestimmte Zeit bereithält. §2 regelt die Ausgestaltung der Forderung der Prostituierten auf Entgeltzahlung. Der Anspruch auf Entgeltzahlung kann nicht an Dritte abgetreten werden. §3 regelt, dass im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung das eingeschränkte Weisungsrecht eines Arbeitgebers der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegensteht.

Korrespondierend mit dem Ziel, Prostituierte in Beschäftigungsverhältnissen sozialrechtlich abzusichern und verbesserte Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, wurden Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen. Die bis zum Inkrafttreten des ProstG strafbare Förderung der Prostitution gemäß §180a Abs. 1 Nr. 2 StGB wurde gestrichen. Die gewerbsmäßige Förderung der Prostitutionsausübung durch Vermittlung (vorher eine Form der Zuhälterei) ist jetzt nur noch dann strafbar, wenn dadurch die persönliche oder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Prostituierten beeinträchtigt wird (§181a Abs. 2 StGB).

Neben den dargestellten Änderungen im Straf- und Zivilrecht, existieren andere Gesetze, die den Arbeitsbereich der Prostitution unverändert regulieren. Anknüpfungen an den Begriff der Sittenwidrigkeit finden sich unter verwandten Bezeichnungen wie „der Unsittlichkeit Vorschub leisten“, „wider die guten Sitten“ oder „den öffentlichen Anstand“ zum Teil in anderen Rechtsnormen wieder.

Reichweite des Prostitutionsgesetzes

Prostitution war also bereits vor dem ProstG eine legale Tätigkeit und wurde keinesfalls durch das ProstG legalisiert, auch wenn dies immer wieder zu lesen ist. Auch nach dem Inkrafttreten des ProstG unterliegt sie weiterhin gesetzlichen Verboten und Einschränkungen. Bei einem Verstoß gegen diese Normen dro-

hen Geldbuße, Geld- oder Haftstrafe. Das ProstG hat jedoch zu einer Neubewertung der Prostitution geführt und die Rechtsposition von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern verändert. Eine sich langsam wandelnde Sicht auf Prostitution begann sich seit Ende des 20. Jahrhunderts in der Rechtsprechung niederzuschlagen. So stellte das Bundessozialgericht im August 2000 unter Berufung auf die allgemeinen Grundsätze des Sozialversicherungsrechts fest, dass ein faktisches Arbeitsverhältnis eine Versicherungs- und Beitragspflicht auch dann begründe, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig sei.⁶ Deutliche Zweifel an der grundsätzlichen Sittenwidrigkeit der Prostitution äußerte im Dezember 2000 das Berliner Verwaltungsgericht.⁷ Der Begriff der „guten Sitten“ wurde als historisch bedingt und abhängig von der gesellschaftlichen Einschätzung gesehen. Prostitution, die ohne kriminelle Begleiterscheinungen und freiwillig unter Bedingungen ausgeübt werde, mit denen die Frauen einverstanden seien, sei nicht mehr grundsätzlich als sittenwidrig einzustufen.

Ein wesentliches Kriterium der Diskussion, die zu einer rechtlichen Neuregelung der Prostitution in Deutschland führte, ist neben einem veränderten Verständnis von „guten Sitten“ die Auseinandersetzung über die Freiwilligkeit beziehungsweise Unfreiwilligkeit der Ausübung der Prostitution. Das Prostitutionsgesetz hat ausschließlich Bedeutung für die aus eigener Entscheidung ausgeübte Tätigkeit. Zwangsverhältnisse gelten als Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und sind eine Straftat, die in §232 StGB erfasst ist. Die Unterscheidung von Prostitution und Menschenhandel ist für die rechtliche Regelung sehr wichtig.⁸ Die Motive, aus denen Menschen sich veranlasst sehen, sexuelle Dienstleistungen anzubieten, können sehr unterschiedlich und oft mehrschichtig sein.⁹ Auch ursprünglich aus freier Entscheidung heraus arbeitende Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter können durch zu geringe Einnahmen, Betrug (Schuldenfalle), Gewalt oder emotionale Bindung in Abhängigkeits- oder Zwangsverhältnisse geraten und ausgebeutet werden.

⁶ Bundessozialgericht Aktenzeichen: B 12 KR 21/98 R.

⁷ Verwaltungsgericht 35 A 570.99.

⁸ Siehe auch den Beitrag von Heike Rabe in dieser Ausgabe (*Anm. der Red.*).

⁹ Vgl. C. Helfferich et al. (Anm. 1).

Für die Einschätzung des Entschlusses, in der Prostitution zu arbeiten, sind der Handlungs- und Entscheidungsspielraum, über den Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter verfügen, um Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse selbst zu bestimmen, ausschlaggebend: Während für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, denen mehrere Optionen des Gelderwerbs beziehungsweise der Berufstätigkeit offen stehen, anzunehmen ist, dass sie in der Lage sind, selbstbewusst für ihre Rechte einzutreten, sind diese Möglichkeiten für andere eingeschränkt. Wer dringend auf den Verdienst angewiesen ist und keine andere Erwerbsquelle findet oder nutzen kann, kann wenig wählerisch sein. Viele Prostituierte in dieser Situation werden Zugeständnisse bei der Sicherheit (Arbeit ohne Kondom, Akzeptieren jeglicher Kunden, auch der unangenehmen oder gefährlichen) oder bei den Arbeitsbedingungen (überhöhte Zimmermieten, Abgaben an Zuhälter oder Partner; Arbeit unter schlechten räumlichen, zeitlichen, hygienischen oder finanziellen Bedingungen) machen. Dennoch werden auch angesichts stark eingeschränkter Optionen eigenständige Entscheidungen für oder gegen eine Tätigkeit in der Prostitution getroffen. Unter den Bedingungen von Menschenhandel – wenn Zwang, Ausbeutung und Gewalt eine Rolle spielen – ist eine Entscheidung gegen die Tätigkeit in der Prostitution kaum gegeben.¹⁰

Es gibt keine verlässlichen empirischen Daten, wie viele Personen in der Prostitution und in den jeweiligen Bereichen tätig sind und somit auch keine Erkenntnisse, für welchen Anteil der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter das Gesetz Wirksamkeit entfalten kann.

Die Anzahl der in Deutschland tätigen Prostituierten wird weit überschätzt. Häufig zitiert wird auch heute noch eine Zahl von etwa 400 000 Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern mit einer Million Kundenkontakten pro Tag. Diese „Schätzung“, entstanden in der Aktivistinnenszene im Rahmen der politischen Diskussion um die gesellschaftliche Anerkennung und Gleichstellung von Prostituierten Ende der 1980er Jahre, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Seriöse Hochrechnungen von Prostituierten in Deutschland bewegten sich damals in einer Spannbrei-

¹⁰ Siehe auch das Interview mit Sabine Reichert und Anne Rossenbach in dieser Ausgabe (*Anm. der Red.*).

te von 64 000 bis zu 200 000 Prostituierten.¹¹ Seitdem haben sich Struktur und Zusammensetzung der Szene natürlich stark verändert. Neuere Schätzungen liegen allerdings nicht vor. Jedoch darf angezweifelt werden, ob tatsächlich die Anzahl der in Deutschland tätigen Prostituierten seitdem sehr stark angestiegen sind. Der Verkauf sexueller Dienstleistungen basiert auf den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage.

Wie viele Personen in Deutschland durch kriminelle Machenschaften, wie Täuschung, Zwang und Gewalt, in die Prostitution gelangen, beziehungsweise in ihr gegen ihren Willen festgehalten werden, ist ebenfalls schwer einzuschätzen. Die trotz verbesserter Hilfestrukturen sinkenden Zahlen in der Statistik „Bundeslagebild Menschenhandel“, herausgegeben vom Bundeskriminalamt,¹² deuten auf jeden Fall auf eine Abnahme der Opfer von Menschenhandel hin. Wurden 2001 noch 987 Opfer in die Statistik aufgenommen, waren es im Jahr 2011 „nur“ 482. Wahrscheinlich ist hier von einer unbekannteren Dunkelziffer auszugehen. Nur mit weiterem Ausbau des Hilfesystems, insbesondere einer qualifizierten aufsuchenden Arbeit ist die notwendige weitere Erhellung dieses Dunkelfeldes zu erreichen.

Insgesamt ist festzustellen, dass zum Thema Prostitution in Deutschland zu wenig Erkenntnisse vorliegen. Verglichen mit anderen Tabuthemen, wie beispielsweise AIDS, werden viel zu wenig sozialwissenschaftliche und kriminalwissenschaftliche Studien vorgenommen. Dies ist besonders deshalb bedauerlich, weil auf diese Weise der zurzeit laufenden moralisch aufgeladenen Debatte aus fundierter sozialwissenschaftlicher Sicht wenig entgegengestellt werden kann.

Stagnation bei der Umsetzung und weiterer Regelungsbedarf

Das zentrale Problem kann in einem fehlenden Gesamtkonzept zum Umgang mit Prostitution und in einem fehlenden politischen Willen,

¹¹ Vgl. Beate Leopold/Elfriede Steffan, Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 2001.

¹² Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel 2011, online: www.bka.de/DE/Themen/ABisZ/Deliktbereiche/Menschenhandel/Lagebilder/lagebilder__node.html?__nnn=true (22. 1. 2013).

zur Durchsetzung des ProstG auf Länderebene gesehen werden. Die föderale Struktur in Deutschland führte zu einer sehr uneinheitlichen Regelung der Prostitution. Während einige Länder die rechtliche Besserstellung von Prostituierten begrüßten, lehnten andere diese Politik ab. Das Prostitutionsgesetz wurde als Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates verabschiedet. Um diesen Weg zu ermöglichen, wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Beispiel darauf verzichtet, Fragen des Gewerberechts aufzugreifen, da dies zur Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes im Bundesrat geführt hätte und eine Mehrheit in der Länderkammer als unwahrscheinlich angesehen wurde. Auch der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist Ländersache und jedes Land hat sein eigenes Polizeigesetz. Die dritte Instanz, die an der Regelung der Prostitution mitwirkt, sind die Kommunen, die zum Beispiel über ihren Einfluss beim Erlass von Sperrgebietsverordnungen oder über Festsetzungen in Bebauungsplänen darüber entscheiden, ob die Ausübung der Prostitution auf bestimmte Straßenzüge oder Stadtviertel beschränkt wird.

Diese strukturellen Gegebenheiten führten dazu, dass bis heute weder eine Regulierung der Prostitution in Form gewerberechtl. Auflagen noch Kontrollen für Prostitutionsbetriebe erreicht wurden. In der Ausgestaltung des Bordellbetriebes als erlaubnispflichtiges Gewerbe würde eine Möglichkeit bestehen, Betriebe zur Einhaltung von Standards zu verpflichten.¹³ Eine solche Strategie wird auch seitens der Polizei befürwortet. Aus Sicht einzelner Vertreterinnen und Vertreter von Bauämtern gibt es ausreichend Spielräume im Bauordnungsrecht, Arbeitsbedingungen zu beeinflussen und Standards festzulegen. Bislang beschränken sich die Aktivitäten von Bauämtern jedoch darauf, die Prostitution in Wohngebieten einzuschränken, indem dort zum Teil seit vielen Jahren geduldete Betriebe geschlossen werden. Arbeitsschutzbestimmungen für den Bereich der Prostitution wurden nicht entwickelt. Ämter für Gesundheits- und Arbeitsschutz haben diese bislang nicht zu ihrem Thema gemacht. Die intendierte Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten lässt auf sich warten, denn für eine weitere Umsetzung der Ziele des ProstG sind keine politischen Mehrheiten zu finden.

¹³ Vgl. C. Helfferich et al. (Anm. 1).

Nicht zuletzt entscheiden die Angebote für weibliche und männliche Prostituierte der Kommunen im gesundheitlichen und sozialen Bereich darüber, ob eine Integration gelingt und Zugang und Vertrauen in staatliche Institutionen wie die Polizei ausreichen, um Delikte wie Gewalt und Menschenhandel zur Anzeige zu bringen.

Die Umsetzung des ProstG stößt auf ein in sich geschlossenes System – das sogenannte Milieu – das sich über Jahrzehnte eingerichtet hat und in dem unterschiedliche Kräfte trotz Interessengegensätzen nach innen zusammenhaltend und nach außen abschottend wirken. Erforderlich ist daher ein Umstellungsprozess, der viel Zeit und ausreichend fördernde Maßnahmen voraussetzt. Bei der Bewertung von Problemen und Erfolgen ist insbesondere zu berücksichtigen, wie „klein“ das ProstG ist: Es handelt sich eben nicht um ein Gesetz zur Regulierung von Prostitution, sondern um eine Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, die in kaum mehr als der Abschaffung der Sittenwidrigkeit besteht.

Die Möglichkeit der Einklagbarkeit einer Entgeltzahlung von Prostituierten gegenüber ihren Kunden hat bestehendes Unrecht aufgehoben. Auch wenn nur wenig entsprechende Verfahren geführt werden, stellt die zivilrechtliche Klagemöglichkeit ein Element der Gleichstellung und Entdiskriminierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern dar und wird als Stärkung ihrer Rechtsposition gesehen.¹⁴ An einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein, erscheint jedoch für die Mehrzahl der Prostituierten vor dem Hintergrund der damit verbundenen Abhängigkeiten und der finanziellen Abzüge wenig attraktiv. Gleichzeitig besteht aber das Bedürfnis nach sozialer Sicherheit. Prostituierte stehen vor den typischen Schwierigkeiten von kleinen Selbstständigen und Geringverdienenden. Die Überführung dieser unregulierten Arbeitsform in ein rechtlich geregeltes Beschäftigungsverhältnis wurde nicht vollzogen. Es zeigte sich, dass der Weg zur sozialen Sicherheit weniger in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen als vielmehr in der Verbesserung von Arbeitsbedingungen und dem weiteren Abbau von Stigmatisierung liegen wird.

Nach wie vor verstellt die Rechtsprechung die Möglichkeit, dass Sexarbeiterinnen und

¹⁴ Vgl. B. Kavemann/H. Rabe (Anm. 4).

Sexarbeiter selbstbestimmt in Appartements der sogenannten Wohnungsprostitution nachgehen und sich gute Arbeitsbedingungen durch eine Einbettung in Infrastrukturen von Wohn- und Mischgebieten organisieren können.¹⁵ Die Prostitution wird von der Rechtsprechung nach wie vor generell als störender Gewerbebetrieb im Sinne des Baurechts eingestuft. Ihre Ausübung in Wohn- oder Mischgebieten ist unzulässig. Die Behörden sehen hier in der Regel keinen Spielraum, um von den früheren gerichtlichen Vorgaben abzuweichen.

Wenn, wie in einigen Bundesländern, Bordelle nicht als Gewerbe angemeldet werden können, verhindert dies im Ergebnis auch, dass Betreiberinnen und Betreiber als Arbeitgeber auftreten. Sie bleiben trotz faktischem Arbeitgeberstatus in der Rolle der Zimmervermieter ohne Verantwortlichkeiten,¹⁶ nach wie vor stagniert hier die politische Entwicklung. Eine neue Initiative ergreift eben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das ein Bundesmodellprojekt Ausstiegshilfen aus der Prostitution finanziert, das 2010 begonnen hat.¹⁷

Missverständnisse und Polarisierungen

Die gesellschaftliche Debatte über Prostitution wird in den Medien überwiegend unter moralischen Gesichtspunkten geführt. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter selbst kommen selten zu Wort, es wird meist über sie statt mit ihnen gesprochen. In Talkshows werden einzelne Personen aus dem Milieu eingeladen, die die jeweils gewünschte Position unterstützen – meist der gierige Bordellbetreiber oder die ausgestiegene Prostituierte. Es gibt im In- und

¹⁵ Ein Gutachten im Auftrag des Bundesverbandes sexuelle Dienstleistungen gibt Hinweise darauf, dass Wohnungsprostitution wegen der erforderlichen Diskretion in aller Regel in Wohngebieten nicht störend wirkt. Vgl. Beate Leopold, Wissenschaftliches Gutachten. Berliner Wohnungsbordelle in Wohn- und Mischgebieten, Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. (BSD) 2007.

¹⁶ BMFSFJ, Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten. Ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur Bekämpfung des Menschenhandels?, 2009, online: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Prostitutionsregulierung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (15. 1. 2013).

¹⁷ Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sind nicht vor 2014 zu erwarten.

Ausland einige wenige Forschungsarbeiten zur Situation von Prostituierten, die zur Versachlichung beitragen könnten, die in den Debatten jedoch nicht aufgegriffen werden. Einige zentrale Probleme, die Teil der öffentlichen Meinungsbildung sind, können festgehalten werden, tragen jedoch eher zur Verwirrung als zur Aufklärung bei.

- Oft erfolgt eine Gleichstellung von Sexarbeit und Menschenhandel. Es wird postuliert, zum Beispiel von der Zeitschrift „Emma“, dass eine Entscheidung für Prostitution als Erwerbstätigkeit nie freiwillig sein kann.
- Eine Zunahme von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn wird der „Legalisierung“ der Prostitution durch das ProstG angelastet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Opfer von Menschenhandel sind und geschlussfolgert, das ProstG würde die Bekämpfung des Menschenhandels erschweren, wenn nicht gar verhindern. Fakt ist, dass Veränderungen beim Zuzug von Sexarbeiterinnen/Sexarbeitern Auswirkungen der EU-Osterweiterung sind, die den Bürgerinnen und Bürgern weiterer Länder den legalen Aufenthalt in Deutschland gestattet. Sie haben also wenig mit dem ProstG zu tun. Aktuelle Befragungen von Sexarbeiterinnen aus Bulgarien und Rumänien weisen außerdem daraufhin, dass der weitaus größte Teil von ihnen aus freier Entscheidung zum Erwerb des Lebensunterhaltes der Prostitution nachgeht.¹⁸

Ausblick

Erfreulich ist, dass sowohl auf Länder- als auch auf kommunaler Ebene in letzter Zeit mehr Bereitschaft zu sehen ist, sich mit der Thematik neu und intensiver auseinanderzusetzen. Der Runde Tisch „Prostitution“ des Landes Nordrhein-Westfalen will die Situation für weibliche und männliche Prostituierte in NRW verbessern und Prostitution aus der gesellschaftlichen Grauzone holen. Dazu hat das Land ein interdisziplinäres Gremium, be-

¹⁸ Siehe hierzu zum Beispiel Elfriede Steffan/Tzvetina Arsova Netzelman, Erstellung einer Konzeption für psychosoziale Unterstützung und gesundheitliche Betreuung von SexarbeiterInnen in konfliktreichen Straßenstrichbereichen. Assessment der Situation der Straßenprostitution im Kölner Süden nach Einführung der Sperrgebietserweiterung am 1. 5. 2011, Köln 2012.

stehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Landes- und Kommunalbehörden, Sozialverbänden, Beratungsstellen und Prostituierten beauftragt, ein Handlungskonzept für eine notwendige landesrechtliche Anpassung zu erarbeiten und dabei auch den notwendigen gesellschaftlichen Diskurs weiter voranzubringen.¹⁹ Seit nunmehr zwei Jahren nimmt sich dieses Gremium ein Thema nach dem anderen vor und verschafft sich einen differenzierten Überblick über das Thema Prostitution.

Auch Berlin, die einzige Großstadt Deutschlands ohne Sperrgebiet, versucht neue Regelungen zur Verminderung von Störungen durch Straßenprostitution unter Einbeziehung von Nachbarschaften und Prostituierten zu entwickeln. Dieses akzeptierende Vorgehen ermöglicht allen Beteiligten neue Sichtweisen und führt zu verblüffenden Vorschlägen, wie die gemeinsame Nutzung des öffentlichen Straßenraums gelingen kann.²⁰

Beide Beispiele stellen über die zu erwartenden praktischen Ergebnisse wichtige Initiativen dar, realistischere Einschätzungen zum Themenfeld Prostitution zu entwickeln. Solche von Sachkenntnissen und persönlichen Begegnungen getragenen Initiativen sind unbedingt weiter zu verbreiten. Es ist zu hoffen, dass eine Vielzahl solcher Vorhaben die Bundesrepublik Deutschland in Richtung eines gesellschaftlichen Konsenses führt, der eines Tages auch ein politisches Gesamtkonzept ermöglicht.

Weitere Anstöße sind aber erforderlich. In einigen Behörden werden von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Initiativen ergriffen, existierende Entscheidungsspielräume für das Durchsetzen besserer Arbeitsbedingungen in der Prostitution zu nutzen. Dafür, dass auch andere Behörden aktiv werden, bedarf es eines Anstoßes seitens der Politik. Die Umsetzung dieser Intention des ProstG muss von verantwortlicher Seite stellvertretend für die Prostituierten durchgesetzt werden. Sie sind in der Mehrheit nicht in der Position für gute Arbeitsbedingungen zu kämpfen.

¹⁹ Online: www.mgepa.nrw.de/emanzipation/frauen/frau_und_beruf/runder_tisch_prostitution/index.php (1.2.2013).

²⁰ Vgl. Christiane Howe et al., *Nachbarschaften und Straßenprostitution. Konfliktlinien und Lösungsansätze im Raum rund um die Kurfürstenstraße in Berlin*, Berlin 2011.

Heike Rabe

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung ist ein komplexes Thema. Es bewegt sich in einem Spannungsfeld von Fragen der Kriminalitätsbekämpfung, der Gewährleistung von Menschenrechten, des Opferschutzes sowie der Migrations- und Beschäftigungspolitik.¹ In den vergangenen Jahrzehnten ist die Diskussion um Menschenhandel über die Kriminalitätsbekämpfungsdebatte hinausgewachsen und zunehmend auch in einem menschenrechtlichen Kontext verortet worden. Die Bezeichnung von Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung meint dabei weniger den Einzelfall. Vielmehr bezieht man sich auf die weltweite Ausbreitung sowie den systematischen Charakter von Menschenhandel und erkennt damit die Schutzpflichten der Staaten als Adressaten der Menschenrechte an.² Über die konkrete Ausformung dieser Schutzpflichten bestehen insbesondere im

Heike Rabe

Volljuristin; leitet seit 2009 das Projekt „Zwangsarbeit heute – Betroffene von Menschenhandel stärken“ am Deutschen Institut für Menschenrechte, Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin. rabe@institut-fuer-menschenrechte.de

¹ Teile dieses Beitrages sind im Rahmen einer von der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ finanzierten Studie erarbeitet worden: Petra Follmar-Otto/Heike Rabe, *Menschenhandel in Deutschland. Die Menschenrechte der Betroffenen stärken*, hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin 2009. Der Beitrag wurde erstellt im Rahmen des seit 2009 am Deutschen Institut für Menschenrechte in Kooperation mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ verwirklichten und aus Mitteln der Stiftung finanzierten Projektes „Zwangsarbeit heute“. Das Projekt zielt darauf ab, die Rechtsdurchsetzung Betroffener von Menschenhandel in Deutschland zu verbessern.

² Vgl. Petra Follmar-Otto, *Ein Menschenrechtsansatz gegen Menschenhandel*, in: ebd., S. 29.

Bereich der Opferrechte und des Aufenthaltsrechts langjährige Kontroversen.

Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung liegt nach dem Strafgesetzbuch (StGB) vor, wenn Personen eine Zwangslage oder die sogenannte auslandsspezifische Hilflosigkeit von anderen Menschen ausnutzen, um diese in die Prostitution zu bringen oder sie daran hindern, die Prostitution aufzugeben. Nach der Rechtsprechung gelten Menschen als hilflos, wenn sie durch den Aufenthalt in einem anderen Land so stark in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind, dass sie sich der Arbeit in der Prostitution nicht widersetzen können. Indizien für die Hilflosigkeit liegen zum Beispiel dann vor, wenn Betroffene nicht über ihre Ausweispapiere verfügen, kein Deutsch sprechen, mittellos und auf den Täter angewiesen sind, ihre Rechte nicht kennen sowie weder Zugang zum Hilfesystem noch soziale Kontakte in Deutschland haben.[¶]

Frauen^{¶4} können auf verschiedenen Wegen Opfer von Menschenhandel werden. Entgegen der in den Medien überwiegenden Darstellung wird dabei „nur“ ein geringer Anteil der Frauen von den Tätern und Täterinnen gewaltsam in die Prostitution gezwungen.^{¶5} In diesen Fällen wird den Frauen in den Zielländern ein Einkommen zum Beispiel im Bereich der Haushaltshilfe, Pflege oder Gastronomie in Aussicht gestellt. Im Zielland angekommen, haben sie dann bereits mit der Fahrt durch Reise- und Verpflegungskosten sowie Ausgaben für die Beschaffung von Visa und Pässen „Schulden“ gemacht. Sie müssen für Unterkunft und Unterhalt zahlen und werden so in Kombination mit physischer oder psychischer Gewalt in die Prostitution gezwungen.

[¶] Vgl. Thomas Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, München 2011⁵⁸, § 232, Rz. 10.

^{¶4} Aufgrund der hohen Betroffenheit von Frauen im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung beziehen sich die folgenden Ausführungen nur auf Frauen.

^{¶5} Vgl. Bundeskriminalamt, Menschenhandel. Bundeslagebild, Wiesbaden 2011, S. 12: 18 Prozent mit Gewaltanwendung gezwungen, der Rest getäuscht oder wusste über die zukünftige Tätigkeit in der Prostitution Bescheid.

Viele Frauen werden explizit für die Tätigkeit der Prostitution in den Herkunftsländern angeworben oder migrieren selbst organisiert. Diese Frauen stimmen Arbeitsbedingungen zu, die sich in Deutschland nicht realisieren. Sie erhalten nur einen Bruchteil des verdienten Geldes und können nicht frei über Arbeitszeiten, die Auswahl von Kunden oder Sexualpraktiken bestimmen. Verstöße gegen ein ausdifferenziertes, willkürliches und einseitig verordnetes Regelsystem werden mit Geldstrafen belegt und konstruieren eine finanzielle Abhängigkeit. Den Frauen wird mit Abschiebung oder der Offenlegung ihrer wahren Tätigkeit in ihren Herkunftsländern gedroht. Aufgrund der prekären ökonomischen Situation in den Herkunftsländern finden Frauen in der Prostitution in Deutschland selbst unter ausbeuterischen Bedingungen zum Teil bessere Verdienstmöglichkeiten. Laut Bundeskriminalamt waren 2011 etwa ein Drittel (27 Prozent in 2011, 36 Prozent in 2010) der von der Polizei identifizierten Betroffenen von Menschenhandel zum Zeitpunkt ihrer Anwerbung mit der Ausübung der Prostitution einverstanden.^{¶6}

Ein weiterer Weg, auf dem Migrantinnen aus Drittstaaten häufig in die Prostitution gebracht werden, ist die Scheinehe mit einem deutschen Staatsbürger. Das Druckmittel der Täter ist dabei der Aufenthaltsstatus der Frauen, der von der deutschen Staatsbürgerschaft des Mannes und damit von seiner Bereitschaft, die Ehe aufrechtzuerhalten, abhängt.

In Deutschland angekommen, arbeiten die Frauen und Mädchen in den verschiedenen Segmenten der Prostitution. Polizeilich identifizierte Betroffene wurden 2011 schwerpunktmäßig in Bars und Bordellen, Wohnungen oder im Bereich der Straßenprostitution angetroffen.^{¶7}

Menschenhandel ist nicht Prostitution

Menschenhandel ist nicht gleichzusetzen mit Prostitution. In Deutschland arbeiten viele reguläre und irreguläre Migrantinnen sowie deutsche Frauen freiwillig und selbstbestimmt in der Prostitution und anderen Bereichen der Sexindustrie. Diese Frauen pauschal zu in

^{¶6} Vgl. ebd. S. 12.

^{¶7} Vgl. ebd.

die Prostitution gezwungenen Opfern zu erklären, würde ihre Selbstbestimmungsrechte missachten und einen überwiegenden Teil der Realität in der Sexindustrie leugnen. Am 1. Januar 2002 trat das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ in Kraft, das die rechtliche Bewertung der Prostitution als sittenwidrig aufgehoben hat.¹⁸ Seitdem können Prostituierte in Deutschland ihre Arbeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausüben. Sie haben theoretisch die Möglichkeit, sich von Bordellbetreibern und -betreiberinnen anstellen zu lassen und erlangen damit Zugang zur Sozialversicherung.

Wie viele Frauen in Deutschland selbstbestimmt und unabhängig von Dritten der Prostitution nachgehen, als Prostituierte wirtschaftlich ausgebeutet werden oder von Menschenhandel betroffen sind, ist derzeit unklar. Die verschiedenen Professionen, die im Feld der Prostitution arbeiten, kommen diesbezüglich häufig zu konträren Einschätzungen. So gibt es auf der einen Seite des Spektrums einige Strafverfolgungsbehörden, die davon ausgehen, dass der weit überwiegende Teil der Frauen nicht freiwillig arbeitet und zumindest ausgebeutet wird. Die andere Seite, abgedeckt von der sogenannten Hurenbewegung oder dem Bündnis der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, geht von einem Großteil der Frauen und Männer aus, die selbstbestimmt arbeiten. Die Ursachen für diese Diskrepanz liegen wahrscheinlich in einem unterschiedlichen Mandat der Professionen, in den zum Teil unterschiedlichen Ausschnitten der Realität, den die Gruppen in ihrem jeweiligen Berufsalltag sehen, sowie in ihrem politischen Verständnis von Prostitution begründet. Die Diskrepanz verhärtet sich dadurch, dass Strafverfolgungsbehörden wie auch einige Frauenorganisationen die Einführung straf- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen wie beispielsweise die Erweiterung der Kontrollbefugnisse der Polizei, die Freierbestrafung oder Maßnahmen der Migrationskontrolle, häufig mit Verweis auf die Bekämpfung des Menschenhandels, fordern.¹⁹ Ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Menschenhan-

¹⁸ Siehe auch den Beitrag von Barbara Kavemann und Elfriede Steffan in dieser Ausgabe (*Anm. der Red.*).

¹⁹ Siehe hierzu auch die aktuelle politische Forderung der European Women's Lobby nach einer Freierbestrafung in allen europäischen Ländern: www.womenlobby.org/spip.php?rubrique187&lang=en (11.1.2012).

del zur sexuellen Ausbeutung greifen in der Regel aber auch in die Freiheitsrechte der Berufsgruppe der Prostituierten ein und tragen zu ihrer Stigmatisierung bei.

Selbstbestimmte Prostitution geht im Sinne des Strafgesetzbuches in wirtschaftliche Ausbeutung über, wenn dritte Personen einen erheblichen Teil der Einnahmen der Frauen einbehalten und dies die Betroffenen in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit stark einschränkt. Die Rechtsprechung hat diesbezüglich Kriterien entwickelt, die zumindest einen Anfangsverdacht auf Zuhälterei (§ 181a StGB) oder Ausbeutung in der Prostitution (§ 180a StGB) begründen, wenn die Täter und Täterinnen zwischen 50 und 70 Prozent der Einnahmen der Frauen einbehalten.¹⁰ Insbesondere über diese Form der wirtschaftlichen Ausbeutung von Prostituierten hat sich der Ausschuss der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)¹¹ in seinem letzten Bericht zu Deutschland besorgt gezeigt und die Bundesregierung aufgefordert, in dem nächsten Bericht 2014 Daten über die Ausbeutung in den prekären Segmenten der Prostitution vorzulegen.¹²

Menschenhandel ist nicht Schleusung

Menschenhandel und Schleusung sind zwei unterschiedliche Phänomene. Schleuserinnen und Schleuser bringen Menschen unter Umgehung der gesetzlichen Einreisebeschränkungen und zum Teil unter lebensgefährdenden Umständen in andere Länder. Die Schleusung geschieht einvernehmlich. Für die Reise müssen die geschleusten Personen in der Regel größere Geldbeträge im Voraus bezahlen. Das umfasst zum Beispiel die Kosten für Transport, Unterbringung, Visa oder Passbeschaffung, die in der Regel stark überhöht sind. Schleusung kann im Einzelfall in Menschenhandel münden. Etwa, wenn Menschen

¹⁰ Vgl. T. Fischer (Anm. 3), § 181a, Rz. 7–8.

¹¹ CEDAW – Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women – ist die sogenannte Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Artikel 6 verpflichtet die Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu treffen.

¹² Vgl. Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Concluding observations, Genf 2009, Nr. 50.

aufgrund der Schleusung in Abhängigkeit geraten und sie die Kontrolle über ihre Bewegungs- oder Entscheidungsfreiheit verlieren. Frauen aus weiter entfernten Drittstaaten, wie zum Beispiel aus afrikanischen Ländern, haben nicht selten bereits bei ihrer Ankunft in Deutschland bis zu 40 000 Euro „Schulden“.¹³

Zu Menschenhandel kommt es in Deutschland auch in Wirtschaftszweigen außerhalb der Sexindustrie. Es liegen strafrechtliche Verurteilungen aufgrund von Ausbeutung in den Bereichen der Gastronomie, Landwirtschaft oder in Privathaushalten vor. Aus Studien und der Beratungspraxis sind weitere Branchen bekannt geworden, die anfällig für Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sind, wie das Baugewerbe, die Fleisch verarbeitende Industrie, der Pflegebereich sowie der Reinigungssektor.

Arbeitsausbeutung und sexuelle Ausbeutung weisen in der Praxis durchaus Überschneidungen auf. Insbesondere in Bereichen, in denen Betroffene räumlich eng an ihre Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen gebunden sind, wie zum Beispiel im Haushaltsbereich, finden sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung zeitgleich statt. Auch im Bereich der Prostitutionsbetriebe sind die Phänomene nicht immer trennscharf zu unterscheiden. Frauen werden zu sexuellen Dienstleistungen, aber auch zu anderen Arbeitsleistungen in den Betrieben gezwungen. Trotz der Möglichkeit, die Prostitutionstätigkeit als versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auszugestalten, wird in dem Bereich der erzwungenen Prostitutionsleistung nur zögerlich von Arbeitsausbeutung gesprochen.

Nur wenige Fälle sind der Polizei bekannt

Belastbare Zahlen über das tatsächliche Ausmaß von Menschenhandel gibt es weder national noch international. Derzeit vorliegende Schätzungen über das Ausmaß des Dunkelfeldes unterscheiden sich nach Berechnungsmethode sowie der zugrunde liegenden

¹³ Vgl. Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heike Rabe, Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Eine qualitative Opferbefragung, Köln 2010, S. 50.

Definition der zu erfassenden Betroffenen- gruppen. Sie variieren und reichen bis hin zu 880 000 „Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen“ in der EU.¹⁴

In deutlichem Kontrast zu den hohen Schätzwerten im Bereich Menschenhandel sowie der medialen Aufmerksamkeit steht die geringe Anzahl Betroffener, die im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren identifiziert werden. Dieses sogenannte polizeiliche Hellfeld wird erfasst durch die Kriminalstatistiken, auf denen das jährliche Lagebild des Bundeskriminalamtes basiert. Danach haben die Strafverfolgungsbehörden 2011 in Deutschland insgesamt 482 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen. Betroffen waren in diesem Zusammenhang insgesamt 640 Menschen, 94 Prozent davon Frauen. 82 Prozent der Betroffenen kamen aus europäischen Ländern; die mit Abstand drei größten Gruppen bildeten Frauen aus Bulgarien, Rumänien und Deutschland.¹⁵

Restriktive Zuwanderungs- und Arbeitsmarktpolitiken begünstigen Ausbeutung

Menschenhandel hat verschiedene Ursachen. Wenngleich nicht alle Opfer von Menschenhandel Migrantinnen oder Migranten sind, besteht ein enger Zusammenhang zwischen Menschenhandel und Migration. Zentrale Ursachen sind das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Herkunfts- und Zielländern sowie die gesellschaftliche Ungleichheit innerhalb der Herkunftsländer. Betroffene entscheiden sich häufig zur Migration, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu sichern oder sich neue, existenzsichernde Perspektiven zu erarbeiten. Traditionelle Geschlechterrollen im Herkunftsland verstärken besonders bei Frauen den Wunsch auszuwandern. Denn oft werden Frauen dort beim Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt diskriminiert. Sie sind besonders von Einschnitten in die sozialen Rechte betroffen und Gewalt in Nahbeziehungen und am Arbeitsplatz ausgesetzt.

¹⁴ Vgl. International Labour Organisation, Global Estimate of Forced Labour. Regional Factsheet European Union, Genf 2012, S. 1.

¹⁵ Vgl. Bundeskriminalamt (Anm. 5), S. 9.

Die nur schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes für EU-Bürgerinnen und -Bürger hat dazu geführt, dass die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit für neun osteuropäische Länder erst im Mai 2011 eingeführt wurde. Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien können mit Ausnahmen bis spätestens Ende 2013 weiterhin keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland aufnehmen. Niedrig qualifizierte Frauen finden somit kaum eine legale Beschäftigung. Ihnen ist nur erlaubt, als Selbstständige tätig zu sein. Sie sind somit in ihren Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme stark eingeschränkt. Ein Großteil der polizeilich identifizierten Opfer von Menschenhandel kommt aus diesen Ländern.

Restriktive Einwanderungspolitiken und Gesetze verhindern reguläre Migration. Illegalität oder ein unsicherer Aufenthaltsstatus machen Migranten und Migrantinnen verletzlich und ausbeutbar.¹⁶ Dies wurde bereits von verschiedenen internationalen Gremien festgestellt und auch gerügt. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2010 in einem Verfahren gegen Zypern und Russland festgestellt, dass die Staaten aus Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) nicht nur verpflichtet sind, ausreichend effektive Gesetze zu schaffen, um Menschenhandel zu verfolgen sowie Opferschutz und Prävention zu gewährleisten. Auch Rechtsvorschriften aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel dem Ausländerrecht, sind so zu gestalten, dass sie Menschenhandel nicht begünstigen.¹⁷ Hintergrund der Entscheidung war der Tod einer jungen russischen Staatsangehörigen, die 2001 mit einem Touristenum nach Zypern eingereist war. Sie erhielt eine Arbeitserlaubnis als Artistin in einem Kabarett. Ihre Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis war damit an einen bestimmten Arbeitgeber und einen Arbeitsvertrag gebunden. Zu diesem Zeitpunkt war den Behörden in Zypern bekannt, dass dieser Einreiseweg und die legale Fassade des Artistenvisums häufig zur illega-

¹⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Berlin 2011, S. 321.

¹⁷ Vgl. EGMR, Rantsev gegen Zypern und Russland, Urteil vom 7. Januar 2010 (Beschwerde 25965/04).

len Prostitution oder als Deckmantel für Menschenhandel genutzt werden. Ähnliche aufenthaltsrechtliche Vorschriften gibt es auch in Deutschland. So können zum Beispiel Drittstaatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitserlaubnis als Spezialitätenkoch in einem Restaurant bekommen, die an einen Arbeitsplatz gebunden ist.¹⁸ In diesem Bereich hat es in Deutschland in der Vergangenheit bereits Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung gegeben.

Rechtliche und politische Entwicklungen

Die europäische und internationale Rechtssetzung hat im Laufe der vergangenen Jahre verschiedene Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz der Betroffenen entwickelt. Die UNO hat Menschenhandel erstmals 2000 in dem sogenannten Palermo-Protokoll¹⁹ international einheitlich definiert. Das Protokoll wurde im Kontext von Verbrechensbekämpfung und Strafjustiz entwickelt. Es enthält daher nur wenige Bestimmungen zum Opferschutz. Angesichts dieser Schwächen hat der Europarat die Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁰ aufgelegt, die am 1. Februar 2008 in Kraft getreten ist. Sie stellt die Bekämpfung von Menschenhandel ausdrücklich in einen menschenrechtlichen Kontext und verpflichtet die Staaten, die Betroffenen zu schützen, über ihre Rechte zu informieren und bei deren Durchsetzung zu stärken. Deutschland hat die Konvention am 19. Dezember 2012 ratifiziert. Auch die EU hat ihre Rechtssetzung im Bereich Menschenhandel weiterentwickelt und einen alten Rahmenbeschluss aus 2002 durch eine Richtlinie gegen Menschenhandel²¹ ersetzt, die unter anderem erweiterte Vorschrif-

¹⁸ Vgl. § 42 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 der Beschäftigungsverordnung.

¹⁹ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

²⁰ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Warschau, 16. Mai 2005.

²¹ Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

ten zum Opferschutz enthält. Die Umsetzungsfrist läuft am 6. April 2013 ab.

Auch die Rechtsprechung auf der Ebene des Europarates hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt mit Menschenhandel befasst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die in Artikel 4 der EMRK geschützten Verbote der Sklaverei, Leibeigenschaft und der Zwangsarbeit in den vergangenen Jahren ausgelegt und in einem Sinne weiterentwickelt, der die tatsächliche Entwicklung des Phänomens widerspiegelt. Der Gerichtshof geht davon aus, dass modernen Formen der Sklaverei nicht mehr – wie im klassischen Konzept der Sklaverei – das Eigentumskonzept zugrunde liegt. Trotzdem können die Handlungen, die damit typischerweise zusammenhängen, dieselben Auswirkungen haben: Kontrolle, Zwang, Gewalt und Bedrohung führen zu einer faktischen Verfügungsgewalt über eine andere Person, die in ihren Auswirkungen einer rechtlichen Verfügungsgewalt gleich steht. Darüber hinaus hat der EGMR Menschenhandel ausdrücklich in den Schutzbereich von Artikel 4 EMRK miteinbezogen²² und damit in eine Reihe mit Sklaverei und Zwangsarbeit gestellt.

2005 wurde in Deutschland der Straftatbestand des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung eingeführt. Die darüber seit Jahren anhaltende politische Debatte hat dazu beigetragen, dass die Arbeitsausbeutung von Migrantinnen und Migranten in den Sektoren außerhalb der Prostitution sowohl stark in den Fokus der medialen Darstellung gerückt ist als auch auf fachlicher Ebene intensiv geführt wird. Gewerkschaften werden zunehmend in dem Bereich aktiv. Im Zentrum der Beratungsarbeit steht die Durchsetzung der Arbeits- und Sozialrechte der Betroffenen. Leider ist es bisher nicht gelungen, diesen Rechtsansatz in den Diskurs über den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung zu überführen. Die Durchsetzung der Rechte der Frauen, wie zum Beispiel Schadenersatz, steht nach wie vor im Schatten der Diskussion über die Strafverfolgung der Täter und Täterinnen.

Immer wieder wird auch die Einführung des Prostitutionsgesetzes 2002 in den Zusammenhang gebracht mit Entwicklungen im Be-

reich Menschenhandel. Vereinzelt Stimmen gehen davon aus, dass das Prostitutionsgesetz Behörden in ihren Möglichkeiten zur Strafverfolgung von Menschenhandel eingeschränkt hat. Forschung²³ sowie die Gewerkschaft der Polizei²⁴ sehen hier keinen maßgeblichen Zusammenhang. Vielmehr betrachten sie die weitere Verrechtlichung des Arbeitsfelds als einen sinnvollen Ansatz in der Bekämpfung von Menschenhandel in der Prostitution.

Keine umfassenden Opferrechte

Trotz der dynamischen Entwicklung auf der Ebene der internationalen Rechtssetzung ist die Entwicklung von Opferrechten in Deutschland nicht ausreichend vorangekommen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Betroffene von Menschenhandel sind eng gekoppelt an ihre Kooperationsbereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden. So erhalten Frauen aus Drittstaaten nach Paragraph 25 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes nur im Fall der Kooperation eine Aufenthaltserlaubnis, die allerdings mit Abschluss des Strafverfahrens gegen die Täterinnen und Täter endet. In der Praxis kommt es aber häufig gar nicht zu Strafverfahren. Die Gründe dafür sind ganz unterschiedlich: Betroffene entscheiden sich zum Beispiel gegen eine Aussage, weil sie Angst haben. Die Täterinnen und Täter können nicht ermittelt werden oder es stellt sich bei polizeilichen Vernehmungen heraus, dass die Frauen nicht über gerichtsverwertbare Informationen verfügen. Gibt es keinen anderen rechtlichen Grund für einen Aufenthalt in Deutschland, müssen sie ausreisen. Besondere psychische oder physische Belastungen aufgrund des Menschenhandels oder des Prozesses, Kindeswohlgesichtspunkte oder die Durchsetzung der eigenen Rechtsansprüche der Betroffenen begründen kein Recht auf einen weiteren Aufenthalt. Auch eine psychosoziale Unterstützung und Alimentierung über einen längeren Zeitraum

²³ Vgl. Heike Rabe/Barbara Kavemann, Vertiefung spezifischer Fragestellungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes: Kriminalitätsbekämpfung und Prostitutionsgesetz 2007, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin 2007.

²⁴ Vgl. Gewerkschaft der Polizei, Handeln gegen Menschenhandel – veränderte Bedingungen – aktuelle Herausforderungen, Berlin 2008, S. 2.

²² Vgl. BMAS (Anm. 16), S. 279ff.

erhalten betroffene Frauen nur, wenn sie bereit sind auszusagen. Der Rechtsanspruch von Frauen aus Drittstaaten ist im Vergleich zu Frauen aus EU-Ländern auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz reduziert. Sie erhalten eine medizinische Versorgung nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen.²⁵

Diese Beispiele sind nur ein Ausschnitt der häufig kritisierten Mängel im Bereich der Opferrechte. Zum Teil ist eine Besserstellung der Betroffenen humanitär geboten, zum Teil verstößt die aktuelle Rechtslage gegen menschenrechtliche Verpflichtungen.

Seltene Entschädigungen

Betroffene von Menschenhandel werden in vielen Bereichen staatlichen Handelns noch nicht als Rechtssubjekte wahrgenommen. Das zeigt sich insbesondere auch daran, dass sich die tatsächliche Gewährung des Rechts der Betroffenen auf eine Entschädigung erst langsam zu entwickeln beginnt. Artikel 15 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel verpflichtet die Staaten, den Betroffenen das Recht auf Entschädigung durch die Täter und Täterinnen einzuräumen sowie staatliche Entschädigung zu gewähren. Die Staaten müssen hierfür entsprechende gesetzliche Ansprüche schaffen und sicherstellen, dass diese auch tatsächlich anwendbar sind.

Die Rechtslage und die Rechtswirklichkeit in Deutschland entsprechen Artikel 15 derzeit nur teilweise. Zwar können Betroffene auf dem Papier Ansprüche gegen die Täterinnen und Täter auf Schadenersatz und Schmerzensgeld für erlittene Verletzungen sowie für ihren entgangenen Verdienst geltend machen. Aber nur sehr wenigen Frauen gelingt es derzeit, diese Ansprüche auch zu realisieren. Wenn es ihnen gelingt, bleiben die Summen in der Höhe häufig weit hinter dem zurück, was ihnen zusteht.²⁶

²⁵ Siehe hierzu den umfassenden Überblick über die Situation der Betroffenen von Frauenhandel in: Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess, Frauenhandel in Deutschland, Berlin 2009.

²⁶ Vgl. Heike Rabe, Entschädigung und Entlohnung für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland, in: P. Follmar-Otto/dies. (Anm. 1), S. 87.

Hierfür gibt es viele Ursachen. Die Frauen kennen ihre Rechte nicht. Das erschwert die Inanspruchnahme des Rechtssystems in vielen Fällen. Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus wenden sich aufgrund der Gefahr von Ausweisung kaum an die Gerichte. Täterinnen und Täter sind häufig offiziell ohne Vermögen und somit nicht haftbar zu machen. Die Lagebilder des Bundeskriminalamtes zeigen, dass die Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen Jahren jeweils nur in drei bis vier Prozent aller Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel Vermögenswerte sichergestellt haben, um die Ansprüche der Betroffenen abzusichern.²⁷

Auch die staatliche Entschädigung greift aufgrund enger gesetzlicher Voraussetzungen nur in vereinzelten Fällen von Menschenhandel. Der Staat gewährt Opfern von Gewalttaten Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bei länger anhaltenden Gesundheitsschäden. Das ist für Betroffene hilfreich, wenn sie beispielsweise nicht krankenversichert sind, eine Therapie benötigen, oder wenn sie aufgrund von Verletzungsfolgen auf dauerhafte Unterstützung wie eine Rente angewiesen sind. Leistungen nach dem OEG können aber nur gewährt werden, wenn der Täter in Deutschland einen direkten „tätlichen Angriff“ auf das Opfer verübt hat. Täterinnen und Täter erlangen Verfügungsgewalt über ihre Opfer häufig aber durch Gewalthandlungen, die zum Teil bereits im Herkunftsland ausgeübt werden. Sie üben Gewalt gegen andere Personen aus, um Betroffene zu „disziplinieren“ oder sie drohen mit Repressalien wie Abschiebung. Einige Frauen werden über sogenannte Voodoo-Rituale in die Prostitution gezwungen. All diese Frauen werden trotz zum Teil schwerer Gesundheitsschäden nicht entschädigt.

Ausblick

Nachdem die Bundesregierung die Europaratskonvention gegen Menschenhandel ratifiziert hat, ohne die Opferrechte zu stärken, bietet die aktuell zur Umsetzung anstehende EU-Richtlinie gegen Menschenhandel einen

²⁷ Vgl. Bundeskriminalamt, Menschenhandel. Bundeslagebilder 2002–2011, Wiesbaden 2011.

neuen Anlass, die rechtliche Situation der Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland zu verbessern. Damit sowohl staatliche Akteure wie auch das zivilgesellschaftliche Unterstützungssystem Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung konsequent als Rechtsträgerinnen adressieren können, braucht es auf mehreren Ebenen eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Ansatz:

Opferrechte müssen unabhängig von der Kooperation der Betroffenen in einem Strafverfahren gegen die Täter und Täterinnen gewährt werden. Dann können Frauen, die in Deutschland Opfer von Menschenhandel werden, in jedem Fall psychosoziale und rechtliche Unterstützung bekommen und zumindest so lange in Deutschland bleiben, bis sie ihre Rechtsansprüche durchgesetzt haben. Einen vergleichbaren Ansatz gibt es bereits seit 1998 in Italien.

Beratungseinrichtungen, die häufig die erste Anlaufstelle der Betroffenen sind, sollten eine umfassend rechtbasierte Beratung anbieten können. So sind zumindest die Weichen dafür gestellt, dass Betroffene das Rechtssystem effektiv nutzen können.

In letzter Konsequenz muss sichergestellt werden, dass Betroffene von Menschenhandel regelmäßig entschädigt werden. So könnten sie zum Beispiel im derzeitigen Reformprozess des Opferentschädigungsgesetz (OEG) als anspruchsberechtigte Gruppe in das Gesetz integriert werden. So wäre zumindest die Entschädigung für länger anhaltende Gesundheitsschäden gewährleistet. Einen anderen begrüßenswerten Ansatz haben die Niederlande gewählt: Schadenersatzansprüche, die Gewaltopfer in Strafverfahren zugesprochen bekommen, werden vom Staat erfüllt, wenn die Täterinnen und Täter nicht innerhalb von acht Monaten gezahlt haben. Der Staat, der Menschen nicht vor Gewaltdelikten schützen konnte, übernimmt damit zumindest das Risiko der Insolvenz der Täterinnen und Täter.

Romina Schmitter

Prostitution – Das „älteste Gewerbe der Welt“?

Die Vorstellung, Prostitution sei „das älteste Gewerbe der Welt“ wird – nicht nur am Stammtisch – bis in die Gegenwart hinein kolportiert. Die historische Realität sieht jedoch anders aus. Die ältesten Erscheinungsformen der Prostitution – von der Heiligen Hochzeit über die Hierodulenpaarung bis zur Apotropäischen beziehungsweise Unheilabwehrenden Prostitution – gingen auf sakrale Riten zurück. In der griechischen und römischen Antike waren Prostituierte, von freigelassenen Hetären und Kurtisanen abgesehen, Sklavinnen, in der Neuzeit wurden sie als „Huren“ kriminalisiert und seit 1700 als „liederliche Weibspersonen“ staatlicherseits reglementiert.

Romina Schmitter

Geb. 1939; bis 2001 Lehrerin für Deutsch, Geschichte, Politik; Veröffentlichungen zur Geschichte der Frauenbewegung und -erwerbstätigkeit, Mathildenstr. 12A, 28203 Bremen.
romina.schmitter@sy-cappuccino.de

Die sexuelle Dienstleistung meist weiblicher Menschen ist dabei zumindest in der Bundesrepublik Deutschland selbst seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ am 1. Januar 2002 nur mit Einschränkungen als Gewerbe zu bezeichnen. Dass – wie Monika Heitmann, die Vorsitzende des Bremer Vereins „Nitribitt“, im Jahre 1999 sagte – „das älteste Gewerbe ... eigentlich gar keins (ist)“,¹ soll im Folgenden am Beispiel des 19. und des 20. Jahrhunderts verdeutlicht werden.² Im 19. Jahrhundert fand Prostitution ausschließlich, im 20. Jahrhundert vorwiegend in Bordellen statt. Sie waren in der Reformation abgeschafft, aber seit 1700 wieder eingeführt worden, zunächst in Preußen, dann in den unter französischer Herrschaft stehenden Rheinbundstaaten, schließlich auch in den meisten Gebieten des nördlichen und östlichen Deutschland.

1794 legte das Preußische „Allgemeine Landrecht“ fest (§999), dass „liederliche Weibspersonen ... sich in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben (müssen)“. Aber während das Landrecht Prostituierte noch als „Weibspersonen“ bezeichnete, „welche mit ihrem Körper ein Gewerbe betreiben wollen“, ^f hieß es in den Bordellreglements des 19. Jahrhunderts, dass Prostitution kein Gewerbe im eigentlichen Sinne sei. So besagte das Bremer Reglement von 1852, das auf eine Hamburger Fassung zurückging, dass die „eingezeichneten Mädchen“, auch wenn sie Steuern zu zahlen hätten, nicht glauben sollten, „ihr an sich schändliches und verwerfliches Gewerbe (...) sei anderen erlaubten Gewerben gleichzustellen“; die Steuern würden „nur zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer polizeilichen Beaufsichtigung und der Heilung von Krankheiten erhoben (...), die sich die öffentlichen Mädchen durch ihre liederliche Lebensart selber zuziehen“. ^f

„Sittenwidrigkeit“

Hintergrund der strikten Unterscheidung zwischen Prostitution und „erlaubten Gewerben“ war das Verdikt der „Sittenwidrigkeit“. Die Auffassung, dass Prostitution „sittenwidrig“ sei, bestand seit der Reformation. In mittelalterlichen Städten wurde Prostitution – sanktioniert durch die katholische Theologie – als das „geringere Übel“ im Gegensatz zu dauerhaftem Ehebruch oder sexuell motivierten Verbrechen von den Stadträten nicht nur geduldet, sondern sogar protegiert. Jedoch forderte Martin Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ sowie in einem Brief, der die Abschaffung der „Hurerey“ zum alleinigen Gegenstand hatte, deren absolutes Verbot.

^f Angestelltenverhältnisse im Bordell, in: Die Tageszeitung vom 16. 8. 1999.

^f Vgl. Romina Schmitter, Prostitution – Das „älteste Gewerbe der Welt“? Fragen der Gegenwart an die Geschichte, Oldenburg 2007; 2005 vom Bremer Senator für Bildung und Wissenschaft für den Schulunterricht empfohlen. Der Beitrag folgt Teilen des Buchs. Für genauere Erläuterung der religiösen Riten oder der Situation in der Antike vgl. Kapitel 1 und 2.

^f Hans Hattauer (Hrsg.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794, Berlin 1970, Teil I, Titel 20, §999.

^f Johann-Günther König, Die feine Bremer Art ..., Bremen 1982, S. 86.

Denn die „Frauen-“ beziehungsweise „Hurenheuser“ würden Ehebruch und sexuelle Verbrechen nicht verhindern, sondern erst ermöglichen. Luther ging sogar so weit, Prostitution mit Mord und Diebstahl gleichzusetzen, also mit Straftaten, die zu seiner Zeit mit dem Tode geahndet wurden, wenn er schrieb: Eine Stadt, die „Hurenheuser“ dulde, könne ebenso gut „Mörderheuser und Diebeheuser aufrichten“. ^f

Noch in Reichstagsdebatten der Kaiserzeit wurde diese Auffassung, wenn auch nur indirekt, vertreten. So plädierte in der Sitzung vom 14. März 1900 ein Abgeordneter für die Schließung aller Bordelle mit der Überlegung, dass in den Zehn Geboten das Verbot des Ehebruchs nicht ohne Grund „mitten drin zwischen dem des Mordes und des Diebstahls“ stehe, und „so wenig Sie mit (...) den Sünden gegen das fünfte oder das siebente Gebot paktieren wollen (...), so wenig können Sie mit der Sünde gegen das sechste Gebot paktieren“. ^f Schon bald darauf wurde diese religiöse Begründung auch juristisch fundiert. In einem Urteil von 1901 argumentierte das Reichsgericht mit Paragraph 138 des ein Jahr zuvor in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches, der sich auf „sittenwidrige Rechtsgeschäfte“ und „Wucher“ bezog und jedes „Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt“, als „nichtig“ bezeichnete. Da Prostitution als „sittenwidrig“ galt, befand sich jede Prostituierte im rechtsfreien Raum. Das bedeutete, dass ihr alle Rechte der Gewerbetreibenden verschlossen waren, sogar das Recht, für ihre sexuellen Dienste bezahlt zu werden.

Die Auffassung von der „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution überdauerte alle Gesetzesnovellen und politischen Umwälzungen bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Obwohl Bordelle und Kontrollstraßen der Weimarer Republik seit 1927 zumindest vorübergehend verboten waren – sie wurden 1933 wieder eröffnet, obwohl „Sexuelle Revolution“ und Reformierung des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik der 1960er und 1970er Jahre zur Modernisierung konservativer Wertvorstellungen führten, kam es noch in den 1980er Jahren zu höchstrichterlichen Urteilen.

^f Martin Luther, Martin Luthers Werke, 120 Bd., Weimar 1967, S. 297.

^f Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Berlin 1900, S. 4682.

len, die fast nahtlos an die des Reichsgerichts der Kaiserzeit anknüpften. So stellte das Bundesverwaltungsgericht am 15. Juli 1980 fest, dass „Erwerbsunzucht (...) eine sittenwidrige und in vieler Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit“⁷ sei und 1993 zog die Bundesregierung aus dem Makel der Sittenwidrigkeit den bewährten Schluss, „daß die Ausübung der Prostitution nicht als Gewerbe im gewerbsrechtlichen Sinne angesehen werden kann“.⁸

Gewerberecht

Neben der „Sittenwidrigkeit“ war seit Beginn des 19. Jahrhunderts das moderne Gewerberecht ein weiterer Grund dafür, dass Prostitution nicht als Gewerbe galt. In der mittelalterlichen Ständegesellschaft waren die „erlaubten Gewerbe“ in Zünften organisiert und entsprechend streng geregelt. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit traten an die Stelle des Zunftzwangs Freizügigkeit und Selbstständigkeit: Im Preußischen Edikt von 1810 sicherte König Friedrich Wilhelm seinen „Unterthanen (...) das Recht“ zu, „in dem ganzen Umfang Unserer Staaten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande (...) Gewerbe (...) zu treiben und von den Behörden dabey geschützt zu werden“.⁹

Die Reichsgewerbeordnung, die auf die 1869 beschlossene Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes zurückging, befasste sich darüber hinaus mit „Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben“; sie konnten „in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen“, und es machte „hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen (...) betreiben“.¹⁰ Dass diese Gewerbefreiheit für „liederliche Weibspersonen“ keine Gültigkeit besaß, geht aus den Vorschriften des bereits genannten Bordellreglements beispielhaft hervor, unter anderem daraus, dass ihnen die

⁷ Zit. nach: Joachim Riecker, *Ware Lust – Wirtschaftsfaktor Prostitution*, Frankfurt/M. 1985, S. 37.

⁸ Zit. nach: ebd.

⁹ Zit. nach: Ute Gerhard, *Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1978, S. 243.

¹⁰ Zit. nach: Romina Schmitter, *Dienstmädchen, Jutarbeiterinnen und Schneiderinnen – Frauenerwerbsarbeit in der Stadt Bremen 1871–1914*, Bremen 1996, S. 353.

für ihre Arbeit notwendige Anwerbung von Kunden „bei Gefängnisstrafe von 2 bis 8 Tagen (...) bei Wasser und Brot“ verboten war. Auch mussten sie sich „alle acht Tage zweimal oder wenn nötig in noch kürzerem Zeitraum (...) der ärztlichen Untersuchung unterwerfen, welche in ihrer Wohnung, und zwar in den Morgenstunden, vorgenommen werden muß“, wobei „der Arzt die bei der Untersuchung ausbleibenden Mädchen sogleich der Polizei an(zeigt)“.¹¹

Reglementierung

Mit der Gründung des Deutschen Kaiserreiches 1871 wurde die Kontrolle der Prostituierten vereinheitlicht, erweitert und verschärft. Die Vereinheitlichung bestand darin, dass Arbeit, Gesundheit und Lebensführung der Frauen in allen Städten des Reichs sittenpolizeilicher Kontrolle unterlagen, wobei das Recht der jeweiligen Polizeidirektion, eigene Vorschriften zu erlassen, regional bedingte, aber unwesentliche Variationen zuließ. Erweitert wurde die Reglementierung insofern, als sie nicht mehr nur die Bewohnerinnen der Bordelle, sondern auch die Prostituierten betraf, die ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung oder auf der Straße nachgingen. Denn die entsprechende Regelung des Reichsstrafgesetzbuches, der Paragraph 361, galt generell für jede Frau, „welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist“. Vom Bordell, dem früheren „Hurenhaus“, war nicht mehr die Rede. Stattdessen ging es um die Haftstrafe, mit der eine „Weibsperson“ rechnen musste, „wenn sie (...) ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt“.

Nach den älteren Bordellordnungen hatten die Prostituierten noch einige Rechte gehabt. So konnten sie über ihren Lohn verfügen, durften weder zum Beischlaf noch anderen sexuellen Handlungen gezwungen werden und der Bordellwirt war verpflichtet, das „Mädchen“ zu unterstützen, „das seine Lebensart ändern und sich auf eine rechtliche Weise ernähren will“.¹² Diese Rechte waren in den Polizeivorschriften der Kaiserzeit ersatzlos gestrichen. Weiterhin nahmen die Bestimmungen deutlich an Umfang und De-

¹¹ Zit. nach: J. G. König (Anm. 4), S. 86.

¹² Zit. nach ebd., S. 87.

tailliertheit zu. So betrafen die Vorschriften der Königlichen Polizeidirektion in München neben der Kontrolle der Gesundheit und des Verhaltens der Prostituierten auch die Pflicht zu polizeilichen An- und Abmeldungen sowie Zeit- und Ortsangaben bei Reisen; sie schränkten die Freiheit der Wohnungswahl ein, verboten Kontakte und Zusammenleben mit bestimmten „Mannspersonen“ und steckten – zum ersten Mal in der bayrischen Hauptstadt – zahlreiche Sperrbezirke und -zeiten ab. Jeder Prostituierten war „untersagt“:

- „sich in der Nähe von Kasernen, Militärgebäuden oder sonstigen vom Militär stark besuchten Orten, sowie in der Nähe von Erziehungs- und Bildungsanstalten herumzutreiben;
- den königlichen Hofgarten nebst den hierzu gehörigen Arkaden überhaupt, den Max-Josef-Platz, Marstallplatz, Odeonplatz, den Platz vor der Feldherrenhalle und der Theatinerkirche, ferner die Residenz-, Maximilian- und Hofgartenstraße, sowie die Brienerstraße zwischen Odeon- und Wittelsbacherplatz zu einer anderen Zeit als von 9 bis 11 Uhr vormittags, den Marienplatz nebst den sog. Bögen und den dort befindlichen Wirtschaften, mittags zwischen 12 und 1 Uhr, den Englischen Garten, die oberen rechtsseitigen und linksseitigen Isar-Anlagen und Auen, die Anlagen am Gasteig und zwischen dem Maximilianeum und Bogenhausen, die Anlagen beim städt. Krankenhaus, am Karls- und Maximilianplatz, in der Zeit vom Eintritt der Straßenbeleuchtung bis Tagesanbruch zu betreten; ...“¹³

So oder so ähnlich sahen die Polizeivorschriften in allen fünfundzwanzig Bundesstaaten des deutschen Kaiserreiches aus.

Unzuchtsverdacht

Eine weitere Verschärfung der Reglementierung war das Recht grundsätzlich jeden Mannes, jede beliebige Frau der „Gewerbsunzucht“ zu verdächtigen. Vor der Reichs-

¹³ Sybille Krafft, *Zucht und Unzucht – Prostitution und Sittenpolizei im München der Jahrhundertwende*, München 1996, S. 241

gründung hatte eine Verhaftung den „Nachweis des fleischlichen Gebrauchs gegen Bezahlung“ vorausgesetzt. Jetzt reichte es, dass eine Frau sich „nächtlicher Weise auf der Straße blicken“¹⁴ ließ, eine Erleichterung des Verfahrens, die in den zuständigen Ministerien ausdrücklich begrüßt wurde. Darüber hinaus aber waren Frauen auch bei Tage nicht sicher. Verhaltensweisen, die als undamenhaft galten, machten sie zu potenziellen Dirnen, und undamenhaft war es schon, sich auf der Straße seit- oder rückwärts zu wenden, statt gesenkten Blickes geradeaus zu gehen. Auch ein zu schneller, noch mehr ein zu langsamer Schritt war bedenklich. Männer konnten ihn als indirekte Aufforderung zur Annäherung verstehen. Und wer als weibliches Wesen gar die Beine blicken ließ, erwies sich eindeutig als Prostituierte.¹⁵ Die Polizei war angewiesen, besonders auf Fabrikarbeiterinnen und Dienstmädchen, Näherinnen und Kellnerinnen, Verkäuferinnen und Frauen am Theater zu achten, also Frauen, die aufgrund ihrer niedrigen Löhne auf einen gelegentlichen oder ständigen „Nebenverdienst“ tatsächlich oft angewiesen waren.

Ein Beispiel, das sich um die Jahrhundertwende in Berlin ereignete, erregte als „Fall Köppen“ besonders Aufsehen. Es ging um die Tochter eines Pferde-kutschers. Sie wollte ihren Verlobten von der Arbeit abholen und wurde auf dem Weg dorthin von einem Passanten angesprochen. Als sie sich seinen Annäherungsversuchen widersetzte, zeigte er sie bei der Polizei als Prostituierte an. Sie wurde ins Gefängnis gebracht, wo sie eine Nacht zusammen mit Prostituierten verbrachte, und wurde am nächsten Tag einer Zwangsuntersuchung zur Feststellung der Jungfräulichkeit unterzogen. Erst nachdem die Untersuchung „zu ihren Gunsten ausgefallen war, bemühte sich die Polizei darum, ihre Identität festzustellen“.¹⁶ Auch Frauen des Bürgertums waren vor Übergriffen nicht sicher, wie die Erfahrung einer Kaufmannswitwe

¹⁴ Vgl. ebd., S. 31.

¹⁵ Vgl. Eduard Fuchs, *Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart* in 3 Bänden, Bd. 3, Berlin 1913, S. 117f.

¹⁶ Vera Konieczka, *Arten zu sprechen, Arten zu schweigen: Sozialdemokratie und Prostitution im deutschen Kaiserreich*, in: Johanna Geyer-Kordesch/Annette Kuhn (Hrsg.), *Frauenkörper, Medizin und Sexualität – Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral*, Düsseldorf 1986, S. 118f.

aus Wien zeigte. Als sie in München von ihrem Hotel aus den Weg zu einem Restaurant einschlug, wurde sie von einem Herrn angesprochen, der sie zum Abendessen einladen wollte. Auf sein fortgesetztes Drängen hin lud sie ihn ihrerseits ein, mit ihr in ihrem Hotel zu speisen. Daraufhin übergab sie der Betreffende, der sich als Kriminalkommissar erwies, dem nächsten Polizisten „mit dem Befehl, die Dame wegen Verdachts der Gewerbsunzucht der königlichen Polizeidirektion vorzuführen“.¹⁷

Im Ersten Weltkrieg stand schließlich jede Frau unter grundsätzlichem Unzuchtsverdacht. Am 29. Juni 1916 erließ das Königliche Stellvertretende Generalkommando des 9. Armeekorps in Altona eine Verordnung, nach der die Zivilverwaltungen der zuständigen Militärbehörden verfügen konnten, alle Frauen zwangsweise zu untersuchen. Mit dieser Verordnung wollte man gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten vorgehen.¹⁸

Kasernierung

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch musste jeder Bordellwirt damit rechnen, wegen Kuppelei verklagt zu werden, denn – so der Wortlaut des Paragraphen 180 – „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft“. Auch konnte „zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark“ und „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ... erkannt werden“.¹⁹ 1883 erklärte das Reichsgericht in Berlin, dass das Bordellhalten – selbst bei polizeilicher Genehmigung – „strafbar“ sei.²⁰ Dass es kaum

zur Verhaftung von Bordellbesitzern kam, hing mit ihrer Unterstützung durch Polizei und Gesundheitsbehörden zusammen. Auch Ärzte hielten das Bordell für eine zwar unmoralische, aber doch unverzichtbare Einrichtung. Sie waren mehrheitlich der Meinung, dass junge Männer regelmäßigen Geschlechtsverkehr bräuchten²¹ und der war – vor und außerhalb der Ehe – vor allem im Bordell zu haben.

Obwohl es in der Praxis also selten zu Problemen kam, gab es Bestrebungen, die Illegalität zu vermeiden. Als Ausweg erwies sich die sogenannte Kasernierung. Sie bestand darin, die Prostituierten auf „Kontrollstraßen“ zu beschränken, wo die betreffenden Frauen nicht nur arbeiteten, sondern auch wohnten. Anders als im Bordell waren sie von keinem Zuhälter abhängig. Sie konnten über ihren Arbeitslohn verfügen und, wenn sie es wollten, die Bordellstraße verlassen, um einer bürgerlichen Tätigkeit nachzugehen. Ein Vertreter der Hamburger Sittenpolizei nannte einen weiteren Vorteil, als er im Jahre 1909 „das System der Lokalisierung und Kasernierung“ vor dem deutschen Reichstag rechtfertigte. „Wir haben also Straßen in Hamburg“, führte er aus, „welche dazu bestimmt sind, den unter polizeilicher Kontrolle stehenden Frauenspersonen als Wohnstätten zu dienen, und es ist natürlich, daß, wenn (...) die Prostituierten in diese Straßen hineinziehen, die anständige Bevölkerung (...) mehr und mehr verschwindet. Das ist es ja gerade, meine Herren, was mit Hilfe jenes Systems erreicht werden soll: Die Scheidung zwischen der Prostitution und dem anständigen Teil der Bevölkerung“.²²

Für die Prostituierten waren die genannten Vorteile allerdings von nur zweifelhaftem Wert. Das wird am Beispiel der Bremer „Helenenstraße“ deutlich, die 1878 eröffnet und weit über die Grenzen des Stadtstaates hinaus als Modell und Vorbild gepriesen wurde. Die Frauen konnten zwar ihren Verdienst für sich behalten, mussten aber täglich mindestens drei Männer bedienen, nur um die Lebenshaltung, Reinigung der Wohnung und die Miete finanzieren zu können. Dabei kostete allein die Miete 12 bis 15 Mark pro Tag. Das war ein Betrag, den eine Fabrik-

¹⁷ Elisabeth Meyer-Renschhausen, *Weibliche Kultur und soziale Arbeit – Eine Geschichte der Frauenbewegung am Beispiel Bremens 1810–1927*, Köln/Wien 1989, S. 85.

¹⁸ Elisabeth Meyer-Renschhausen, *Die weibliche Ehre. Ein Kapitel aus dem Kampf von Frauen gegen Polizei und Ärzte*, in: J. Geyer-Kordesch/A. Kuhn (Anm. 16).

¹⁹ Reichsstrafgesetzbuch, RStGB 1896, S. 425.

²⁰ Vgl. Anna Pappritz, *Die Teilnahme der Frauen an der Sittlichkeitsbewegung*, in: Helene Lange/Gertrud Bäumer (Hrsg.), *Handbuch der Frauenbewegung II. Teil* (1901), Weinheim – Basel 1980, S. 159.

²¹ Vgl. E. Meyer-Renschhausen (Anm. 18), S. 313.

²² Zit. nach: S. Krafft (Anm. 13), S. 34.

arbeiterin höchstens in einer Woche bekam. Indessen konnte sich der Begründer und Besitzer der „Helenenstraße“, ein durch die Krise im Baugewerbe verschuldeter Unternehmer, mit Hilfe der Mieteinnahmen wirtschaftlich sanieren.

Kritik und Widerstand

Spätestens seit den 1880er Jahren wurde gegen den Widerspruch zwischen der öffentlichen Diskriminierung der Prostituierten und der heimlichen Wahrnehmung ihrer Dienstleistungen – vor allem durch Männer des Bürgertums – protestiert. Im Reichstag war es zuerst August Bebel, der Vorsitzende der SPD-Fraktion, der darauf hinwies, dass „wesentlich die sozialen, die wirtschaftlichen Verhältnisse die Ursache“ dafür seien, „daß so viele Tausende armer Arbeiterinnen sich der Prostitution in die Arme zu werfen gezwungen waren“.¹²³ Sie sei nichts anderes als „eine notwendige soziale Institution der bürgerlichen Welt (...) wie Polizei, stehendes Heer, Kirche und Unternehmerschaft“¹²⁴ und könne daher erst in einer sozialistischen Gesellschaft abgeschafft werden.

Außerhalb des Reichstag kämpften die „Abolitionistinnen“, die als Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht besaßen, in öffentlichen Versammlungen, Reden und Schriften gegen die Doppelmoral der Gesellschaft. Die Gründerin des „Deutschen Kulturbundes“ (1880) Gertrud Guillaume-Schack warf den Obrigkeiten der Gesellschaft in Ihrem Vortrag „über unsere sittlichen Verhältnisse“ 1882 vor „die betreffenden Frauen allein zur Verantwortung ziehen und den vielleicht hauptschuldigen Teil, den Mann, frei ausgehen“¹²⁵ zu lassen. Die Polizei verbot den Vortrag bereits nach einer Viertelstunde „wegen groben Unfugs“.¹²⁶ Nach Guillaume-Schacks Ausweisung aus Deutschland 1886 entstanden neue Vereine: in Hamburg unter der Leitung von Lida Gustava Heymann, in

¹²³ Vgl. Stenographische Berichte (Anm. 6), S. 2684.

¹²⁴ August Bebel, Die Frau und der Sozialismus, Berlin 1964 (zuerst 1879), S. 211.

¹²⁵ Gertrud Guillaume-Schack, Über unsere sittlichen Verhältnisse und die Bestrebungen und Arbeiten des Britisch-Continentalen und Allg. Bundes, in: Marielouise Janssen-Jurreit (Hrsg.), Frauen und Sexualmoral, Frankfurt/M. 1986, S. 64.

¹²⁶ Anna Pappritz (Anm. 20), S. 170.

Berlin unter der von Anna Pappritz und in Dresden leitete Katharina Scheven einen Verein des 1904 gegründeten deutschen Dachverbandes der Internationalen Abolitionistischen Föderation. 1903 fuhr Anna Pappritz nach Frankfurt am Main, zum ersten Kongress der ein Jahr zuvor gegründeten Internationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die dort versammelten Ärzte lehnten – wie die Abolitionistinnen – das System der Reglementierung ab. Aber – so die Ärzteschaft – eine Abschaffung der „Gewerbsunzucht“ sei nicht möglich. Sexuelle Einschränkung oder gar Enthaltensamkeit schade der Gesundheit des normalen Mannes. „Der Geschlechtstrieb des Mannes verlange nach der Vereinigung mit dem Weibe, die Frau aber kenne diesen Trieb gar nicht, bei ihr wäre der Geschlechtstrieb nur Sehnsucht nach dem Kinde!“. Daher forderte „die Majorität (...) mit einer geradezu stürmischen Eindringlichkeit, (...) Staatsbordelle“ einzurichten, und zwar „unter der Leitung und Aufsicht gebildeter Frauen“.¹²⁷

In ihrem sarkastischen Kongressbericht malte sich Anna Pappritz „die Ausführung dieses herrlichen Planes in der Praxis“ aus: „Natürlich müssen diese Häuser so gelegen sein, daß sie keine Gefährdung für die Kinderwelt darstellen, ebenso wenig dürfen sie provozierend auf die männliche Jugend einwirken, denn – das wurde immer wieder und wieder betont – der Mann muß vor der Verführung geschützt werden; außerdem müssen sie, um nicht wirkungslos zu bleiben, die gesamte, also auch die geheime Prostitution, beherbergen. Fassen wir nun einmal die Berliner Zustände ins Auge: Sachverständige taxieren die Zahl der Berliner Prostituierten auf 20000 (natürlich inklusive der geheimen). Man müßte also vor den Toren Berlins eine Bordellstadt von 20000 Einwohnerinnen errichten. Ein solches Gemeinwesen bedarf (...) eines Oberhauptes, einer Verwaltung, es muß Läden, Handwerker, Feuerwehr, Schornsteinfeger, Straßenbahnen, ein Krankenhaus usw. haben. Aus der Bordellstadt wird also ein Weiberstaat (denn wegen der ‚Verführung‘ dürfen selbstverständlich Männer diese Posten, Betriebe und Berufe nicht ausfüllen) und somit wäre ja denn auch die Frauenfrage gelöst: alle Be-

¹²⁷ Anna Pappritz, Herrenmoral, in: M. Janssen-Jurreit (Anm. 25), S. 89.

rufe, vom Bürgermeister bis zum Schornsteinfeger, stehen der Frau offen – in der Bordellstadt. Abends kommen dann die langen Extra-Züge aus Berlin an, mit dem ‚konsumierenden Publikum‘ (...). Aber – so werden mir meine Leser einwenden – es ist doch ganz undenkbar, daß wissenschaftlich gebildete Männer derartige Absurditäten fordern. Doch, sie forderten wirklich – fast einstimmig – das Staatsbordell (...) unter der Leitung von anständigen, gebildeten Frauen. Ich zog nur die Konsequenz aus dieser Forderung“.¹²⁸

Nach Sozialdemokraten und Abolitionistinnen meldeten sich seit den 1970er Jahren erstmals die Prostituierten selber zu Wort. Den Auftakt der sogenannten „Hurenbewegung“ bildete eine Kirchenbesetzung von 150 Prostituierten am 2. Juni 1975 im südfranzösischen Lyon, der weitere Besetzungen folgten. Die Frauen sagten, dass ihre Arbeit das „Mittel“ sei, „das wir gefunden haben, um mit dem Leben fertig zu werden“, und wehrten sich dagegen, dass sie auf der einen Seite gebraucht und deshalb nicht verboten, auf der anderen aber als „schmutzige, anormale“ Personen verachtet wurden.¹²⁹ Der 2. Juni wurde zum „Internationalen Hurentag“ erhoben, es folgten nationale und internationale Kongresse und 1986 erreichten die Frauen eine Resolution des Europäischen Parlaments, in der sich die Mitgliedsstaaten verpflichteten, „die Ausbildung der Prostitution zu entkriminalisieren und den Prostituierten Rechte einzuräumen“.¹³⁰

Auf dem europäischen Kongress 1991 in Frankfurt am Main forderten die Teilnehmerinnen – anders als die Sozialdemokraten und die Abolitionistinnen im 19. Jahrhundert – nicht mehr die Abschaffung der Prostitution, sondern ihre Anerkennung als Lohnarbeit oder Gewerbe. Die Prostituierte Cora Molloy trug das Modell „Beruf Hure“ vor, das ihre Mitstreiterinnen – gemeinsam mit Juristinnen und Frauen der PDS und der Grünen – entwickelt hatten. Das erste be-

traf die „abhängig beschäftigte Lohnarbeiterin“. Das zweite Beispiel, die „selbständige Unternehmerin“, sollte ein Gewerbe angemeldet haben, Steuern zahlen und sich privat kranken- und sozialversichern. Bei dem dritten Beispiel ging es um die „Subunternehmerin“, die über eine Agentur arbeitet, die für sie wirbt und ihr die Freier vermittelt. Auch die Subunternehmerin versichert sich eigenständig.¹³¹ 1990 wurde das Modell im Bundestag in einer öffentlichen Anhörung diskutiert; vor dem Hintergrund der rot-grünen Koalition, die im September 1998 die Regierung übernahm, kündigte die Bundesfrauenministerin Christine Bergmann einen Gesetzentwurf an, der im Oktober 2001 in dritter Lesung im Bundestag, im Dezember auch im Bundesrat angenommen wurde und am 1. Januar 2002 als „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ in Kraft trat.¹³²

Damit hatten Prostituierte deutscher Staatsangehörigkeit erstmals in ihrer Geschichte das Recht, sich im Sozial-, Kranken- und Rentenbereich versichern zu lassen, sowie ein einklagbares Recht auf ihren Verdienst, da – wie es in Paragraph 1 des Gesetzes heißt – „ein vorher vereinbartes Entgelt“ für „sexuelle Handlungen (...) eine rechtswirksame Forderung“ darstellt. Außerdem bekamen die Frauen, die einen offiziellen Beruf ergreifen wollten, einen Anspruch auf eine vom Arbeitsamt zu bezahlende Umschulung.

Trotzdem hat das Prostitutionsgesetz – wie ein Expertengespräch im Oktober 2012 im Bundestag ergab – das Problem der real existierenden Prostitution, deren schlimmste Form die brutale Ausbeutung der Zwangsprostituierten ist, nicht gelöst. Prostitution galt also nicht nur in der Geschichte nicht als „Gewerbe“. Selbst seit dem seit 2002 geltenden Prostitutionsgesetz ist sie nur mit Einschränkungen als solches zu bezeichnen. Die Meinung, Prostitution sei das „älteste Gewerbe der Welt“, ignoriert die gesellschaftlichen, sozialen, rechtlichen und vor allem wirtschaftlichen Faktoren und verfälscht sie zu einer naturgegebenen und damit nicht zu verändernden Realität.

¹²⁸ Anna Pappritz (Anm. 27), S. 86–88.

¹²⁹ Pieke Biermann, „Wir sind Frauen wie andere auch“ – Prostituierte und ihre Kämpfe, Hamburg 1980, S. 190.

¹³⁰ Beruf Hure oder: Annäherung an die Arbeitswelt – Dokumentation, in: Frankfurter Rundschau vom 30.12.1992.

¹³¹ Vgl. ebd.

¹³² Bundesgesetzblatt 2001 I Nr. 74, S. 3983.

Susanne Dodillet

Deutschland – Schweden: Unterschiedliche ideologi- sche Hintergründe in der Prostitutionsgesetzgebung

Ich tue mir schwer, sie zu verstehen, und sie verstehen uns kaum“, so fasste die schwedische Gleichstellungsministerin Margareta Winberg 2002 ihre Eindrücke von Gesprächen über Prostitution mit deutschen Kolleginnen und Kollegen zusammen.¹ Deutschland und Schweden stehen in der EU für diametral entgegengesetzte Arten mit Prostitution umzugehen.

Susanne Dodillet

Dr. phil., geb. 1977; Institut für Pädagogik und Spezialpädagogik, Universität Göteborg, Göteborgs Universitet, Institutionen för pedagogik och specialpedagogik, Box 300, S-405 30 Göteborg/Schweden. susanne.dodillet@ped.gu.se

Wie kann man erklären, dass zwei Länder, deren politisches Klima sich auf den ersten Blick in vielem ähnelt, solch unterschiedliche Positionen einnehmen, wenn es um dieses Phänomen geht? Im Folgenden wird diese Frage mit einem Rückblick auf die Geschichte der schwedischen und der deutschen Gesetzgebung beantwortet. Mit Hilfe des Ländervergleichs werden Traditionen sichtbar, die im Verborgenen bleiben, solange man seinen Blick nur auf das eigene Land richtet.

Schwedisches Sexkaufverbot

Am 1. Januar 1999 trat das „Gesetz zum Verbot des Kaufs sexueller Dienste“ in Kraft. Seitdem kann in Schweden, „wer sich für eine Gegenleistung kurzzeitige sexuelle Verbindungen verschafft“, zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden.² Schweden ist damit das erste Land, das nur den Kauf, nicht jedoch den Verkauf sexueller Dienste kriminalisiert. Zuhälterei war in Schweden bereits vor dem Inkrafttreten des Sexkaufverbots verboten. Um für dieses Vergehen verurteilt zu werden, reicht es in Schweden aus, dass der Täter oder die Täterin durch seine oder ihre Handlungsweise jemanden bei der Sexarbeit unterstützt oder einen Nutzen aus der Sexarbeit anderer zieht. Zwang und

Gewalt sind in Schweden keine notwendigen Bestandteile dieses Verbrechens. Vermieter und Wohnungseigentümerinnen zum Beispiel, denen bewusst ist, dass ihre Wohnung zur Prostitution genutzt wird, können wegen Zuhälterei verurteilt werden. Ebenso geht es Menschen, die mit Prostituierten zusammenleben und bei gemeinsamen Einkäufen von den Prostitutionseinkünften des Partners oder der Partnerin profitieren.

Das Sexkaufverbot wurde erlassen, um deutlich zu machen, dass Prostitution als Form männlicher Gewalt gegen Frauen verstanden und in Schweden nicht akzeptiert wird. Die Befürworterinnen und Befürworter des Gesetzes argumentierten, der Gesetzgeber trage die Verantwortung für die Normenbildung in der Gesellschaft. Die Bevölkerung solle ihre Meinung nach und nach an die neue Gesetzgebung anpassen – ein Ziel, das eigentlich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erreicht war. Im Jahr 2002 waren sich laut einer Umfrage der Tageszeitung „Aftonbladet“ acht von zehn Befragten einig, dass Prostitution abgeschafft werden muss.³ In Deutschland hingegen waren viele vom genauen Gegenteil überzeugt.

Deutsches Prostitutionsgesetz

Im Oktober 2001 verabschiedete der Bundestag ein Gesetz zur Integration von Prostitution in die Gesellschaft. Das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ trat am 1. Januar 2002 in Kraft.⁴ Durch dieses Gesetz bekamen Prostituierte die Möglichkeit, ihren Lohn einzuklagen und das Recht am Arbeitslosenversicherungs-, Gesundheits- und Rentensystem teilzunehmen. Der Paragraph, der zuvor die Förderung von Prostitution ver-

¹ Margareta Winberg, in: Protokoll 2000/01:67, 15.2.2001, online: www.riksdagen.se/sv/DokumentLagar/Kammaren/Protokoll/Riksdagens-snabbprotokoll-2000_GO0967/ (16.1.2013). Übersetzungen hier und im Folgenden von der Verfasserin.

² Svensk författningssamling (SFS) 1998:408, Om förbud mot köp av sexuella tjänster.

³ Vgl. Neeka Amu/Christina Larsson, Sex – ett jobb som andra?, in: Aftonbladet vom 29.10.2002.

⁴ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 20.12.2001, in: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) I, S. 3983. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Barbara Kavemann und Elfriede Steffan in dieser Ausgabe (*Anm. der Red.*).

boten hatte, wurde gestrichen. Das Betreiben von Bordellen ist seither nur verboten, wenn Prostituierte in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten und somit ausgebeutet werden. Durch das neue Gesetz sollten Stigmatisierung und Diskriminierung von Prostituierten verhindert werden.

Während man das deutsche Gesetz im Bundestag als Schlag gegen Doppelmoral und für die Rechte von Prostituierten feierte, wurde es in Schweden als Katastrophe bezeichnet. Im schwedischen Parlament fand Margareta Winberg großen Zuspruch als sie betonte, ihr missfalle stark, was in Deutschland geschehe. „Das widerspricht der Gleichstellung der Geschlechter. Das widerspricht der Mitmenschlichkeit. (...) Und es ist ein Rückschlag für die Gleichstellungspolitik in Deutschland.“[¶] Winberg unterstrich außerdem: „Eine Gesellschaft, die Prostitution als Beruf oder Wirtschaftszweig anerkennt, ist eine zynische Gesellschaft, die den Kampf für die schutzlosesten und verwundbarsten Frauen und Kinder aufgegeben hat. Die Legalisierung der Prostitution, wie in Holland und Deutschland geschehen, ist ein deutliches Beispiel für eine solche Resignation.“[¶]

Zwei feministische Gesetze

Sowohl das schwedische als auch das deutsche Prostitutionsgesetz waren Initiativen von Grünen, Sozialdemokraten und Linken. Beide Gesetze waren feministisch motiviert und sollten die Situation von Prostituierten verbessern.

Doch während die einen die Meinung vertraten, Prostitution gebe Männern das Recht, Frauen zu kaufen, kränke die Persönlichkeitsrechte von Frauen und verhindere Gleichberechtigung, hielten die anderen die ungleiche Behandlung von Prostituierten gegenüber anderen Berufsgruppen für eine Form von Diskriminierung und für ein Bei-

spiel für die Unterdrückung von Frauen in der Gesellschaft. Während man in Schweden an den Staat appellierte, seine Funktion als Normenbildner wahrzunehmen, die Gesellschaft zu erziehen und der Prostitution ein Ende zu machen, wehrte man sich in Deutschland gegen einen Staat, der Prostitution lange als sittenwidrig definiert und Prostituierte diskriminiert hatte.

Schwedische Sexualpolitik

Seit den 1950er Jahren, als liberale Zensurregeln Nacktszenen in Spielfilmen wie Arne Mattsons „Sie tanzte nur einen Sommer“ oder Ingmar Bergmans „Die Zeit mit Monika“ erlaubten, verknüpft man Schweden im Ausland mit der „Schwedischen Sünde“. Vor diesem Hintergrund mag es zunächst überraschen, dass kein Versuch, Prostitution innerhalb des Sexualliberalismus zu deuten, in Schweden erfolgreich war.

Im Riksdagen wurde die Legalisierung von Bordellen nur ein einziges Mal debattiert: In den Jahren 1972/73, nachdem Sten Sjöholm von der liberalen Folkpartiet staatliche Bordelle vorgeschlagen hatte.[¶] Sjöholm argumentierte, die sexualliberale Welle der 60er Jahre hätte zu einer größeren Akzeptanz von Sexklubs geführt, die soziale Situation der Prostituierten jedoch kaum verbessert. Also forderte er den Staat auf, seine Verantwortung wahrzunehmen, und den in der Sexbranche arbeitenden Menschen durch die Errichtung staatlich kontrollierter Bordellbetriebe zu einer sichereren Zukunft zu verhelfen. Sjöholms Vorschlag führte zu Protesten. Selbst seine Parteigenossen nahmen Abstand von der Initiative des Kollegen. „Wir betrachten Prostitution als eine aus sozialmedizinischen und humanitären Gesichtspunkten für das Individuum schädliche Tätigkeit und nicht als einen von der Gesellschaft sanktionierten Beruf“, betonten sie in einem Schreiben gegen Sjöholms Vorschlag.[¶] Die Kollegen des Liberalen waren sich einig: „Eine Gesellschaft, die von einem aktiven Interesse für das Wohlergehen jedes einzelnen Mitbürgers geprägt ist, kann es nicht unter-

[¶] Margareta Winberg, in: Protokoll 2000/01 Nr. 67 vom 15.2.2001, online: www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Kammaren/Protokoll/Riksdagens-snabbprotokoll-2000_GO0967/ (16.1.2013).

[¶] Margareta Winberg, Svar på fråga 2001/02 Nr. 435 vom 9.1.2002, online: www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Fragor-och-anmalningar/Svar-pa-skriftliga-fragor/statens-forhallningssatt-till-_GP12435/ (16.1.2013).

[¶] Vgl. Sten Sjöholm, Motion Nr. 59 vom 11.1.1972; ders., Motion Nr. 27 vom 10.1.1973.

[¶] Thorvald Källstad et al., Motion Nr. 310 vom 21.1.1972.

lassen, dem menschlich Erniedrigendem im schwedischen Bordellgeschehen der letzten Zeit entgegenzuwirken.“

Der Sozialausschuss des Riksdagen führte in seiner Stellungnahme an, dass „die Einrichtung von Bordellen, die von der Gesellschaft betrieben oder gutgeheißen werden, bedeuten würde, dass die Gesellschaft aktiv dazu beiträgt, dass Menschen für eine Tätigkeit ausgenutzt werden, die erfahrungsgemäß häufig zu ernsthaften psychischen Schäden und lebenslangen sozialen Anpassungsschwierigkeiten führt.“⁹

Die Debatte um Sten Sjöholms Bordellvorschlag zeigt deutlich, wo die Grenzen für den schwedischen Sexualliberalismus verliefen. Sjöholms Kritiker hatten ein deutliches Bild davon, wie ein menschenwürdiges Leben aussehen sollte. Prostitution schien nicht mit dem „Wohlergehen jedes einzelnen Mitbürgers“ vereinbar, konnte zu „sozialen Anpassungsschwierigkeiten“ führen und sollte darum bekämpft werden. Lebensweisen, die von dem abwichen, was als Wohlfahrt, Gleichheit und Gerechtigkeit betrachtet wurde, schienen irrational und menschenunwürdig. Dieser Standpunkt, der sich auch in der aktuellen schwedischen Prostitutionspolitik wiederfindet, kann als Ausdruck für ein Verständnis vom Wohlfahrtsstaat begriffen werden, das sich von dem in Deutschland dominierenden unterscheidet.

Kommunitärer und liberaler Wohlfahrtsstaat

Der schwedische Politologe Bo Rothstein unterscheidet zwei Arten, das Verhältnis zwischen Staat und Individuum zu organisieren: den Kommunitarismus und das Autonomieprinzip.¹⁰ Folgt der Wohlfahrtsstaat dem Autonomieprinzip, akzeptiert er, dass Menschen unterschiedliche Auffassungen davon haben, was ein gutes und richtiges Leben ist und verhält sich neutral gegenüber den Lebensentwürfen seiner Bürgerinnen und Bürger. Staatliche Eingriffe beschränkt er auf Si-

⁹ Socialutskottet, Betänkande i anledning av motioner om bordellverksamhet m. m., in: SoU 1972 Nr. 36 vom 7.11.1972, S. 6.

¹⁰ Bo Rothstein, *Vad bör staten göra?*, Stockholm 1994. Siehe auch Will Kymlicka, *Politische Philosophie heute. Eine Einführung*, Frankfurt/M.–New York 1997.

tuationen, in denen die Entscheidungen eines Individuums, das Lebensprojekt eines anderen verhindern. Die wichtigste Aufgabe des Staates ist nach diesem Prinzip die Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen wählen können, was sie selbst als moralisch richtige Lebensweise empfinden. Der Wohlfahrtsstaat erkennt an, dass das Individuum Zugang zu Ressourcen und Freiheiten braucht, um sein Leben nach eigenen Wertvorstellungen leben zu können und versucht diese Voraussetzungen zu garantieren.

Nach dem kommunitären Prinzip hingegen steht der Staat für kollektive moralische Prinzipien und entscheidet, welche Lebensentwürfe erstrebenswert sind. Das gemeinsame Beste ist ein zentrales Kriterium, wenn Kommunitaristen beurteilen, ob die Präferenzen einer Person legitim sind. Stimmt der Lebensentwurf mit dem überein, was für das Kollektiv gut ist, stehen die Chancen gut, dass er akzeptiert wird. Für Kommunitaristen bildet also der Glaube an ein gemeinsames Projekt und nicht wie für liberale Denker der Glaube an individuelle Freiheiten das Fundament der Gesellschaft. Ein weiterer Aspekt des kommunitären Prinzips ist sein Verständnis von Staat und Bürgerinnen und Bürgern als ein organisches Gebilde. Die Bürger bilden nach dieser Vorstellung eine kollektive Gruppe mit gemeinsamen Werten, der Staat repräsentiert nichts anderes als dieses Kollektiv. Der oft synonyme Gebrauch der Terme „Staat“ (*stat*) und „Gesellschaft“ (*sambälle*) sowohl in der schwedischen Alltagssprache, als auch im schwedischen Reichstag, deutet darauf hin, dass das kommunitäre Prinzip in Schweden wohl verankert ist. „Warum wollen wir ein Gesetz machen? Ja, noch einmal, weil die Gesellschaft – wir vom Volk gewählten – erklären müssen, dass wir diesen Geschlechterhandel nicht akzeptieren“, erklärte die Sozialdemokratin Margareta Persson 1986 im Riksdagen.¹¹

Prostitution nach liberalen und kommunitären Prinzipien

Helena Streijffert war Lektorin am Institut für Soziologie der Universität Göteborg, als sie

¹¹ Margareta Persson, in: Protokoll 1985/86 Nr. 131 vom 29.4.1986, online: www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Kammaren/Protokoll/Riksdagens-protokoll-1985861_G909131/ (16.1.2013).

1972 in einem Zeitungsartikel auf John Stuart Mills Freiheitsbegriff verwies, um zu zeigen, dass das liberale Autonomieprinzip „einen ideologischen Raum für Ausbeutung schafft“. „Auf die Prostituierte angewandt“, bedeutet das Autonomieprinzip nach Streiffert, „dass ihre Berufsausübung toleriert werden muss, auch wenn sie der gängigen Moral vieler Lager widerspricht und sogar als ‚krank‘ und ‚unnormal‘ betrachtet wird.“ Streiffert kritisierte „diese Form von Toleranz“, die wie sie meinte, „ein ideologisches Vakuum mit Raum für Machtspiele schafft“. Die Soziologin betrachtete Prostitution als Ausdruck für die Machtverhältnisse der Gesellschaft und behauptete, der einzig richtige Weg mit Prostitution umzugehen sei eine Politik, die „gleiche Rechte für alle im Wohlfahrtsstaat garantiert.“ „Diese Problematik handelt eher von bürgerlichen Rechten als Freiheiten, und davon, inwieweit erstere jedem Gesellschaftsmitglied in vollem Umfang garantiert werden.“ Prostituierte waren für Streiffert eine machtlose Gruppe mit niedrigem Status, besonders empfindlich für die Ausgrenzungsmechanismen der Gesellschaft und somit nicht zu tolerieren. „Die Ausgegrenzten zu tolerieren bedeutet auch, die Übermacht zu akzeptieren, der sie ausgesetzt sind“, erklärte sie.¹²

Normierende Funktion des Sexkaufverbots

Der Versuch, wohlfahrtsstaatliche Rechte wie das Recht auf Gesundheit, Arbeit, Wohnung, Ausbildung, Sicherheit und Sozialfürsorge, aber auch Gleichstellung für alle Menschen zu verwirklichen, ist nicht der einzige Aspekt der schwedischen Debatte, der in der Tradition der kommunitären Wohlfahrtsstaatsideologie gedeutet werden kann. Das Sexkaufverbot hat auch eine normierende Funktion, die in dieser Tradition gesehen werden kann. Die Abgeordneten des Riksdagen diskutierten und beurteilten, wie sich die Gesellschaft zum Wohle der Allgemeinheit weiterentwickeln sollte. Die Ergebnisse dieser Diskussionen sollten an die Bevölkerung weitervermittelt werden, in deren Sinne man zu handeln strebte. In den Debatten um das Sexkaufverbot wurde wiederholt die Auffassung geäußert, die Regie-

¹² Helena Streiffert, Den prostituerade är förloraren i en konkurrens, in: Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning vom 25. 1. 1972.

rung trüge die Verantwortung für die Normen und Werte der Gesellschaft. Der Kommentar der schwedischen Linkspartei zum Gutachten Frauenfrieden (*Kvinnofrid*) von 1998, in dem Prostitution neben Vergewaltigung und anderen sexuellen Übergriffen behandelt wurde, ist ein repräsentatives Beispiel für diese Haltung: „Die Kunden der Prostituierten und nicht die Prostituierten zu kriminalisieren, ist ein deutliches Signal der Gesellschaft, wie man zum Sexkauf steht. Die Linkspartei glaubt nicht (...), dass wir Prostitution dadurch abschaffen oder eindämmen. (...) Gesetze haben nicht nur das Ziel Straftäter zu belangen und die Effektivität eines Gesetzes kann nicht nur dadurch gemessen werden, wie viele Gesetzesbrecher verurteilt werden. Die Gesetzgebung handelt auch von den Normen und Werten der Gesellschaft. Als das Schlagen von Kindern in Schweden verboten wurde, behaupteten viele, dieses Gesetz sei sinnlos, weil seine Einhaltung nur schwer zu kontrollieren sei. Doch dieses Gesetz hat stark normierend gewirkt und auf die gleiche Art markiert ein Gesetz, das den Sexkauf kriminalisiert, wie die Gesellschaft die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern sehen soll.“¹³ Das schwedische Prostitutionsgesetz sollte deutlich machen, dass man in einer gleichgestellten Gesellschaft nicht akzeptieren kann, „dass Männer Frauen für Geld kaufen.“¹⁴

Das Sexkaufverbot wurde mit dem Argument begründet, es gebe für die gesamte Gesellschaft gemeinsame Normen und Werte, die den Ausgangspunkt für alles politische Handeln bilden müssen. Menschen, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Werten leben, müssen von der Richtigkeit dieser Normen überzeugt und auf diese Weise in die Gesellschaft integriert werden. Die allgemeingültigen Werte sollten (eine bestimmte Art von) Gleichstellung und soziale Wohlfahrt für alle Gesellschaftsmitglieder garantieren.

Wie spezifisch dieses Modell für die schwedische Debatte ist, sieht man, wenn man die

¹³ Gudrun Schyman et al., Motion 1997/98 Ju Nr. 28 vom 4.3.1998, online: www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Forslag/Motioner/med-anledning-av-prop-199798_GL02Ju28/?text=true#_Toc414092985 (22. 11. 2012).

¹⁴ Inger Segelström, in: Protokoll 1997/98 Nr. 114 vom 28.5.1998, online: www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Kammaren/Protokoll/Riksdagens-snabbprotokoll-1997_GL09114/ (16. 1. 2013).

schwedische Sicht auf Prostitution mit der Debatte in Deutschland vergleicht.

Politische Voraussetzungen in Deutschland

Die Initiative für das liberale deutsche Prostitutionsgesetz ging von der Partei Die Grünen aus und kann als Ausdruck ihrer Wurzeln in der autonomen Szene gedeutet werden. Anders als in Schweden zweifelten die radikalen Gruppierungen der 1960er und 1970er Jahre in Deutschland an den Fähigkeiten und dem Willen des Staates, ihren Forderungen entgegenzukommen, und versuchten außerhalb der etablierten politischen Strukturen zu wirken. Während schwedische Politiker ihrerseits versuchten, mit linken Aktivisten zusammenzuarbeiten, reagierten Staat und politische Eliten in Deutschland mit Zurückhaltung auf die autonome Bewegung.¹⁵ Die Grünen, die 1983 erstmals in den Bundestag gewählt wurden, haben viele ihrer Mitglieder aus den sozialen Bewegungen der 1960er und 1970er Jahre rekrutiert und deren Skepsis gegenüber dem Staat als Normbilder sowie ihre Kritik an den konservativen Gruppierungen im Bundestag geerbt, was unter anderem in ihrer Prostitutionspolitik deutlich wird.

Ein Beispiel für die grüne Kritik gegen einen als autoritär empfundenen Staat ist die Debatte um Sittenwidrigkeit im Bundestag, die dem deutschen Prostitutionsgesetz vorausgegangen ist. Eine wichtige Ursache dafür, dass Prostitution nicht als legitime Beschäftigung anerkannt war, bevor das Prostitutionsgesetz in Kraft trat, ist das Faktum, dass der Verkauf sexueller Dienstleistungen als sittenwidrig galt. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass Prostituierte weder ausbleibende Bezahlungen einklagen, noch Arbeitsverträge abschließen konnten. Prostituierte waren von Arbeitslosenhilfe, Gesundheitssystem und Rentenkasse ausgeschlossen, mussten jedoch ihre Einkünfte versteuern.

In ihren Gesetzesvorschlägen von 1990 und 1996 kritisieren Die Grünen eine Gesellschaft,

¹⁵ Vgl. Thomas Etzemüller, 1968 – Ein Riss in der Geschichte? Gesellschaftlicher Umbruch und 68er-Bewegungen in Westdeutschland und Schweden, Konstanz 2005, S. 219f.

in der altmodische Sitten und eine veraltete Sexualmoral so bindend seien, dass Menschen, die diesen Werten nicht entsprechen, diskriminiert werden. Die Partei argumentierte, dass jeder Mensch das Recht haben sollte, so zu leben, wie er oder sie es will, solange dies die Freiheiten anderer Menschen nicht einschränkt. Dieses Recht sollte auch für Prostituierte gelten, denn „niemand wird wohl behaupten wollen, die Dienstleistungen von Prostituierten stellen eine solche Beeinträchtigung (der Grundrechte anderer Menschen) dar“, argumentierten Die Grünen und forderten eine Gleichstellung von Prostituierten mit anderen Berufsgruppen.¹⁶ Während Die Grünen für eine liberalere Gesellschaft plädierten, wollten die Christdemokraten an traditionellen Werten festhalten. Nach Auffassung von CDU/CSU kränkt der Handel mit sexuellen Diensten nicht nur die Werte der Bevölkerung, sondern auch die Prostituierten selbst. „Die Vermarktung des menschlichen Körpers verletzt nicht nur das Anstandsgefühl der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung, sondern verletzt die Würde der Prostituierten selbst. Die Abschaffung der Sittenwidrigkeit ist ein falsches Signal. Die Gesellschaft wandelt sich; unwandelbar bleibt aber die Menschenwürde. Der Gesetzgeber darf grundlegende Wertvorstellungen nicht leichtfertig preisgeben.“¹⁷

Nach und nach vertraten nicht mehr nur Grüne, sondern auch SPD und PDS die Ansicht, Prostitution dürfe nicht länger als sittenwidrig angesehen werden.

Liberales Gesellschaftsmodell

Der linken Kritik lag ein liberales Modell zu Grunde, nach dem es nicht Aufgabe des Staates ist, zu bestimmen, welche Normen und Werte für die Bevölkerung gelten sollen. SPD, Grüne und die PDS vertraten die Auffassung, jedes Individuum und jede Subkultur der Gesellschaft müssten selbst bestimmen dürfen, nach welchen Normen und Werten sie leben wollten. Dieses Recht sollte auch für Prostitu-

¹⁶ Die Grünen, Gesetzentwurf der Fraktion Die Grünen, Bundestagsdrucksache 11/7140, 16.5.1990, S. 12. Siehe auch Bündnis 90/Die Grünen, Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten, Bundesdrucksache 13/6372, 26.11.1996, S. 11.

¹⁷ Maria Eichhorn, in: Plenarprotokoll 14/196, 19.10.2001, S. 19195.

ierte gelten. Im Unterschied zu ihren schwedischen Kollegen knüpften die deutschen Linksparteien nicht an eine Tradition sozialistischer und feministischer Machtanalysen an, sondern formten ihre Politik eher als Gegenpol zu den in Deutschland starken Christdemokraten und betonten das Recht jedes einzelnen Menschen, frei über seine oder ihre eigene Sexualität zu bestimmen, was auch die Möglichkeit einschließt, sich zu prostituieren.

Obwohl sie ihre feministische Rhetorik im Laufe der Debatte um Berufsprostitution fallen ließen, betrachten die SPD, Grüne und PDS das Prostitutionsgesetz auch als Teil ihrer Gleichstellungspolitik. Indem viele der Befürworter des deutschen Antidiskriminierungsgesetzes einheitliche Sexualitätsnormen generell in Frage stellten, griffen sie auf ähnliche Ansätze, wie die Queerbewegung, wie sexradikale und prosexfeministische Strömungen zurück. Weiterhin kann das Prostitutionsgesetz zu den Erfolgen der außerparlamentarischen Frauenbewegung gezählt werden, da Prostituiertenprojekte wie Hydra in Berlin als Lobbygruppen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt waren.

Fazit

Der Vergleich zwischen der deutschen und der schwedischen Prostitutionsdebatte zeigt, dass es schwierig ist, eine gemeinsame europäische Linie für die Prostitutionspolitik zu finden. Schwedische Politiker, die für eine Kriminalisierung der Kunden kämpfen, können kaum mit der deutschen Linken zusammenarbeiten, da sich ihr Verständnis von Staat und Individuum grundlegend unterscheidet. Auch eine Zusammenarbeit mit den konservativen deutschen Parteien, die das Prostitutionsgesetz befürworteten, die den schwedischen ähneln, ist problematisch. Die strukturalistische Perspektive auf das Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern, das wichtigste Fundament des schwedischen Sexkaufverbots, wird nicht von den deutschen Christdemokraten geteilt. Da Akteure mit ähnlichen Gesetzesideen ihre Vorschläge auf sehr unterschiedliche Werte basieren können, ist es wichtig, dass Politiker und Aktivisten die Ursprünge ihrer Strategien kennen, um geeignete Kooperationspartner zu finden.

Diana Carolina Triviño Cely

Westliche Konzepte von Prostitution in Afrika

Das Wort Prostitution bezieht sich nicht nur auf den Austausch von Sex gegen Geld oder Güter, sondern weist vor allem auf ein menschliches Verhalten hin, welches aufgrund von Sexualpraktiken als soziale Abweichung definiert und stigmatisiert wird. Dieses Verständnis von Prostitution ergab sich aus spezifischen historischen Prozessen in der westlichen Welt, vor allem aus der dialektischen Konstruktion einer „legitimen“ und einer „illegitimen“ Sexualität. Hierbei stellen nur die Ehe oder später auch die partnerschaftliche Beziehung den Ort dar, an dem Sexualität gestattet ist. Die Gültigkeit dieses Verständnisses von Prostitution als „illegitimer“ Sexualität dauert noch bis heute an und trotz seiner Entstehung im Westen prägte es auch die Perspektiven, Analysen und Interpretationen über Prostitution in nichtwestlichen Kontexten. Wie wurde dieses Verständnis von Prostitution im Westen konstruiert? Welche Bilder und Bewertungen von Prostitution beziehungsweise Prostituierten wurden dadurch in Bezug auf die Prostituierte bis in die Gegenwart legitimiert? Wie beeinflusst dieses Verständnis von Prostitution die Interpretation des Austauschs von Sex gegen Geld oder Güter in nicht westlichen Kontexten, wie beispielsweise in Afrika?

Diana Carolina Triviño Cely

M. A., geb. 1983; Doktorandin der Ethnologie an der Universität Bayreuth, Oswald-Merz-Str. 2, 95444 Bayreuth.
dianactrivino@gmail.com

„Gutes“ und „böses“ Mädchen

Das heutige Verständnis von Prostitution entwickelte sich im 19. Jahrhundert, insbesondere mit der Einführung der Werte des Bürgertums in den westlichen Gesellschaften.¹ Diese Werte begründeten ein neues bürgerliches Leitbild der Frau. Dieses be-

zog sich einerseits auf ihre Rolle als Ehefrau, Mutter und jungfräuliche Tochter und stützte sich andererseits auf die Ablehnung und soziale Verweigerung anderer Frauenbilder. Die Zustimmung und Idealisierung spezifischer Aufgaben der Frau implizierte auch die Zurückweisung der Prostituierten.

Dieser historische Prozess muss im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Sichtweise der Moderne in Bezug auf das Verhältnis von Familie, Frau und Sexualität betrachtet werden. Ein Charakteristikum der bürgerlichen Familie war die Erfindung eines gesellschaftlich anerkannten Raums der Sexualität. Das heißt, dass es „im gesellschaftlichen Raum sowie im Innersten jeden Hauses nur einen Ort gab, an dem Sexualität – sofern sie nützlich und fruchtbar war – zugelassen wurde: das elterliche Schlafzimmer.“¹ Die Begrenzung der Sexualität auf diesen Ort stützte sich auf die Auffassung, dass das Sexualleben der bürgerlichen Frau nur im Verhältnis zu ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter akzeptiert und legitimiert wurde. Diese Sexualität galt als „gut“ und „normal“, andere Sexualpraktiken hingegen als abweichend, unmoralisch und anormal. Folglich mussten sie verfolgt und sanktioniert werden. Prostituierte wurden somit von der bürgerlichen Gesellschaft ausgegrenzt.² Diese Ausgrenzung besteht in der bürgerlichen Gesellschaft im westlichen Kulturkreis zum Teil bis heute. Diese Position charakterisierte sich in der Unterscheidung der Frau in der Moderne in „gutes und böses Mädchen“, welche der dialektischen Konstruktion von Sexualität in „legitime“ und „illegitime“ entspricht.

Das Sexualverhalten und die Sexualbeziehungen von Prostituierten wurden als soziale Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung angesehen. Ab dem 19. Jahrhundert galt die Kontrolle und Reglementierung der Sexu-

¹ Vgl. Bell Shannon, *Reading, writing, and rewriting the prostitute body*, Indiana 1994; Laura Agustín, *Border Thinking on Migration and Trafficking, Culture, Economy and Sex*, London 2007; Dolores Juliano, *La prostitución el espejo oscuro*, Barcelona 2002; Judith Walkowitz, *Gefährlichen Formen der Sexualität*, in: George Duby/Michelle Perrot (Hrsg.), *Geschichte der Frauen 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1994, S. 417–431.

² Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt/M. 1976, S. 11.

³ Vgl. J. Walkowitz (Anm. 1), S. 418.

alität seitens des Staates im Allgemeinen als notwendig. Durch die Betrachtung der Prostituierten als Gefahr und ihre Kriminalisierung entstanden verschiedene Kontrollmechanismen. So überwachte die Polizei die Zonen, in denen sich Prostituierte aufhielten. Allerdings wurde eher versucht, die Prostitution durch Verwaltungsmaßnahmen zu reglementieren, als diese auszumerzen.⁴

Die Idee der Kontrolle der Prostituierten wurde stark von der öffentlichen Debatte über Gesundheit und Hygiene geprägt, da die Prostituierten als Infektionsherd von Geschlechtskrankheiten angesehen wurden. Die Prostituierte wurde insbesondere als Trägerin der Syphilis angesehen, und als „dreckig“ oder „verseucht“ beschimpft.⁵ Aus diesem Grund wurden ärztliche Untersuchungen als Kontrollmaßnahme eingeführt, die zum Teil bis in die Gegenwart weiter praktiziert werden.⁶

Im Gegensatz zu diesen Maßnahmen und mit der Entwicklung der europäischen feministischen Bewegung tauchte Mitte des 19. Jahrhunderts der sogenannte abolitionistische Diskurs der Prostitution auf, der auch die heutige Einschätzung von Prostitution stark beeinflusst. Diese Bewegung plädierte zunächst für die Abschaffung der staatlichen Finanzierung der ärztlicher Regulierung der Prostitution in den Bordellen.⁷ Später votierte der Abolitionismus auch für die Kriminalisierung der Prostitution und versuchte sich zugleich an der „Rettung“ der Prostituierten.⁸ In diesem Diskurs wird Prostitution als sexuelle Sklaverei interpretiert, aus der die Prostituierten befreit werden müssen.⁹ Er reproduziert des Weiteren die christliche Auslegung von Prostituierten als Opfer, da sie aufgrund ihrer sozialen Situation gezwungen seien, ihre Körper zu ver-

⁴ Vgl. ebd., S. 424. Siehe auch den Beitrag von Romina Schmitter in dieser Ausgabe (*Anm. der Red.*).

⁵ Vgl. L. Agustín (Anm. 1), S. 108.

⁶ Vgl. Kirsten Stoebe, *But then he became my Sipa. The implications of relationship fluidity for condom use among women sex workers in Antananarivo, Madagascar*, in: *American Journal of Public Health*, 99 (2009) 5, S. 811–819, hier: S. 108.

⁷ Vgl. J. Walkowitz (Anm. 1), S. 424.

⁸ Vgl. Kirsten Stoebe, *Use as directive (by the global AIDS Metropole). The „Prostitute“ and „Sex Worker“ identities in Antananarivo, Madagascar*, in: *The International Journal of Feminist Approaches to Bioethics*, 2 (2009) 1, S. 105–120, hier: S. 105 f.

⁹ Vgl. J. Walkowitz (Anm. 1), S. 424.

kaufen. Die Prostituierten wurden als Opfer der gesellschaftlichen Gegebenheiten und der Armut dargestellt. Ziel war die Rehabilitation und Wiedereingliederung der Prostituierten in die Gesellschaft.

Die Soziologin Laura María Agustín wertet die Konstruktion der Prostituierten als Opfer als eine Folge des sozialen Aufschwungs des Bürgertums, eine Phase in der die „newly empowered bourgeoisie came in believe that their high level of evolution and sensibility qualified them to rehabilitate inferiors“.¹⁰ So wurde die Rettung der Prostituierten zur Aufgabe der korrekten, guten und karitativen bürgerlichen Frau. Jedoch konnten nur die Frauen, die ihr Verhalten bereuten, gerettet werden. Hierfür war es notwendig, dass sich die Prostituierten selbst als Opfer verstanden oder sich zumindest als solche bezeichneten.

Obwohl dieses Verständnis im Westen entstand und eingeführt wurde, prägte es auch die Perspektive der Forschungen, Analysen, Interpretationen und im Allgemeinen auch die Auseinandersetzung mit Prostitution in nichtwestlichen Kontexten. Infolgedessen ist auch ein Großteil der Literatur über den Austausch von Sex gegen Geld oder Güter in Afrika durch die Untersuchung der sozio-ökonomischen Motivation des Phänomens gekennzeichnet.

Einseitige ökonomische Interpretation im afrikanischen Kontext

1980er Jahre: Existiert „Prostitution“ in Afrika? Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit „Prostitution in Afrika“ beginnt, von wenigen Ausnahmen abgesehen,¹¹ in den 1980er Jahren. Bei diesen ersten ethnologischen, vor allem aber soziologischen Annäherungen stand insbesondere die Frage nach dem Entstehen von Prostitution im Vordergrund. Den Kern der Diskussion bildete dabei die Frage, inwieweit man von Prostitution in einem westlichen Sinn in Afrika überhaupt sprechen kann. Aus dieser Diskussion kristallisierten sich im Wesentlichen drei Positionen heraus:

¹⁰ Vgl. L. Agustín (Anm. 1), S. 192.

¹¹ Vgl. z.B. Kenneth Little, *African Womens in Towns*, Cambridge 1973.

Die erste Position geht davon aus, dass Prostitution in den afrikanischen Gesellschaften erst mit der Kolonialisierung entstand und fragt nach den Prozessen, die zu ihrer Entstehung führten. Hier wird die Entstehung von Prostitution hauptsächlich als Konsequenz der strukturellen gesellschaftlichen Veränderungen beziehungsweise der Modernisierungsprozesse betrachtet, die während der Kolonialzeit stattfanden. Zentrale Bedeutung kam dabei den Prozessen der Urbanisierung zu.¹²

Ein zweiter Ansatz fragt, ob beziehungsweise inwieweit traditionelle Formen des Austausches von Sex gegen Geld oder Güter als „Prostitution“ angesehen werden können. Dabei konzentrieren sich die meisten Studien auf die Analyse dieser „traditionellen“ Formen und ihrer Veränderungen im Kontext der Kolonialzeit. In diesem Zusammenhang lassen sich zwei wesentliche Positionen in der Literatur finden. Bei der ersten handelt es sich um die Annahme, dass es in Afrika vor der Kolonialisierung traditionelle Formen der Prostitution gab, die sich aber während der Kolonialisierung sowohl in ihrer Form als auch in ihrer Legitimation verändert haben.¹³ Die andere Position umfasst die These, dass in Afrika die traditionellen Beziehungen, in denen ein Austausch von Sex gegen Geld oder Güter stattfand, nicht als Prostitution galten und diese somit erst mit dem Eintreffen der Europäer in Afrika entstand.¹⁴

¹² Vgl. ders./Francis Ogunmodede, *The oldest profession is not so old in Africa*, in: *New African*, 41 (1981) 9; Regine Bold, *Selling One's Kiosk*. Bemerkungen zur Prostitution bei den Kikuyo, in: Uta Holter (Hrsg.), *Bezahlt, geliebt, verstoßen. Prostitution und andere Sonderformen institutionalisierter Sexualität in verschiedenen Kulturen*, Köln 1994; Goli Kouassi, *La Prostitution in Afrique. Un cas*, Abidjan 1986; Mechtild Maurer, *Tourismus, Prostitution, Aids*, Zürich 1991; Christopher Bakwesegha, *Profiles of Urban prostitution. A case study from Uganda, Nairobi* 1982; Gordon M. Wilson, *A study of prostitution in Mombasa*, in: Erasto Muga (ed.), *Studies in Prostitution. East, West and South Africa, Zaire and Nevada*, Nairobi 1980.

¹³ Vgl. Paulette Songe, *Prostitution en Afrique. L'exemple de Yaoundé*, Paris 1986; G. Kouassi (Anm. 12).

¹⁴ Vgl. Nici Nelson, *Selling her kiosk: Kikuyo notions of sexuality and sex for sale in Mathare, Kenya*, in: Pat Caplan (ed.), *Cultural Construction of Sexuality*, New York 1987; Aidan Soutwall/P.C.W. Gutkind, *Marriage*, in: E. Muga (Anm. 12).

Der dritte Ansatz versteht „Prostitution“ in Afrika ebenfalls als unmittelbare Folge der Kolonialisierung. Ihm dient das Vorhandensein von Prostitution jedoch im Wesentlichen als Beweis für die „schlechte“ Situation, in der sich das postkoloniale Afrika befindet. Hier wird Prostitution als Folge von Armut, Ausbeutung und Ungleichheit aufgefasst. Die Prostituierten werden als Opfer der sozialen und ökonomischen Bedingungen, die in diesen Gesellschaften herrschen, gedeutet.¹⁵

Obwohl jeder der oben genannten Ansätze eigene Schwerpunkte setzt, teilen sie dasselbe, moderne Verständnis von „Prostitution“. Prostitution wird hier von vornherein als soziales Problem betrachtet. Dies dient Autor*innen dazu, koloniale und postkoloniale Zustände in Afrika kritisch zu betrachten. In dieser Absicht wurde die westliche Bedeutung von „Prostitution“ in die afrikanische Literatur über Prostitution eingeführt und verbreitet.

1990er Jahre: „Prostitution“, HIV/AIDS und Tourismus. Im Kontext der Ausbreitung von HIV/AIDS in Afrika gewann „Prostitution“ Ende der 1980er Jahre an sozialer Bedeutung.¹⁶ Dies trug wesentlich zur weiteren Polarisierung des Diskurses um Prostitution bei und damit zur Festigung und Verbreitung eines westlich-modernen Verständnisses von Prostitution. Die Forschung befasste sich nun hauptsächlich mit der Motivation der Frauen, ihre Körper zu verkaufen, und beschränkte sich dabei auf die Analyse ihrer sozioökonomischen Bedingungen. In der Folge wurde Prostitution durch die Allgegenwart von Armut und Arbeitslosigkeit¹⁷ beziehungsweise durch Unterentwicklung und „Abhängigkeit“¹⁸ be-

¹⁵ Vgl. Lea Ackermann, Prostitution und Frauenhandel am Beispiel Kenia, in: Regula Renschler (Hrsg.), *Ware Liebe. Sextourismus, Prostitution, Frauenhandel*, Wuppertal 1987.

¹⁶ Vgl. C.W. Hunt, Migrant Labor and Sexually Transmitted Disease, in: *Journal of Health and Social Behavior*, 30 (1989) 4, S. 353–373; Mechtild Maurer/Tomas Philipson/Richard Posner, On the Microeconomics of AIDS in Africa, in: *Population and Development Review*, 21 (1995) 4, S. 835–848.

¹⁷ Vgl. John Caldwell/Pat Caldwell/Pat Quiggin, The social context of AIDS in sub-saharan Africa, in: *Population and Development Review*, 15 (1989) 2, S. 185–234.

¹⁸ Vgl. C.W. Hunt. Mary Basset/Marvellous Mhloyi, Women and AIDS in Zimbabwe: the making of an epidemic, in: *International Journal of Health Services*,

gründet. Für die Durchsetzung dieser Auffassung spielten auch Entwicklungsprojekte zur AIDS-Prävention in Afrika eine zentrale Rolle, die sich hauptsächlich auf die Bekämpfung von Prostitution konzentrierten.

Gegen Ende der 1980er Jahre kritisierte die Ethnologie die Verwendung eines westlichen, modernen Begriffs von Prostitution in nichtwestlichen Kontexten.¹⁹ So vertritt beispielsweise Sophie Day die These, dass dieser Begriff für die Erklärung des Austausches von Sex gegen Geld in bestimmten kulturellen Kontexten nicht adäquat ist, weil dort andere kulturelle Verständnisse von „Prostitution“ gelten. Diese Kritik wird allerdings weitgehend ignoriert. Vor allem in der soziologischen Literatur über „Tourismusprostitution“ und „Sexualtourismus“ in Entwicklungsländern, die seit den 1990er Jahren einen enormen Aufschwung verzeichnet, wird weiter im westlichen Sinn über „Prostitution“ gesprochen. Aus dieser Literatur kristallisierten sich einige zentrale Thesen heraus, die dazu beitragen haben, dass weiterhin das eigene Verständnis von Prostitution auf kulturell fremde Kontexte übertragen wird.

Die erste These lautet dabei, dass „Tourismusprostitution“ und „Sexualtourismus“ entscheidend für die Ausbreitung von HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen verantwortlich sind. „Prostitution“ wird in diesem Zusammenhang zu einer sozialen Gefahr.²⁰ Eine weitere These begründet die Zunahme der Prostitution in den Entwicklungsländern mit der Ausdehnung von „Tourismusprostitution“. Die Prostitution wird als Ergebnis der sozialen und ökonomischen Ungleichheiten zwischen Entwicklungs- und Industrieländern erachtet.²¹ Daraus folgt die Behauptung, die die Prostituierten als Opfer dieser Ungleichheiten darstellt. Die Armut

21 (1991) 1, S. 143–156; Brooke Schoepf, Women at Risk: Case Studies from Zaire, in: Gilbert Herdt/Shirley Lindenbaum (eds.), *The Time of AIDS: Social Analysis, theory and Method*, Beverly Hills 1992.

¹⁹ Vgl. Sophie Day, Prostitutes women and AIDS: Anthropology, in: *AIDS*, 2 (1988), S. 421–428.

²⁰ Vgl. M. Maurer/E. Herold/C. van Kerkwijk, AIDS and Sex Tourism, in: *AIDS & Society*, 1 (Oct.–Nov 1992) 1, S. 1–8.

²¹ Vgl. Dieter Kleiber/Martin Wilke, Sextourismus, ein Motor für die Ausbreitung von HIV und AIDS? in: *Vehement Standpunkte*, 1 (1995), S. 48–49.

beziehungsweise die ökonomische Situation der Frauen dient auch hier wieder als Begründung für „Prostitution“.¹²²

Im Gegensatz dazu erschienen seit Mitte der 1990er Jahre wichtige ethnologische Studien, die sich mit der unpassenden Verwendung des westlichen Begriffs von Prostitution in afrikanischen Kontexten auseinandersetzen. Im Mittelpunkt dieser Literatur steht nicht nur die Kritik an der Verwendung des Begriffs „Prostitution“, sondern auch die Einführung alternativer Begriffe zur Veranschaulichung des Austausches von Sex gegen Geld oder Güter in nichtwestlichen Kontexten. Beispiele dafür sind die Begriffe *survival sex* oder *transactional sex*.¹²³ Gemeinsames Anliegen ist dabei, die westliche, christlich geprägte Moral zu überwinden, auf der der Begriff „Prostitution“ basiert und der auf fremdkulturelle Kontexte übertragen wird. Die im Wesentlichen ökonomische Interpretation des Austausches von Sex gegen Geld oder Güter wurde von den Autorinnen in diesem Zusammenhang allerdings bekräftigt.

Die 2000er Jahre: Alternativen zur „Prostitution“: *survival sex* und *transactional sex*. Der Begriff *survival sex* bezieht sich auf den Austausch von Sex gegen Nahrungsmittel, eine Unterkunft oder andere lebensnotwendige Ressourcen. Hier wird die Knappheit und Armut von Frauen als Begründung und Erklärung des Phänomens dargestellt. Ein zweites zentrales Argument, von *survival sex* anstelle von „Prostitution“ zu sprechen, ist die Tatsache, dass viele der Frauen weder sich selbst als „Prostituierte“ verstehen, noch in ihrer Gesellschaft als solche bezeichnet werden.¹²⁴ *Transactional sex* fokussiert

sich auf Prozesse des Austausches von Sex gegen Geld oder Güter, die sich nicht in einem professionalisierten Rahmen abspielen. Beteiligte stehen hier in engen sozialen Beziehungen und bezeichnen sich beispielsweise als *girlfriend* und *boyfriend*. Bekanntestes Beispiel sind die sogenannten Sugardaddy-Beziehungen im subsaharischen Afrika,¹²⁵ in denen ein *girlfriend* von ihrem Sugardaddy Geschenke oder sogar ihren gesamten Lebensunterhalt im Austausch gegen Sex bekommt. Der Unterschied zwischen *survival sex* und *transactional sex* liegt also in den Motivationen, an diesem Austausch teilzunehmen. Dabei entsteht der *survival sex* aus Armut und Knappheit, während der Zugang zu Konsum das zentrale Motiv des *transactional sex* bildet.

Aufgrund einer geringeren moralischen Konnotation des Begriffes *transactional sex* wird dieser vor allem in den neueren ethnologischen Studien über den Austausch von Sex gegen Geld oder Güter in Afrika verwendet. Im Mittelpunkt dieser Studien steht die Analyse von Auswirkungen der Globalisierung auf die sozialen Kontexte der Sexualität. Dabei wird vor allem nach den Rollen gefragt, die Gender, *agency*, Asymmetrien, Hierarchie, „Rasse“ und Ethnizität im Kontext des Austausches von Sex gegen Geld oder Güter spielen. Im Mittelpunkt stehen folgende Ansätze:

Globalisierung und Sexualität: Dieser Ansatz setzt sich mit dem Einfluss der verschiedenen Formen der Globalisierung auf *transactional sex* auseinander. Hier werden unter anderem die Liberalisierung von Märkten, die globale Verbreitung medialer Vernetzungen sowie eine verstärkte Mobilität der Menschen als wesentliche sozioökonomische

¹²² Vgl. L. Ackermann (Anm. 15).

¹²³ Vgl. Nanci Luke/Kathleen M. Kurz, Cross-generational and Transactional Sexual Relations in Sub-Saharan Africa: Prevalence of Behavior and Implications for negotiating safer Sexual Practices, Washington 2002; Mark Hunter, The Materiality of Everyday Sex: thinking beyond „prostitution“, in: African Studies, 61 (2002) 1, S. 99–120; Jennifer Cole, Fresh contact in Tamatave, Madagascar, Sex, money and intergenerational transformation, in: American Ethnologist, 31 (2004) 4, S. 573–588.

¹²⁴ Janet Maia Wojcicki, Commercial Sex Work or Ukuphanda? Sex-for-Money Exchange in Soweto and Hammanskraal Area, South Africa“, in: Culture Medicine and Psychiatry 26 (2002) 3, S. 339–370.

¹²⁵ Vgl. Dominique Meekers/Anne-Emmanuèle Calves, ‚Main‘ Girlfriends, Girlfriends, Marriage and Money: The Social Context of HIV Risk Behavior in Sub-Saharan Africa, in: Health Transition Review, 7 (1997), 361–375; Daniel Jordan Smith, These girls today na war-o. Premarital sexuality and modern identity in southeastern Nigeria, in: Africa Today, 47 (2001) 3–4, S. 98–120; Nancy Luke/Kathleen M. Kurz, Cross-generational and Transactional Sexual Relations in Sub-Saharan Africa: Prevalence of Behavior and Implications for negotiating safer Sexual Practices, ICRW and Population Services International’s AIDS Mark Project 2002.

Phänomene betrachtet, die die Motivation von Frauen beeinflussen, bestimmte sexuelle Beziehungen einzugehen. Die zentrale These dieses Ansatzes ist, dass der Austausch von Sex gegen Geld oder Güter nicht unbedingt aus Überlebensgründen, sondern durchaus auch aufgrund wachsender Konsumbedürfnisse erfolgt.¹⁶

Agency und Genderforschung: Die Agency-Perspektive kritisiert die einseitige Darstellung von „Prostituierten“ als Opfer. Durch den Begriff der *agency* wird die Macht der Frauen betont, selbst über ihre Handlungen entscheiden zu können. Für *transactional sex* bedeutet dies, dass er nun als Entscheidung der Frauen selbst verstanden wird, ihre ökonomische Situation zu verbessern. Dieses Argument beeinflusst vor allem die Analyse der Motivation der Frauen, auf *transactional sex* einzugehen. So erläutert Marc Hunter in seinem Text über „The Materiality of Everyday Sex: Thinking Beyond ‚prostitution‘“,¹⁷ dass die Frauen in Sundumbili, einer Stadt in Südafrika, ihre Sugardaddy-Beziehungen durch die Möglichkeit begründen, Kontrolle über ihr eigenes Leben zu gewinnen und dies nicht als einen Akt der Verzweiflung verstehen.

In der Genderforschung geht es um die Frage nach der Rolle, die die soziokulturelle Konstruktion von Geschlecht in der Entstehung von *transactional sex* spielt. Die Studien legen den Fokus jedoch hauptsächlich auf die Untersuchung sozialer Geschlechterdifferenzen und auf die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen als Erklärung für *transactional sex*.¹⁸ So erklärt Hunter, dass sich die Sugardaddy-Beziehungen in Sundumbili aufgrund der privilegierten sozioökonomischen Position der Männer ergebe beziehungsweise durch die materielle Ungleichheit der Geschlechter.¹⁹

Mit diesen neuen Ansätzen werden Themen und Perspektiven für die Analyse des *transactional sex* eingeführt. Vor allem ist

¹⁶ Vgl. J. Cole/Andrea Cornwall, Spending power: love, money, and reconfiguration of gender relations in Ado-Odo, southwestern Nigeria, in: *American Ethnologist*, 29 (2002) 4, S. 963–980.

¹⁷ Vgl. M. Hunter (Anm. 23).

¹⁸ Vgl. D. Meekers/Calvés (Anm. 25).

¹⁹ Vgl. M. Hunter (Anm. 23).

dabei die Abkehr von westlichen, christlich-moralisch befangenen Bedeutungen von „Prostitution“ zu nennen sowie ein verändertes Verständnis der Frauen als „Agenten“ ihrer Umstände und nicht mehr nur als Opfer. Was bisher allerdings auch im Zusammenhang mit *transactional sex* unhinterfragt bleibt, ist die eingangs beschriebene dialektische Konstruktion von Sexualität, die Sexualität in der Ehe fundamental von Sexualität in außerehelichen Beziehungen unterscheidet. Denn trotz der Ersetzung des Begriffes „Prostitution“ durch die Verwendung anderer Begriffe wie *transactional sex* und *survival sex* konzentriert sich die Forschung über den Austausch von Sex gegen Geld oder Güter weiterhin ausschließlich auf die Untersuchung der sozioökonomischen Ursachen, die die Frauen motivieren.

Jenseits des Austausches von Sex gegen Geld oder Güter

Die Prägung und Anwendung des westlichen Verständnisses von Prostitution in der Auseinandersetzung mit dem Austausch von Sex gegen Geld oder Güter im afrikanischen Kontext erzeugte eine einseitige sozioökonomische Interpretation dieses Phänomens, welche sich hauptsächlich mit den Motivationen der Frauen, ihren Körper zu verkaufen, beschäftigte.

Da die Prostitution zudem als Gegenstück von Liebesbeziehungen verstanden wird, wird die sexuelle Praxis der Prostitution als „illegitim“ klassifiziert. Dies geschieht, weil sie nicht aufgrund von „Liebe“ entsteht, sondern nur als eine Konsequenz der prekären wirtschaftlichen Situation der Frauen gesehen wird. Folglich werden in der Forschung und Interpretation von Prostitution andere Bedeutungen, die Frauen und Männer in diesen Beziehungen erleben, entwickeln, erwarten und konstruieren per definitionem aus diesem Untersuchungsfeld ausgeschlossen. Von großer Bedeutung ist beispielsweise die Frage, welche Rolle Emotionen, Gefühle, Sexualität, Körper und Liebe in diesen Beziehungen spielen.

Um die einseitige Interpretation der Prostitution auflösen zu können, ist es erforderlich, Prostitution als ein soziales und kulturelles Phänomen zu erfassen. Obwohl der

materielle Austausch das allgemeine Merkmal dieses Phänomens ist, übernimmt dieses, je nach Akteuren und kulturellen Kontexten, bestimmte Verständnisse und spezifische Ausgestaltungen. Das bedeutet, dass es nicht nur ein einziges Verständnis von Prostitution gibt, so wie auch kein allgemeingültiges Muster eines konkreten menschlichen Verhaltens besteht, welches Prostituierten zugeschrieben werden könnte.

Darüber hinaus ist es in der Forschung und in der Interpretation über Prostitution grundlegend, diese aus der Sicht der beteiligten Akteure und der damit einhergehenden Beziehungen zu betrachten. Damit werden die Einführung und die Verbreitung fremder kultureller Verständnisse, beispielsweise über eine „legitime“ und eine „illegitime“ Sexualität, verhindert. Dies eröffnet wiederum die Möglichkeit, neue Perspektiven, Zugangsweisen und Themen in die Auseinandersetzung mit Prostitution einzubeziehen.

Udo Gerheim

Motive der männlichen Nachfrage nach käuflichem Sex

In diesem Beitrag beschäftige ich mich mit der Frage, aus welchen empirisch bestimm- baren Gründen, heterosexuelle Männer käuflichen Sex nachfragen. Trotz unzureichen- der Datenlage vertre- te ich die These, dass nur ein geringer Teil der bundesrepublikani- schen Männer Prosti- tutionssex dauerhaft nachfragt. Die Grün- de hierfür können aus der hybriden und

Udo Gerheim

Dr. rer. pol.; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissen- schaften, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Uhl- hornsweg, 26111 Oldenburg. udo.gerheim@uni-oldenburg.de

„zerrissenen“ Struktur des Prostitutionsfel- des abgeleitet werden, die zum einen Zugän- ge zur Prostitution rechtfertigt, zum anderen aber die Nachfragepraxis mit delegitimieren- der Ambivalenz belegt. Dieser Artikel wird einige dieser Aspekte näher beleuchten und im Schwerpunkt ergründen, welche spezi- fische Anziehungskraft Prostitution auf die männliche Nachfrageseite ausübt, wie sich der individuelle Weg in dieses Feld hinein im Konkreten gestaltet und wie sich die dortigen Machtverhältnisse darstellen.¹

Machtdiskurse und Zugangshürden zum Prostitutionsfeld

Trotz tief greifender gesellschaftlicher Trans- formationsprozesse der sexuellen Liberalisie- rung im Zuge der 1968er Revolte² und einer legalen, flächendeckend etablierten prosti- tuitiven Infrastruktur in der Bundesrepu- blik findet die konkrete Nachfrage weitge- hend im Verborgenen statt und ist immer noch mit gesellschaftlichen Tabus belegt, die eine private und öffentliche Unsichtbar- keit von Freiern produzieren. Im Konkreten können vier nachfragefokussierte Machtdis- kurse beziehungsweise delegitimierende Dis- ziplinartechnologien benannt werden: der feministische Täterdiskurs, das (christliche)

www.eurotopics.net

euro|topics

- 28 Länder
- 300 Medien
- 1 Presseschau

www.eurotopics.net

Monogamiegebot, innermännliche Hegemoniekämpfe um (legitimes) sexuelles Kapital und der Entfremdungsdiskurs.

Die feministische Kritik der historischen und zweiten Frauenbewegung wertet dabei die männliche Nachfrage nach Prostitution als frauenverachtende sexuelle Gewalt und als männliche Ausbeutung des weiblichen Körpers und der weiblichen Sexualität.¹ Prostitution stellt in diesem Kontext einen existenziellen Angriff auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen dar und degradiert diese zu einem Tauschobjekt männlich-sexueller Unterwerfungslust. In Anlehnung an die schwedische Gesetzeslage wird aus dieser Richtung mitunter die strafrechtliche Verfolgung der Nachfrageseite gefordert, wie es beispielhaft die britische Labour-Abgeordnete Mary Honeyball formuliert: „There is however one lesson that we can learn from abroad. That is to aggressively tackle the demand for prostitution by criminalising the purchase of sex. The law should treat prostitution in much the same way as it treats rape. Both are generally an act of male violence against helpless women.“² Das Monogamiegebot speist sich aus einem religiös-sittlichen beziehungsweise normativ operierenden Diskurs, der die männliche Prostitutionsnachfrage als unmoralische Sexualpraktik klassifiziert und darin einen Angriff auf die „heilige“ Institution der Ehe sieht. Der dritte Diskurs der Delegitimation von Prostitutionskunden kommt überraschend aus den inneren männlichen Konkurrenz- und Distinktionskämp-

¹ Die theoretischen und empirischen Kernaussagen sowie die zitierte Interviewpassage dieses Artikels, gründen sich auf meine qualitativ-empirische Untersuchung (zugleich Dissertation), basierend auf 20 leitfadengestützten Interviews mit aktiven heterosexuellen Prostitutionskunden im Untersuchungszeitraum in 1999 bis 2010, 2012 zusammenfassend publiziert: Udo Gerheim, Die Produktion des Freiers. Macht im Feld der Prostitution, Bielefeld 2012.

² Vgl. Rüdiger Lautmann, Soziologie der Sexualität. Erotischer Körper, intimes Handeln und Sexualkultur, Weinheim-München 2002; Gunter Schmidt, Das neue DER DIE DAS. Über die Modernisierung des Sexuellen, Gießen 2005; Volkmar Sigusch, Neosexualitäten. Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversionen, Frankfurt/M.-New York 2006.

³ Vgl. Petra Schmackpfeffer, Frauenbewegung und Prostitution. Über das Verhältnis der alten und neuen Frauenbewegung zur Prostitution, Oldenburg 1989.

⁴ Mary Honeyball 2008, zit. nach: U. Gerheim (Anm. 1), S. 9.

fen selbst.⁵ Sex stellt in diesem Arrangement eine begehrte und geschlechtsidentitär hoch aufgeladene Ressource dar. Die Nachfrage von Prostitution wird dabei als minderwertige sexuelle Praxis abgewertet und als subjektiver Misserfolg sexueller Selbstinszenierung markiert. Die Inanspruchnahme einer Sexarbeiterin verweist dabei auf potenzielle Defizite in der privaten Sexualität oder auf das subjektive Unvermögen eines Freiers, das Begehren von Frauen im Privaten zu erobern. Die Aussage eines Probanden (24 Jahre, abgebrochenes Studium) beeldert dies eindrücklich: „Daher hab ich mich schon so'n bisschen vor mir selbst geschämt, also, dass ich da hingegangen bin, oder dass ich's überhaupt nötig hatte, oder dass ich das nötig hatte, das haben ja viele andere nicht, für so was zu bezahlen.“⁶ Der Entfremdungsdiskurs speist sich inhaltlich aus der positiven Bezugnahme auf Beziehungs- und Sexualitätsformen, die durch emotionale Authentizität (also Liebe, Romantik, Bindung), Ehrlichkeit und Gegenseitigkeit gekennzeichnet sind. Prostitutive Sexualität wird hierin als verdinglichte, warenförmige Tauschbeziehung charakterisiert und abgelehnt, wahlweise in Kombination mit feministischen Kritikpunkten. Daher wird sie sexuell, emotional und sozial als uninteressant eingeordnet. Diese Position dürfte die Mehrheit prostitutionsinaktiver Männer und Frauen einnehmen.

Brücken zum Prostitutionsfeld

In Anbetracht dieser Ausführungen könnte der Eindruck entstehen, dass damit nicht nur die Ebene der Sichtbarkeit des Nachfragephänomens berührt wird, sondern die konkrete Nachfragepraxis insgesamt. Tatsächlich drückt sich hierin ein Teil der Wahrheit aus, dennoch existieren komplementär hierzu gesellschaftliche Strukturen, die der Nachfrageseite wirkmächtige geschlechtsidentitäre und geschlechterpolitische Brücken zum Feld bauen: Das wichtigste Muster markiert die Prostitutionsnachfrage als standardbiografisches Element männlicher Lebenswelt und als legitime Option maskuliner sexueller

⁵ Vgl. Robert W. Connell, Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen 1999; U. Gerheim (Anm. 1).

⁶ U. Gerheim (Anm. 1), S. 173, Interviewpassage redaktionell geringfügig überarbeitet.

Selbstkonzepte. In dieser männlichen Erzählung ist es „normal“ eine Prostituierte aufzusuchen, sei es, weil der Mann einen biologisch begründeten Sexualtrieb in sich verspürt, der periodisch entladen werden muss, sei es als sexualbiografische Statuspassage („muss man mal gemacht haben“) oder als männliches Gruppenerlebnis. Die Prostitution und die Nachfrage werden darin auf normativer und leiblicher Ebene als legitime männliche Institution und „Spieloption“ wahrgenommen, wo „Mann“ mit seiner Sexualität und Geschlechtlichkeit organisch aufgehoben ist.

Die zweite Brücke leitet sich aus der Logik des Prostitutionsfeldes als ökonomisches Teilfeld ab, das der kapitalistischen Tauschlogik unterworfen ist. Sexualität oder genauer sexuelle Dienstleistungen werden in diesem Rahmen, wie andere Gebrauchswerte auch, zu einer „normalen“ Ware transformiert und gegen Geld getauscht. Der Akt des Tausches, der sämtlichen Mitgliedern kapitalistischer Gesellschaften als habitualisierte Alltagspraxis vertraut ist, entwickelt dabei eine fundamentale legitimatorische Kraft über den Wirkmechanismus „wofür bezahlt wurde, das ist in Ordnung“.

Der dritte Weg ins Feld führt über die magische Anziehungskraft, die das Prostitutionsfeld als Subkultur auf potenzielle Freier ausübt. Neben seiner Anziehungskraft als antibürgerliche Subversionsfantasie („Milieu“) wird damit auf das Prostitutionsfeld als omnipotenter Kosmos männlicher sexueller Wunscherfüllung verwiesen. Moralische und kommunikative Begrenzungen privater Sexualität werden hierin aufgehoben, beschleunigt und entritualisiert: kein Werben, kein Aufschub, keine Zurückweisung, Sex sofort in jeglicher Ausformulierung mit privat „unerreichbaren“ Frauen. Reale oder subjektiv empfundene körperliche, psychische und kommunikative Defizite im Feld privater Sexualität werden so für eine begrenzte Zeit außer Kraft gesetzt.

Historisch abgesichert wird der ungehinderte käufliche Zugriff auf weibliche Sexualität dann über die Machttechnologie der doppelten Moral. Vor der Hintergrundfolie der Spaltung des weiblichen Geschlechterraums in „Heilige“ und „Huren“ (ehrbare Ehefrauen und „gefallene Mädchen“) wird ein männlich dominiertes, staatliches Kontroll- und Dis-

ziplinarregime etabliert, welches unerbittlich und voller moralischer Entrüstung gegen die Prostitution und vor allem gegen Prostituierte vorgeht und Männern gleichzeitig ungehinderten Zugriff auf die Sexualität der „verachteten“ Prostituierten garantiert.⁷ Die männliche Nachfrage nach käuflichem Sex blieb und bleibt strukturell aus diesem Diskurs- und Disziplinarregime – mit Ausnahmen von Hygienediskursen – ausgeschlossen und in ihrer sozialen Praxis unangetastet. Unangetastet auch von der Geschichtswissenschaft und größtenteils von der bundesdeutschen Sozialwissenschaft, die bislang nur sieben wissenschaftliche Monografien⁸ und zwei populärwissenschaftliche Beiträge⁹ zur Untersuchung der männlichen Nachfrage nach käuflicher Sexualität aufzuweisen hat.¹⁰

Untersuchungsgegenstand

Um im Folgenden näher zu bestimmen, mit welchen Handlungsmotiven Männer sich dem Prostitutionsfeld annähern, ist es in einem ersten Schritt notwendig zu definieren, was hierunter genau zu verstehen und wie weit das Phänomen empirisch verbreitet ist. Der Prostitutionsakt ist im Kern als eine geldbasierte soziale Beziehung zwischen einem Prostitutionskunden beziehungswei-

⁷ Vgl. Regina Schulte, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt/M. 1984.

⁸ Vgl. Dieter Kleiber/Doris Velten, Prostitutionskunden. Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituierten in Zeiten von AIDS, Baden-Baden 1994; Doris Velten, Aspekte der sexuellen Sozialisation. Eine Analyse qualitativer Daten zu biographischen Entwicklungsmustern von Prostitutionskunden, Berlin 1994; Heinrich Ahlemeyer, Prostitutive Intimkommunikation. Zur Mikrosoziologie heterosexueller Prostitution. Beiträge zur Sexuallforschung, Stuttgart 1996; Andrea Rothe, Männer, Prostitution, Tourismus. Wenn Herren reisen..., Münster 1997; Sabine Grenz, (Un)heimliche Lust. Über den Konsum sexueller Dienstleistungen, Wiesbaden 2005; U. Gerheim (Anm. 1).

⁹ Hydra (Hrsg.), Freier – das heimliche Treiben der Männer, Hamburg 1991; Martina Steiner/Falco Steiner, Halbe Stunde, 60 Euro! Über 500 brandaktuelle, schonungslose und ehrliche Berichte von Männern über ihre wahren Erlebnisse mit Prostituierten, Hamburg 2005.

¹⁰ Zum aktuellen Stand der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene vgl. U. Gerheim (Anm. 1), S. 13–26.

se Freier und einer Sexarbeiterin zu charakterisieren. Die gekauften sexuellen Akte und Handlungen sind in der Regel preislich eindeutig fixiert und werden im Vorhinein von den Vertragsparteien ausgehandelt und festgelegt. Bestimmend ist hierin, dass nicht *der* Körper oder gar *die* Frau als Totalität gekauft wird, sondern eine sexuelle Dienstleistung, wie Girtler es treffend formuliert: „Das zu erwartende Einkommen bestimmt den Strich; der Warencharakter der Sexualität veranlaßt also Frauen sich zu prostituieren. Prinzipien der Konkurrenz und des Warenverkehrs regieren genauso am Strich wie am Arbeitsmarkt, die Mittel, deren sich Prostituierte und Zuhälter bedienen, sind jedoch andere. (...) Die Frau verkauft ihre Ware Sexualität, nicht jedoch sich selbst (...), um einen angestrebten Lebensstandard o. ä. erkaufen zu können.“¹¹

Der Dienstleistungscharakter erweist sich darin, dass von der Sexarbeiterin ein auf die sexuellen und sozialen Wünsche und Fantasien des jeweiligen Prostitutionskunden abgestimmtes Schauspiel inszeniert wird, unter Einsatz des Körpers als Ressource zur Konstruktion dieser sexuellen und emotionalen Illusion. Haben die Vertragsparteien „Kunde“ und „Sexarbeiterin“ den Kaufvertrag abgeschlossen, erwirbt der Käufer de jure – für einen begrenzten Zeitraum und in abgesteckten Grenzen – das aktive Zugriffsrecht und die Verfügungsgewalt über den Körper der Sexarbeiterin. Die Entfremdungslogik, wie sie für unselbstständige Arbeit in kapitalistischen Produktions- und Tauschverhältnissen bestimmend ist, trifft auch hier den Punkt: „The essence of the prostitution contract is that the prostitute agrees in exchange for money or another benefit, not to use her personal desire or erotic interests as the determining criteria for her sexual interaction“.¹²

Die Mikrophysik der Macht in der Interaktion zwischen Freier und Sexarbeiterin hängt stark von den handlungsleitenden Motivstrukturen der Freier ab (dem Wunsch nach emotionaler Nähe, „reinem“ Sex oder dem

Wunsch, gewaltvolle, frauenverachtende Anteile auszuleben). Zugleich spielt eine Rolle, welches Bild Freier von Sexarbeiterinnen internalisiert haben (beispielsweise respektvoll, bewundernd, neutral, herablassend, verachtend, hassend) und welche Macht-Ressourcen Sexarbeiterinnen ihrerseits mobilisieren können. Letzteres korreliert wiederum mit der sozialen, emotionalen und ökonomischen Lebens- und Arbeitssituation der jeweiligen Sexarbeiterin (Berufserfahrung, Menschenkenntnis, Selbstbewusstsein, körperliche Verfassung, Arbeitsbedingungen und Prostitutionssegment, Aufenthaltsstatus und weiteres). Der Kontrakt, in den beide Parteien eingewilligt haben, kann aber auch durch patriarchale Macht- und Gewaltmittel unterwandert oder außer Kraft gesetzt werden, beispielsweise in Form sexueller Versklavung von (migrantischen) Frauen, durch Lohnraub, Demütigungen, Zwang zu ungewollten Sexualpraktiken, durch physische und sexuelle Gewaltanwendung sowie mittels Vergewaltigungen durch Freier oder männliche Milieuangehörige.

Auf struktureller Ebene weist die Prostitution mit ihrer stabilen geschlechtsspezifischen und geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung einen patriarchalen oder sexistischen Charakter auf, in der ein weibliches Angebot einer männlichen Nachfrage epochenübergreifend gegenübersteht. Auf der Mikroebene (der Macht) differenziert sich dieses Muster jedoch situations- und feldspezifisch aus. Eine klare Täter-Opfer Zuweisung mit einem männlichen Täter (Kollektiv) und einem weiblichen Opfer (Kollektiv) beziehungsweise einer klaren Oben-Unten Klassifikation, beschreibt die empirische Realität daher nur unzureichend. Ein Ansatz, um diese zum Teil extrem festgefahrene Debatte um Prostitution und die männliche Nachfrage nach Kaufsex voranzubringen, besteht meines Erachtens darin, die Macht konsequent vom sozialen Feld aus zu denken und empirisch zu bestimmen.¹³

Zahlen und Fakten

Für die Bundesrepublik liegen aktuell keine validen Daten bezüglich der Grundgesamtheit der männlichen Nachfrageseite vor. Viele Zahlen sind Schätzwerte oder basie-

¹¹ Roland Girtler, *Der Strich. Soziologie eines Milieus*, Wien 1994.

¹² Julia O'Connell Davidson 2002, zit. nach: Martin A. Monto, *Female Prostitution, Customers and Violence*, in: *Violence against Women*, 10 (2004) 2, S. 160–188, hier: S. 178.

¹³ Vertiefend vgl. U. Gerheim (Anm. 1).

ren auf Hochrechnungen anderer Studien, die zum Teil mit Daten aus den 1980er Jahren operieren, wie auch das wissenschaftlich und medial breitrezipierte „Dreigespann“ von 1 200 000 Kundenkontakten pro Tag und 400 000 Sexarbeiterinnen bei 14,5 Milliarden Euro Jahresumsatz im Prostitutionsfeld.¹⁴ Die einzige quantitativ-empirisch operierende bundesdeutsche Untersuchung von Dieter Kleiber und Doris Velten aus dem Jahr 1994 geht von 18 Prozent dauerhaft aktiven Prostitutionskunden (zum damaligen Zeitpunkt) aus.¹⁵ Wissenschaftlich gesichert gilt hingegen die Jedermann-Hypothese,¹⁶ die besagt, dass zur Kategorie der Prostitutionskunden „Männer aller Altersklassen (15–74), jedes Familienstandes, jedes Bildungsniveaus, verschiedenster Tätigkeits-, Berufs- und Einkommensgruppen“¹⁷ zu zählen sind, die sich auch hinsichtlich psychischer und gewaltbezogener Parameter nicht wesentlich von der durchschnittlichen männlichen Gesamtbevölkerung unterscheiden.¹⁸

Feld, Motive und soziale Praxis

Selbst wenn die Zahl von 18 Prozent aktiven Prostitutionskunden nur einen Annäherungswert darstellt, kann daraus geschlossen werden, dass nur ein geringer Teil des männ-

lichen Kollektivs käuflichen Sex regelmäßig nachfragt. Es ist daher erklärungsbedürftig, warum nur ein Teil der Männer die Motivation entwickelt, in das Prostitutionsfeld „eintauchen“ zu wollen beziehungsweise – eine weitere Teilgruppe – langfristig darin sexuell aktiv ist.¹⁹ Wie kommen also die Männer ins Feld, wie verläuft der Feldeinstieg und was bewirkt die Transformation hin zu einer stabilen, dauerhaften Nachfragepraxis?

Grundlegende Voraussetzung für einen initialen Prostitutionsbesuch stellen drei relativ „triviale“ Begründungsmuster dar: Zeit, Geld und Infrastruktur. Die Zeitdimension ist dabei insbesondere für Freier in einer Paarbeziehung von großer Bedeutung, sofern wir der These folgen, dass die Mehrheit dieser Männer ihre Prostitutionsaktivitäten vor ihrer Partnerin verheimlicht. Die emotionale Energie (etwa Scham- und Schuldgefühle, Angst vor Entdeckung, Angst vor Beziehungsende), die der Besuch einer Prostituierten die Freier kostet sowie der organisatorische Aufwand, um das Lügengebäude zu etablieren und aufrechtzuerhalten, kann sehr belastend sein. Die finanzielle Dimension wird von drei sich wechselseitig bedingenden Faktoren bestimmt: erstens vom aktuellen Preisniveau im Prostitutionsfeld, zweitens von den finanziellen Ressourcen der Männer sowie drittens von der individuellen Nachfrage- und Preisdynamik der Männer. Das Preisniveau im Prostitutionsfeld folgt hierin der allgemeinen Logik hierarchisierter Märkte. Im untersten Prostitutionssegment, dem Drogenstrich, auf dem Frauen mit der geringsten Marktmacht arbeiten, sind aktuell Preise von 10 bis 20 Euro für Oralverkehr, 20 bis 30 Euro für Geschlechtsverkehr und 40 bis 60 Euro für Analverkehr durchaus üblich.²⁰ Der sexuellen und ökonomischen Ausbeutung dieser Frauen durch Freier sind damit Tür und Tor geöffnet. Im mittleren Segment der Laufhäuser, Bordelle und Wohnungsprostitution werden etwa 50 Euro für eine halbe und 100 Euro für

¹⁴ Vgl. D. Kleiber/D. Velten (Anm. 8); Richard Reichel/Karin Topper, Prostitution. Der verkannte Wirtschaftsfaktor, in: Aufklärung und Kritik, 10 (2003) Sonderdruck 2, S. 3–29; Emilija Mitrovic/Ver-einte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (Hrsg.), Arbeitsplatz Prostitution, 2004, online: www.arbeitsplatz-prostitution.de/download/StudieInnen.pdf (7.8.2007); S. Grenz (Anm. 8); Gabriele Goettle, Übermannung. Von den vielerlei Übungen der Frau Ludwig, in: Die Tageszeitung vom 26.6.2006; TAMPEP European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion for Migrant Sex Workers (ed.), TAMPEP VIII, Final Reports, Germany, 2009, online: www.amnestyforwomen.de/_notes/FInal%20Report%20TAMPEP%208%20BRD%202009.pdf (13.1.2010).

¹⁵ Vgl. D. Kleiber/D. Velten (Anm. 8), S. 16.

¹⁶ Vgl. Rosie Campbell, Invisible Men. Making Visible Male Clients of Female Prostitutes in Merseyside, in: James E. Elias et al. (eds.), Prostitution. On whores, hustlers and johns, Amherst–New York 1998, S. 155–171; Ronald Weitzer, Prostitution as a Form of Work, in: Sociology Compass 1 (2007) 1, S. 143–155.

¹⁷ Dieter Kleiber 2004, zit. nach: U. Gerheim (Anm. 1), S. 15.

¹⁸ Zur ausführlichen Diskussion der quantitativen Dimension auf nationaler und internationaler Ebene vgl. ebd., S. 14–17.

¹⁹ Forschungslogisch basiert diese Herangehensweise auf der hier nicht näher ausgeführten Annahme, dass sich die Gruppe mit singulärer Nachfrageerfahrung (ein bis zwei Prostitutionskontakte bezogen auf die Lebensspanne) signifikant von der Gruppe dauerhaft Prostitutionssex nachfragender Männer unterscheidet.

²⁰ Mündliche Auskunft der Beratungsstelle für drogenabhängige und sich prostituierende Frauen ragaza e. V., Hamburg/St. Georg vom 19.1.2010

eine volle Stunde als Preis veranschlagt. Üblicherweise sind hierin Oral- und Geschlechtsverkehr enthalten; Extras müssen zusätzlich bezahlt werden. Im Hochpreissegment – BDSM^{F21}-Studios, exklusive Clubs oder die Escort-Prostitution – hat sich eine nach oben hin offene Preisskala etabliert, beginnend mit 150 Euro bis hin zu 300 Euro pro Stunde oder gar 5100 Euro für eine ganze Woche.^{F22} Welches Segment die Freier wählen, hängt neben ihren persönlichen und sexuellen Präferenzen auch von ihren finanziellen Ressourcen ab.^{F23} Der Zugang zu einer prostitutiven Infrastruktur ist eine logische Bedingung für einen Prostitutionsbesuch. In der Bundesrepublik ist dies aus Sicht der Freier mehr als gegeben: die Ausübung der Prostitution ist weitgehend legalisiert, wenn auch reguliert und reglementiert, die Nachfrage nach käuflichem Sex ist nicht kriminalisiert, wie beispielsweise in Schweden oder den USA und die prostitutive Infrastruktur ist bis in ländliche Gebiete hinein sehr gut ausgebaut, so dass für potenzielle Freier auf dieser Ebene grundsätzlich keine Zugangshürden zum Feld existieren.^{F24}

Die sozialen Settings der Einstiegsphase – Einzel- oder Gruppenbesuch – sind stark an die konkreten Motivmuster des Erstbesuchs gekoppelt. Wer aus einer krisenbeladenen, kompensatorischen Motivation heraus eine Sexarbeiterin aufsucht (beispielsweise aufgrund einer als beschämend empfundenen Partnerinnenlosigkeit), wird dies selten zu einem Gruppenevent ausweiten wollen. Im Gegensatz hierzu existieren geplante wie auch ungeplante Gruppenbesuche im Rahmen männlicher Freizeitaktivitäten, wie Vartags-, Betriebs- oder Vereinsausflüge, Stadionbesuche, inklusive eines gezielt organisierten Prostitutionstourismus. Beruflich-geschäftliche Settings, wie Messe- oder Konferenzbesuche, Dienstreisen, Geschäftsabschlussfeiern, Montageaufenthalte, Auslandsaufenthalte oder gemeinsame Freigänge Militärangehöriger können ebenfalls hierun-

^{F21} Bondage & Discipline, Dominance & Submission, Sadism & Masochism.

^{F22} Vgl. U. Gerheim (Anm. 1), S. 119–123.

^{F23} Auf die potenzielle Abhängigkeitsdimension der Prostitutionsnachfrage kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. hierzu U. Gerheim (Anm. 1), S. 258–266.

^{F24} Vgl. Barbara Kavemann/Heike Rabe (Hrsg.), *Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung*, Opladen 2009.

ter subsumiert werden. Für alle Einstiegssettings kann abschließend festgestellt werden, dass die enthemmende Wirkung von Alkohol eine Katalysatorfunktion hinsichtlich der Prostitutionsnachfrage darstellen kann, ebenso wie die selbstreferenziell-legitimatorische Funktion der Gruppe, wobei sich die Gruppenmitglieder wechselseitig die soziale und moralische Legitimität ihres Tuns spiegeln und so die Zugangshürden zum Feld deutlich herabgesetzt werden.

Was also, um zum Kern des Geschehens zu kommen, motiviert einen Teil des männlichen Kollektivs, Frauen aufzusuchen, um sie für Sex zu bezahlen? Grundlegend können empirisch vier generalisierte Motivmuster bestimmt werden: die sexuelle Motivdimension, die soziale Motivdimension, die psychische Motivdimension und die subkulturelle Erotisierung des Feldes. Die sexuelle Dimension erweist sich empirisch als wichtigstes Motivmuster der heterosexuellen Prostitutionsnachfrage. Diese umfasst sämtliche körperlichen, erotischen beziehungsweise sexuellen Bedürfnisse. Die soziale Motivebene weist eine Zweiteilung auf. Zum einen umfasst sie kommunikativ-emotionale Bedürfnismuster, wie beispielsweise den Wunsch nach Nähe, Zärtlichkeit oder einer Gesprächspartnerin („sich das Herz ausschütten“) zum anderen sind hiermit destruktive Motivmuster gemeint, in denen sich männliche Macht-, Gewalt- oder Dominanzmuster zeigen oder sich Frauenhass manifestiert. Die psychische Motivebene bezieht sich auf Motivmuster, die darauf ausgerichtet sind, psychische Spannungszustände wie beispielsweise Scham- und Schuldgefühle, narzisstische Kränkungen, Selbstwertkrisen, Depressionen oder andere missliebige Stimmungslagen wie etwa Langeweile oder Frustration in der Prostitution auszuagieren. Die vierte Ebene generalisierter Motivstrukturen bezieht sich auf die Erotisierung des Prostitutionsfeldes als fantastischen sexuellen Ort und antibürgerliche Subkultur. Verbunden wird hiermit die Option einer omnipotenten Befriedigung sexueller Wünsche und Fantasien, die von einigen Probanden mit dem Begriff des „Schlaraffenlandes“ assoziiert wird.

Das konkrete Einstiegsszenario in das soziale Feld der Prostitution wird dann durch drei zentrale Strukturmuster bestimmt: Neugierde, Zufall und die strategische Sex-Suche

als Ausdruck einer sexualbiografischen Krise. Das Motiv der Neugierde an der Prostitution und käuflicher Sexualität zu Beginn einer Freierkarriere ist im Wesentlichen als Affinität zur subkulturellen Dimension des Prostitutionsfeldes zu deuten und besteht in der vorausgehenden Produktion vielfältiger Gedanken, Gefühle, Fantasien und Begierden in Bezug auf das Prostitutionsfeld. Der Einstieg in das Prostitutionsfeld als nichtwillentlicher beziehungsweise situationsspezifischer Prozess wird im Gegensatz dazu als „außerhalb“ der Person liegender Handlungsgrund wahrgenommen. Im zufälligen, nicht-intendierten Zusammentreffen einer Person mit dem Prostitutionsfeld (etwa auf der Straße angesprochen werden, in einer Anbahnungsbar „landen“, einem „zufälligen“ Internetauftritt folgen) kann sich eine un- oder vorbewusste Affinität zum Prostitutionsfeld ausdrücken. Hiervon abgegrenzt werden muss der Feldeinstieg, der auf eine sexualbiografische Krise oder Ablaufstörung zurückgeführt werden kann. Ausgelöst werden kann diese Krise unter anderem durch fehlende Sexualexperience, kommunikative Probleme im Kontakt mit Frauen, eine subjektiv empfundene Unattraktivität, den Verlust der Partnerin, den „quälenden“ Wunsch nach sexueller Abwechslung, durch privat unrealisierbare sexuelle Praktiken oder Settings. Die Prostitution nimmt darin eine klassisch (männliche) Kompensationsrolle zur Bewältigung der Krise und zur Abwehr der Beschädigung männlicher Identität ein.

Bleibt die sexuelle Krise bestehen, ergibt sich daraus ein wesentliches Muster der Etablierung einer dauerhaften Nachfrage nach käuflichem Sex. Diese muss aber auch aus der feldimmanenten Logik des Prostitutionsfeldes (Sogeffekte) erklärt werden, beispielsweise aus der spezifischen Faszination, die der Prostitutionssex für die Freier darstellt. Der allzeit mögliche, garantierte und unkomplizierte Zugriff auf jede denkbare Form gewünschter Sexualität – ohne Vorlaufzeit, ohne Beziehungserwartungen, ohne Verantwortungsdruck und mit einem klar definierten Ende – ist dabei als stärkstes Muster zu werten. Diese Sog- beziehungsweise Erregungseffekte des „grenzenlos“ konsumierbaren Prostitutionssexes („Kick“, „Rausch“, Aufregung) können sich mit zunehmender Feldpraxis aber auch aufbrauchen und in Langweile umschlagen. Eine Strategie der

Freier damit umzugehen, liegt in der quantitativen und qualitativen Ausweitung der Nachfragepraxis („Dosissteigerung“).

Ausblick

Der Überblick über den Untersuchungsgegenstand birgt eine erstaunliche Komplexität. Darüberhinaus bleiben viele Fragen offen und bedürfen weiterführender Forschungsbemühungen. Geleistet werden müsste meiner Ansicht nach eine dezidiert historische Analyse des Phänomens (Geschichte der männlichen Prostitutionsnachfrage), eine strukturtheoretische, macht- und herrschaftskritische Einbettung der empirisch erhobenen Motivmuster (beispielsweise im Rahmen der bourdieuschen Feld-Habitus-Theorie), eine weitergehende empirische Analyse von sexualbiografischen Verlaufsmustern der Nachfrageseite sowie der Mikrophysik der Macht in den Interaktionen zwischen Freien und Sexarbeiterinnen. Auch die zum Teil erbittert geführte und festgefahrene Debatte um Sexarbeit und Prostitution bedarf dringend einer neuer Perspektiven. Aus Sicht des hier vorgestellten Ansatzes, die Macht vom Feld aus zu denken, müsste die Anti-Prostitutionsseite beispielsweise begründen, welche qualitative Differenz – theoretisch und politisch – zwischen der Veräußerung sexueller Dienstleistungen gegen Geld und der Veräußerung von Arbeitskraft in allgemein akzeptierten Erwerbs- und Berufsfeldern gegen Entgelt besteht (sowie vice versa für die Nachfrageseite). Die „gewerkschaftlich“ orientierte Pro-Prostitutionsseite müsste – jenseits der berechtigten Forderung nach der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen – begründen, worin der grundlegende emanzipatorische Gehalt der Subsumtion von Sexualität unter das Diktat kapitalistischer Entfremdungslogik besteht. Verkürzt gesprochen kann argumentiert werden, dass erst dadurch der Blick frei werden kann für die Frage nach einer emanzipatorischen Form der gesellschaftlichen Organisation von Sexualität und ökonomischer Reproduktion – jenseits von Macht, Herrschaft und Ausbeutung von Menschen durch Menschen.

„APuZ aktuell“, der Newsletter von

Aus Politik und Zeitgeschichte

Wir informieren Sie regelmäßig und kostenlos per E-Mail über die neuen Ausgaben.

Online anmelden unter: www.bpb.de/apuz-aktuell

APuZ

Nächste Ausgabe 10–11/2013 · 4. März 2013

Steuern

Hans-Peter Ullmann

Aufstieg und Krise des deutschen Steuerstaats

Maria Wersig

(Gerechtigkeits-)Prinzipien des Steuersystems

Stefan Bach

Vermögensverteilung in Deutschland

Margit Schratzenstaller

Gesellschaftliche Steuerung durch Steuern

Ulrike Spangenberg

Wirkung steuerlicher Förderung im Bereich der Altersvorsorge

Constanze Hacke

Länderfinanzausgleich

Joachim Wieland · Gregor Kirchhof

Staatsverschuldung und Steuereinnahmen. Zwei Akzente

Susanne Uhl

Steuern und Handlungsfähigkeit in Deutschland und Europa

Claus Schäfer · Ralph Brügelmann

Fiskalpolitik und Wirtschaft. Zwei Blickwinkel



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-NichtKommerziell-Keine-Bearbeitung 3.0 Deutschland.

Herausgegeben von
der Bundeszentrale
für politische Bildung
Adenauerallee 86
53113 Bonn



Redaktion

Dr. Asiye Öztürk
Johannes Piepenbrink
Anne Seibring
(verantwortlich für diese Ausgabe)
Sarah Laukamp (Volontärin)
Telefon: (02 28) 9 95 15-0
www.bpb.de/apuz
apuz@bpb.de

Redaktionsschluss dieses Heftes:
15. Februar 2013

Druck

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH
Kurahessenstraße 4–6
64546 Mörfelden-Walldorf

Satz

le-tex publishing services GmbH
Weißenfelsers Straße 84
04229 Leipzig

Abonnement-service

Aus Politik und Zeitgeschichte wird
mit der Wochenzeitung **Das Parlament**
ausgeliefert.

Jahresabonnement 25,80 Euro; für Schüle-
rinnen und Schüler, Studierende, Auszubil-
dende (Nachweis erforderlich) 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.

Frankfurter Societäts-Medien GmbH
Vertriebsabteilung **Das Parlament**
Frankenallee 71–81
60327 Frankfurt am Main
Telefon (069) 7501 4253
Telefax (069) 7501 4502
parlament@fs-medien.de

Nachbestellungen

IBRo
Kastanienweg 1
18184 Roggentin
Telefax (038204) 66 273
bpb@ibro.de
Nachbestellungen werden bis 20 kg mit
4,60 Euro berechnet.

Die Veröffentlichungen
in **Aus Politik und Zeitgeschichte**
stellen keine Meinungsäußerung
der Herausgeberin dar; sie dienen
der Unterrichtung und Urteilsbildung.

ISSN 0479-611 X

- Sabine Reichert · Anne Rossenbach*
3–8 **„Wir wollen den Frauen Unterstützung geben.“ Ein Gespräch**
Im Gespräch erläutern Sabine Reichert und Anne Rossenbach vom Sozialdienst katholischer Frauen das Projekt „Geestemünder Straße“, in dem sie mit unterschiedlichen Kooperationspartnern den ausgelagerten Straßenstrich in Köln betreuen.
- Barbara Kavemann · Elfriede Steffan*
9–15 **Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen**
Ziel des ProstG ist die gesellschaftliche Integration von Männern und Frauen, die der Prostitution nachgehen. Auch vor der Einführung war Prostitution in Deutschland legal, galt aber als sittenwidrig. Das Gesetz bleibt umstritten.
- Heike Rabe*
15–22 **Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland**
Die Diskussion um Menschenhandel ist in den letzten Jahren zunehmend in einem menschenrechtlichen Kontext verortet worden. Besonders im Bereich der Opferrechte gibt es Kontroversen, welche Schutzpflichten daraus entstehen.
- Romina Schmitter*
22–28 **Prostitution – Das „älteste Gewerbe der Welt“?**
Prostitution gilt als „ältestes Gewerbe der Welt“. Dass sie selbst seit dem Prostitutionsgesetz von 2002 nur mit Einschränkungen als „Gewerbe“ zu bezeichnen ist, soll an ihrer Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert verdeutlicht werden.
- Susanne Dodillet*
29–34 **Deutschland – Schweden: Ein Ländervergleich im Hinblick auf die ideologischen Gründe der Prostitutionsgesetzgebung**
Als Deutschland Prostitution 2002 als Beruf anerkannte, hatte Schweden den Kauf sexueller Dienste gerade verboten. Dieser Beitrag beleuchtet die ideologischen Hintergründe dieser so unterschiedlichen Gesetzgebungen.
- Diana Carolina Triviño Cely*
34–40 **Westliche Konzepte von Prostitution in Afrika**
Das westliche Konzept von Prostitution wurde in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in nichtwestlichen Kontexten zunächst oft übernommen. Hierdurch entstand eine einseitige sozioökonomische Interpretation.
- Udo Gerheim*
40–46 **Motive der männlichen Nachfrage nach käuflichem Sex**
Heterosexuelle Männer fragen aus unterschiedlichen Gründen käuflichen Sex nach: sexuelle, soziale und psychische Motivmuster sowie die Erotisierung des Prostitutionsfeldes können empirisch nachgezeichnet werden.